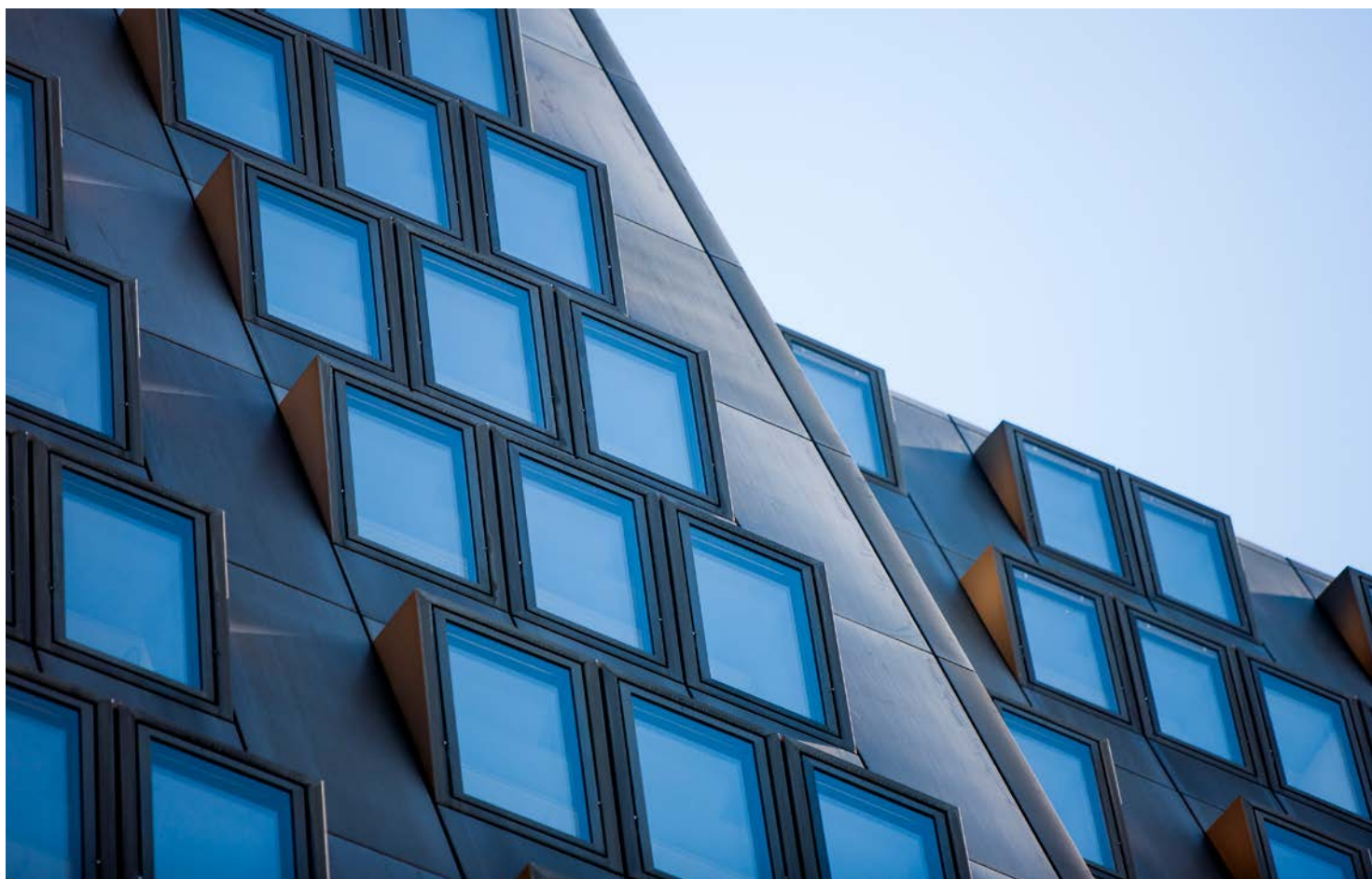




Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Reihe BUND 2026/27

Bericht des Rechnungshofes





Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Seite 1, 2, 4 – 7, 13, 98: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	4
Bericht in Zahlen	5
KURZFASSUNG	7
Zentrale Empfehlungen	11
PRÜFBERICHT	13
Prüfungsablauf und -gegenstand	13
Rechtliche, technische und organisatorische Rahmenbedingungen	15
Rechtliche Grundlagen	15
Verfahrensautomation Justiz	17
Aufbau einer Staatsanwaltschaft	22
Geschäftsverteilung	23
Zuständigkeiten	24
IT-Unterstützung bei den Staatsanwaltschaften	30
Verfahrensanfall und Verfahrensdauer	33
Entwicklung von Verfahrensanfall und Erledigungen	33
Großverfahren	35
Verfahrensdauer	38
Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer	41
Wirkungsziel	50
Definition, Zweck und Organe der Aufsicht	51
Instrumente der Aufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaft	52
Register und Geschäftsbehelfe als Instrumente der Aufsicht	55
Aufsicht durch die Oberbehörden	57
Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“	69
Personal der Staatsanwaltschaften	72
Personalplanung	72
Personalstand	76
Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin und Staatsanwalt	78
Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte	85
Expertinnen und Experten, Sachverständige	88
Dienstbeschreibungen	90
Frauenanteil bei den Staatsanwaltschaften	93
Aus- und Fortbildung der Staatsanwältinnen und -anwälte	95



Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

EMPFEHLUNGEN DES RH	98
Anhang A	104
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	104
Tabellenverzeichnis	105
Abbildungsverzeichnis	106
Abkürzungsverzeichnis	107

AUF EINEN BLICK

Für das Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zogen das Justizministerium, die Oberstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften die Daten der IT-Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ heran. Diese Daten waren eine essenzielle Grundlage für die Dienst- und Fachaufsicht bei den Staatsanwaltschaften, waren jedoch nicht verlässlich. Eine Vielzahl an Verfahrensschritten musste manuell erfasst werden. Dies führte zu fehlerhaften oder unvollständigen Eintragungen und beeinträchtigte die Aussagekraft der steuerungsrelevanten Statistiken und Kontrollinstrumente. Darüber hinaus basierte die Verfahrensautomation Justiz auf einer veralteten System-Architektur aus den 1990er Jahren, weshalb bereits mehrere Betriebsrisiken bestanden und sich das mittelbare Ausfallsrisiko erhöhte.

Obwohl 2025 die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens im Einzelfall gesetzlich weiter abgesenkt und mit grundsätzlich zwei Jahren festgelegt wurde, gab es weiterhin keine systematische Auswertungsmöglichkeit der Verfahrensdauer nach Beschuldigten. Damit fehlte den Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Justizministerium eine zentrale Kontroll- und Steuerungsgröße.

Sachverständigenbestellungen hatten einen großen Einfluss auf die Verfahrensdauer: So dauerte beispielsweise die Gutachtenserstellung durch Sachverständige in einer Stichprobe des RH bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft im Durchschnitt 487 Tage, Rechtshilfeersuchen dauerten bei der Staatsanwaltschaft Wien im Durchschnitt 310 Tage. Auch Wechsel der fallführenden Staatsanwältinnen bzw. -anwälte oder der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften an die Oberbehörden verlängerten die Verfahrensdauer. Das Justizministerium verfügte über keine strukturierte Analyse der verfahrensverlängernden Faktoren, und es konnte diese Informationen daher auch nicht zur Steuerung der Verfahrensdauer nutzen.

Staatsanwältinnen und -anwälte führten keine Aufzeichnungen zu Arbeitszeit oder Ressourceneinsatz. Die zur Beurteilung der Auslastung eingesetzten Instrumente waren nur bedingt dazu geeignet, dass auch das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft Wien ein Bild der Auslastung der Staatsanwaltschaften erhalten, Vergleiche anstellen und die Angemessenheit der Personalausstattung beurteilen konnten.

Bericht in Zahlen

Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

überprüfte Stellen	• Justizministerium • Oberstaatsanwaltschaft Wien • Staatsanwaltschaft Wien • Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)				
Verfahren ¹					
	2020	2024	bis Juli 2025	Veränderung 2020 bis 2024	
	Anzahl der Verfahren			in %	
Staatsanwaltschaft Wien					
angefallen	19.698	25.483	13.175	29	Die Anzahl der jährlich angefallenen und der erledigten Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien stieg. Einstellungen und Abbrechungen stiegen überproportional und waren daher ein größer werdender Anteil an den Erledigungen.
erledigt	19.881	25.631	12.940	29	
davon					
Anklageschriften und Strafanträge	6.029	6.400	3.326	6	
Einstellungen und Abbrechungen	8.415	11.973	6.451	42	
andere Erledigungen ²	5.437	7.258	3.163	33	
Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ sowie „Strafsachen organisierter Kriminalität“					
angefallen	456	482	240	6	Die Anzahl der jährlich angefallenen und der erledigten Strafverfahren der Sondergruppen stieg weniger stark an als bei der Staatsanwaltschaft Wien insgesamt.
erledigt	462	471	234	2	
davon					
Anklageschriften und Strafanträge	226	218	103	-4	
Einstellungen und Abbrechungen	157	150	94	-4	
andere Erledigungen ²	79	103	37	30	
WKStA					
angefallen	594	651	321	10	Die Anzahl der jährlich angefallenen und der erledigten Strafverfahren der WKStA war deutlich niedriger als bei der Staatsanwaltschaft Wien. Die Anzahl stieg auch weniger stark. Der zahlenmäßig größte Teil der Erledigungen entfiel auf andere (insbesondere sonstige) Erledigungen.
erledigt	613	693	322	13	
davon					
Anklageschriften und Strafanträge	49	77	40	57	
Einstellungen und Abbrechungen	68	79	44	16	
andere Erledigungen ²	496	537	238	8	

Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Verfahren ¹					
	2020	2024		Veränderung 2020 bis 2024	
	durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten ³			in %	
Staatsanwaltschaft Wien	4,10	2,90		-29	Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Strafverfahren ging bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der WKStA zurück.
WKStA	10,80	7,60		-30	
Personal					
	2020	2024	2025	Veränderung 2020 bis 2024	
Staatsanwaltschaft Wien					
	Anzahl bzw. VBÄ zum 1. Jänner			in %	
Planstellen	242,72	254,42	253,42	4 ⁴	Die Anzahl der Planstellen und der Personalstand der Staatsanwaltschaft Wien stiegen, jedoch weniger stark als der jährliche Verfahrensanfall. Daher stiegen die pro Person zu bearbeitenden Verfahren.
Personalstand	236,85	248,23	251,06	6 ⁴	
<i>davon Staatsanwältinnen und -anwälte</i>	104,75	110,00	111,08	6 ⁴	
	in Mio. EUR			in %	
Auszahlungen für Personal	15,87	20,44	10,91 ⁵	29	Die Auszahlungen für Personal stiegen an.
WKStA					
	Anzahl bzw. VBÄ zum 1. Jänner			in %	
Planstellen	65	76	77	18 ⁴	Die Anzahl der Planstellen und der Personalstand stiegen auch bei der WKStA an, aber – anders als bei der Staatsanwaltschaft Wien – stärker als der jährliche Verfahrensanfall.
Personalstand	68,00	77,80	81,75	20 ⁴	
<i>davon Staatsanwältinnen und -anwälte</i>	41,00	44,30	48,00	17 ⁴	
	in Mio. EUR			in %	
Auszahlungen für Personal	5,3	7,89	4,17 ⁵	49	Die Auszahlungen für Personal stiegen an.

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent

Quelle: BMJ; Berechnung: RH

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

¹ Verfahren der Gattung „St“ (Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Personen wegen Straftaten, die in die Zuständigkeit eines Landesgerichts fallen)² Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Diversionen, Ausscheidungen und sonstige Erledigungen³ ab 2022 inklusive Verfahren der Applikation ELiAs (elektronische integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaft)⁴ Veränderung gegenüber dem Stand zum 1. Jänner 2025⁵ Stand 3. Juli 2025

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Justiz

Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Juli bis November 2025 im Bundesministerium für Justiz, in der Oberstaatsanwaltschaft Wien, in der Staatsanwaltschaft Wien und in der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption das Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere, darzustellen und zu beurteilen, wie sich bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die Dauer der Ermittlungsverfahren entwickelte, welche Faktoren die Dauer von Ermittlungsverfahren beeinflussen und was die Staatsanwaltschaften und die Oberbehörden unternahmen, um eine angemessene Dauer und Qualität der Ermittlungsverfahren zu sichern. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2024.

Zuständigkeiten

Für das Ermittlungsverfahren war grundsätzlich jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. In wirtschafts-, finanz- und korruptionsstrafrechtlichen Verfahren war die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (**WKStA**) geteilt. (TZ 7)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien musste im überprüften Zeitraum jährlich bis zu 303 Zuständigkeitskonflikte entscheiden. Dies deutete auf einen Kommunikationsmangel bei den involvierten Staatsanwaltschaften oder auf unklare Regelungen hin. (TZ 7)

Datenqualität und Stichprobe

In der IT-Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ waren zu jedem Ermittlungsverfahren neben den Grunddaten des Verfahrens das Datum des Verfahrenseingangs und im Verfahren gesetzte Schritte erfasst. Das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) erstellte für die Dienst- und Fachaufsicht aus den Daten der Verfahrensautomation Justiz Statistiken, jährliche Leistungsnachweise sowie Prüflisten zu Verfahren. (TZ 3)

In dem dem RH bereitgestellten Datensatz, der zwischen 1. Jänner 2020 und 1. Juli 2025 bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA abgeschlossene Verfahren umfasste, waren 373 unterschiedliche in der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung stehende Verfahrensschritte erfasst. Elf Verfahrensschritte setzte die Verfahrensautomation Justiz automatisch, z.B. bei Abfertigung einer Erledigung. Die 362 weiteren Verfahrensschritte aus dem Datensatz waren von den Geschäftsstellen bzw. Teamassistenzen nach Anweisung der fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte in der Verfahrensautomation Justiz manuell zu erfassen. Diese machten im Datensatz insgesamt 1,80 Mio. von den Staatsanwaltschaften manuell erfasste Verfahrensschritte aus. (TZ 3)

Einzelne Prozesse im Ermittlungsverfahren waren durch eine Kombination von startenden und beendenden Verfahrensschritten und gegebenenfalls Zwischenschritten in der Verfahrensautomation Justiz abgebildet. Bei 36 % der im Datensatz identifizierten Prozesse fehlten wesentliche Eintragungen zu deren Start und/oder Ende oder Verfahrensschritte waren in der Verfahrensautomation Justiz nicht erfasst. Dies trotz der Kontrolle der Registereintragungen durch die Staatsanwaltschaften. Dadurch waren die Aussagekraft von Statistiken, die Funktion darauf basierender Instrumente sowie deren Steuerungsrelevanz beeinträchtigt. (TZ 3)

Faktoren mit maßgeblichem Einfluss auf die Verfahrensdauer, wie Sachverständigenbestellungen und Gutachtenserstellungen durch Sachverständige, nahmen in der Stichprobe des RH im Durchschnitt bis zu 487 Tage (WKStA) in Anspruch. Rechtshilfsersuchen dauerten durchschnittlich bis zu 310 Tage (Staatsanwaltschaft Wien). Verfahrensverzögernde Faktoren und der Umstand, ob diese im Einflussbereich der Staatsanwaltschaften lagen, waren aus der Verfahrensautomation Justiz nur zum Teil ersichtlich. Um festzustellen, ob bei den auf den Prüflisten ausgewiesenen Fällen Steuerungsbedarf durch die Dienst- und Fachaufsicht bestand, musste daher in Ermittlungsakten und Tagebücher Einsicht genommen oder mit den fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälten Rücksprache gehalten werden. Es gab in der Justiz keine Analyse der verfahrensverlängernden Faktoren; das Justizministerium konnte diese Informationen damit auch nicht zur Steuerung der Verfahrensdauer nutzen. (TZ 14)

Abtretungen und Übernahmen

Bei Abtretungen von fortgeschrittenen Ermittlungsverfahren entstand infolge mangelnder Informationsweitergabe oder nicht ordnungsgemäßem Zustand der übergebenen Verfahrensakten ein großer Einarbeitungsaufwand der neu zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälte. Dies war geeignet, Ermittlungsverfahren erheblich zu verzögern. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien reagierte 2024 mit neuen Handlungsanweisungen auf Probleme bei Abtretungen. (TZ 7)

Staatsanwaltschaften waren verpflichtet, der WKStA über Verfahren zu berichten, die die Kriterien für die Verfahrensübernahme durch die WKStA erfüllten. Die WKStA konnte autonom entscheiden, welche Verfahren sie von anderen Staatsanwaltschaften übernahm und welche nicht. Im überprüften Zeitraum stellten Staatsanwaltschaften 39 Übernahmeanträge, von denen die WKStA mehr als die Hälfte ablehnte. (TZ 8)

Anfall und Dauer

Nach den Kurzstatistiken des Justizministeriums stieg die Anzahl der Erledigungen der Staatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum um 29 % (von 19.881 auf 25.631) an und bei der WKStA um 13 % (von 613 auf 693). (TZ 11)

Die Verfahrensdauer für Verfahren gegen bestimmte Personen wegen Straftaten, die in die Zuständigkeit eines Landesgerichts fallen, sank bei der Staatsanwaltschaft Wien von 4,1 Monaten auf 2,9 Monate und bei der WKStA von 10,8 Monaten auf 7,6 Monate. Das Justizministerium bildete die WKStA nicht in der jährlichen Verfahrensdauerstatistik ab. Anhand der Verfahrensdauerstatistik wären Entwicklungen der WKStA im Zeitverlauf ersichtlich, die für das Qualitätsmanagement, die Aufsicht und Steuerung wesentlich sind. (TZ 13)

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht war eine zentrale Aufgabe der Justizverwaltung. Sie bezweckte u.a. eine qualitätsvolle und effiziente Justiz, die ein faires und rasches Verfahren sicherstellte. Auf Basis der Daten der Verfahrensautomation Justiz standen u.a. Prüflisten und die Kurzstatistik zur Verfügung. Mängel in der Datenqualität der Verfahrensautomation Justiz beeinträchtigten die Aussagekraft und Steuerungsrelevanz dieser Instrumente. (TZ 16, TZ 17, TZ 18)

Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften an die jeweils übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft und an das Justizministerium verlängerten Strafverfahren. Weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Justizministerium erfasste steuerungsrelevante Daten, wie Berichtsart (Vorhabens- oder Informationsbericht) oder Anzahl und Erledigungsdauer von (Vorhabens-)Berichten, standardmäßig und systematisch. Das Justizministerium verfügte somit nicht über die erforderlichen Informationen, um seiner Steuerungsfunktion im Hinblick auf eine angemessene Verfahrensdauer nachkommen zu können. (TZ 21)

Personal der Staatsanwaltschaften

Bei der Staatsanwaltschaft Wien stiegen von 2020 bis 2025 sowohl die Anzahl der Planstellen (um 12 %) als auch die Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte (um 6 %). Bei der WKStA stieg die Anzahl der Planstellen um 18 % und die Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte um 17 %. Es war durchgängig der überwiegende Teil der Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt. Sie wurden nicht für die auf einen kurzfristigen Einsatz als Belastungsausgleich abzielenden Zwecke eingesetzt, sondern waren für die Abarbeitung des laufenden Arbeitsanfalls notwendig. (TZ 27, TZ 29)

Das Justizministerium nutzte die auf Kalkulationen basierende Personalanforderungsrechnung „PAR-St“ ab 2018 nicht mehr für die Planstellen- und Personalbemessung, weil es diese in der damaligen Form aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen als nicht mehr geeignet einstufte. Es etablierte in der Folge kein vergleichbares bzw. alternatives Instrument als Grundlage für die Personalbemessung bzw. zur strategischen Personalbedarfsplanung. Daher waren für den RH die kalkulatorischen Grundlagen für die Planstellen- und Personalbemessung im Bereich der Staatsanwaltschaften nicht ersichtlich, und er konnte die Angemessenheit der Anzahl und Verteilung der Planstellen sowie der Personalkapazitäten bei den Staatsanwaltschaften nicht abschließend beurteilen. Auch führte keine der überprüften Staatsanwaltschaften Aufzeichnungen über die Arbeitszeit oder den Ressourceneinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte. Daraus gewonnene Informationen standen somit nicht für Steuerungszwecke oder zur Beurteilung der Auslastung zur Verfügung. (TZ 26, TZ 28)

IT-Unterstützung

Die Verfahrensautomation Justiz basierte auf einer veralteten System-Architektur aus den 1990er Jahren, weshalb bereits mehrere Betriebsrisiken bestanden und sich das mittelbare Ausfallsrisiko erhöhte. Für die Staatsanwaltschaften entstanden durch die fehlende Leistung der Verfahrensautomation Justiz schon zur Zeit der Gebärungsüberprüfung Probleme in der Verfahrensbearbeitung. Das Justizministerium hatte zwar bereits einzelne Komponenten neu entwickelt, setzte dies aber mangels Budgets nicht fort. (TZ 4)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz,

- bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern. (TZ 4)
- Regelungen einzuführen, wonach bei ausgewählten (Groß-)Verfahren bei Staatsanwaltschaften unmittelbar nach dem Verfahrensabschluss standardisiert die Verfahrensführung zu analysieren ist, um dadurch qualitätssichernde Erkenntnisse für die Steuerung und effiziente Führung von (Groß-)Verfahren zu generieren. (TZ 14)
- die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften und ihre Handhabung durch die beteiligten Behörden im Hinblick auf eine effiziente Qualitätssicherung und die Unterstützung der Staatsanwaltschaften zu evaluieren. (TZ 21)
- verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer setzen zu können. (TZ 14)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien,

- eine auf objektiven und nachvollziehbaren Kalkulationen aufbauende, strategische Personalbedarfsplanung vorzunehmen; dabei wären die Staatsanwaltschaften einzubeziehen. Anschließend wäre darauf aufbauend eine angemessene Personalausstattung der Staatsanwaltschaften sicherzustellen und gegebenenfalls hierzu mit dem Bundeskanzleramt das Einvernehmen herzustellen. (TZ 26)

Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Juli bis November 2025 das Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**), in der Oberstaatsanwaltschaft Wien, in der Staatsanwaltschaft Wien und in der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (**WKStA**) statt. Der RH führte Informationsgespräche auch in der Generalprokuratur (bzw. dem Weisungsrat) und im Bundeskriminalamt.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, darzustellen und zu beurteilen, wie sich bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA die Dauer der Ermittlungsverfahren entwickelte, welche Faktoren die Dauer von Ermittlungsverfahren beeinflussten und was die Staatsanwaltschaften und die Oberbehörden unternahmen, um eine angemessene Dauer und Qualität der Ermittlungsverfahren zu sichern, sowie die Ressourcenausstattung.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren inhaltlich-materielle staatsanwaltschaftliche Entscheidungen und Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren, die der unabhängigen richterlichen Kontrolle unterlagen, etwa im Zusammenhang mit Strategie oder Art und Umfang von Ermittlungen. Diese unterliegen gemäß verfassungsrechtlicher Gewaltenteilung nicht der Prüfständigkeit des RH.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2024. Soweit erforderlich nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuelle Entwicklungen Bezug.

Die Justizministerin¹ setzte am 14. Dezember 2023 gemäß § 8 Bundesministerien-gesetz 1986² eine Untersuchungskommission ein. Diese sollte Verdachtsmomente im Zusammenhang mit allfälliger politisch-motivierter Einflussnahme auf staatsan-

¹ Dr. Alma Zadic, LL.M.

² BGBl. 76/1986 i.d.g.F.

waltschaftliche Vorgänge untersuchen. Der RH ließ Erkenntnisse der Untersuchungskommission in seine Prüfungshandlungen einfließen.

(2) Der RH versuchte zunächst anhand eines Datensatzes, die den Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Prozesse (z.B. Bestellung von Sachverständigen bis Eingang des Sachverständigengutachtens) zu erkennen und zu quantifizieren, um sie zu vergleichen (Process-Mining). Dafür erstellte die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) einen Datensatz sämtlicher in der Verfahrensautomation Justiz³ (**VJ**) dokumentierten Verfahrensschritte aller Strafverfahren⁴, die zwischen 1. Jänner 2020 und 1. Juli 2025 bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA abgeschlossen⁵ wurden.

Da im Datensatz Verkettungen zwischen zusammenhängenden Verfahren nicht erkennbar bzw. auswertbar und Verfahrensschritte nicht eindeutig Prozessen zuzuordnen waren sowie Prozessschritte fehlten oder zusammenfielen (siehe TZ 3), konnte der RH dieses Vorhaben nicht weiterverfolgen.

Der RH führte einen Teil seiner Prüfungshandlungen daher anhand konkreter, mittels Stichprobe ausgewählter Verfahren durch und beschränkte sich großteils auf eine manuelle Auswertung von VJ, Ermittlungsakten und Tagebüchern⁶, um Auswirkungen auf die Verfahrensdauer von Ermittlungsverfahren, insbesondere von Großverfahren, in der Praxis zu untersuchen.

Der Datensatz der BRZ GmbH umfasste insgesamt 132.736 Verfahren, davon 128.857 Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien und 3.879 Verfahren der WKStA. Im Sinne möglicher Vergleichbarkeit schränkte der RH die Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien auf jene 2.909 Verfahren ein, die die Sondergruppen für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ und „Strafsachen organisierter Kriminalität“ erledigten. Aus diesen 2.909 Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien und den 3.879 Verfahren der WKStA zog der RH eine risikoorientierte zufallsbasierte Stichprobe und überprüfte im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Wien 121 und im Zuständigkeitsbereich der WKStA 127 Verfahren auf mögliche verfahrensverlängernde Einflussfaktoren.

³ automationsunterstützt geführtes Register, in dem die verfahrensrelevanten Schritte von Gerichtsverfahren erfasst werden

⁴ alle Verfahren der Gattung „St“ (Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Personen wegen Straftaten, die in die Zuständigkeit eines Landesgerichts fallen)

⁵ Der RH beschränkte die Datenanforderung auf jene Verfahren, die die Staatsanwaltschaften endgültig abgeschlossen hatten. Er wertete bloß abgebrochene Verfahren, z.B. weil die Beschuldigten unbekannten Aufenthalts waren, als nicht endgültig abgeschlossen. Derartige Verfahren oder Beschuldigte waren daher nicht im Datensatz enthalten.

⁶ In den Tagebüchern hielten Staatsanwältinnen und -anwälte ihre rechtlichen Überlegungen oder Gründe für Erledigungen (wie Einstellung, Abbrechung oder Anklage) und für Ermittlungsmaßnahmen fest. Sie enthielten auch die Anordnungen für die Geschäftsabteilung. Tagebücher waren nicht Bestandteil des Ermittlungsaktes und unterlagen somit nicht der Akteneinsicht.

(3) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“ (**SDG**)), die durch 169 Unterziele konkretisiert waren, hinzuarbeiten. Für die in der Gebärungsüberprüfung behandelten Themen ist das SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), insbesondere das Unterziel 16.3 wesentlich, das die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten soll.

(4) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Justizministerium im Juni 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Justizministerium im September 2026.

Rechtliche, technische und organisatorische Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

- 2 (1) Gemäß Art. 82 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz⁷ geht die ordentliche Gerichtsbarkeit vom Bund aus. Staatsanwältinnen und -anwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie nehmen in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen die Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr. Dabei sind sie an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden.⁸ Der Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) hielt bereits mehrfach fest, dass Staatsanwältinnen und -anwälte keine Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwaltschaften keine Gerichte sind.⁹

Wesentliche einfachgesetzliche Grundlagen für die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften waren die Strafprozeßordnung 1975 (**StPO**)¹⁰, das Staatsanwaltschaftsgesetz (**StAG**)¹¹ sowie das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (**RStDG**)¹². Die StPO regelte das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten und konkretisierte die Ermittlungs- und Anklagefunktion der Staatsanwaltschaften. Das Organisationsrecht der Staatsanwaltschaften war im StAG und in der auf seiner Grundlage ergangenen

⁷ BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

⁸ Art. 90a Bundes-Verfassungsgesetz

⁹ VfGH 9. März 2011, G 52/10; VfGH 3. März 2015, G 47/2015; VfGH 29. September 2021, G 273/2021 u.a.; VfGH 19. September 2023, G 304/2023

¹⁰ BGBl. 631/1975 i.d.g.F.

¹¹ BGBl. 164/1986 i.d.g.F.

¹² BGBl. 305/1961 i.d.g.F.

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes¹³ sowie ergänzend im Gerichtsorganisationsgesetz¹⁴ und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz¹⁵ enthalten. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Staatsanwältinnen und -anwälte war im RStDG geregelt, das teilweise auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹⁶ verwies (so galt beispielsweise auch die Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit für Staatsanwältinnen und -anwälte).

(2) Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**)¹⁷ enthält neben anderen Verfahrensgarantien insbesondere das Gebot, Strafverfahren innerhalb angemessener Frist zu entscheiden. Das Strafverfahren beginnt mit der Einleitung der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten.¹⁸ Es endet mit der letztinstanzlichen Entscheidung.¹⁹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte bei der Beurteilung der Verfahrensdauer auf eine Einzelfallbetrachtung ab, in der jeweils vier Kriterien maßgeblich waren: a) die Bedeutung der Sache für die Beschuldigten; b) die Komplexität des Falls; c) das Verhalten der Beschuldigten sowie d) das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden.²⁰

Auf einfachgesetzlicher Ebene wiederholte § 9 Abs. 1 StPO das durch Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgestellte sogenannte Beschleunigungsgebot, wonach jeder Beschuldigte Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist hat und das Verfahren stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen ist.²¹

Bis 1. Jänner 2025 normierte § 108a StPO²² eine Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist musste die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsakt mit einer Stellungnahme, in der die lange Verfahrensdauer zu begründen war, dem Gericht zur Entscheidung über die Fortsetzung vorlegen. Seit 1. Jänner 2025 betrug die nunmehr in § 108 StPO festgelegte Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich zwei Jahre.²³

¹³ BGBl. 338/1986 i.d.g.F.

¹⁴ RGBl. 217/1896 i.d.g.F.

¹⁵ BGBl. 264/1951 i.d.g.F.

¹⁶ BGBl. 333/1979 i.d.g.F.

¹⁷ BGBl. 210/1958 i.d.g.F.

¹⁸ z.B. EGMR 2. Oktober 2003, 41444/98 (Henning gegen Österreich)

¹⁹ EGMR 28. Juni 1978, 6232/73 (König gegen Deutschland), EGMR 23. April 1987, 9616/81 (Erkner und Hofbauer gegen Österreich)

²⁰ zu den einzelnen Kriterien siehe *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention (2021) § 24 Rz 82

²¹ ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 33

²² BGBl. I 71/2014

²³ Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I 157/2024

Verfahrensautomation Justiz

Datenerfassung – Datenqualität

- 3.1 In den Staatsanwaltschaften waren Register und sonstige Geschäftsbehelfe zu führen, die u.a. einen Überblick über die Verfahren und deren Stand bieten sollten.²⁴ Das Justizministerium und die BRZ GmbH betrieben zu diesem Zweck seit dem Jahr 1986 die VJ. Die VJ umfasste u.a. Funktionen für die Abwicklung bestimmter Verfahren (z.B. Mahnverfahren), die Erstellung und Abfertigung von Erledigungen, die Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr, Statistiken und Auswertungen und diente als Grundlage für die digitale Aktenbearbeitung.

In der VJ waren zu jedem Ermittlungsverfahren

- neben den Grunddaten des Verfahrens (Beteiligte, Geschäftszahl, verkettete Verfahren)
- das Datum des Verfahrenseingangs (z.B. Datum des ersten polizeilichen Berichts) und
- im Verfahren gesetzte Schritte (z.B. Ermittlungsschritte, Akteneinsichten, Erledigungen)

grundsätzlich von den Geschäftsstellen bzw. Teamassistenzen nach Anweisung der fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte zu erfassen. Das Justizministerium erstellte für die Dienst- und Fachaufsicht aus Daten der VJ Statistiken, jährliche Leistungsnachweise sowie Prüflisten zu Verfahren (TZ 18).

Der dem RH zur Verfügung gestellte Datensatz umfasste 373 unterschiedliche Verfahrensschritte in der VJ. Elf davon setzte die VJ automatisch, z.B. bei Abfertigung einer Erledigung; im Datensatz waren das insgesamt 608.417 einzelne Verfahrensschritte. Die 362 weiteren Verfahrensschritte aus dem Datensatz waren in der VJ manuell zu erfassen. Diese machten im Datensatz insgesamt 1,80 Mio. einzeln erfasste Verfahrensschritte aus.

Einzelne Prozesse im Ermittlungsverfahren waren durch eine Kombination von startenden und beendenden Verfahrensschritten und gegebenenfalls Zwischenschritten in der VJ abgebildet, z.B. waren für die Bestellung von Sachverständigen und den Eingang des Sachverständigengutachtens eigene Schritte vorgesehen. In dem dem RH zur Verfügung gestellten Datensatz waren über die Verfahrensschritte 393.233 Prozesse identifizierbar. Bei 140.197 bzw. rd. 36 % davon fehlten mangels

²⁴ § 34a StAG

Erfassung in der VJ startende (6.638) und/oder beendende (133.996) Schritte²⁵. Bei 14.283 Prozessen fielen der startende und beendende Schritt auf denselben Tag. Bei innerhalb eines Ermittlungsverfahrens parallelen oder überschneidenden Prozessen konnten Verfahrensschritte nicht exakt zugeordnet werden, z.B. war bei mehreren Sachverständigenbestellungen nicht ersichtlich, auf welche Sachverständigenbestellung sich ein eingehendes Gutachten bezog.

In der vom RH gezogenen Stichprobe (**TZ 1**) waren in Akten und Tagebüchern zu Verfahren dokumentierte und in der VJ grundsätzlich verfügbare Schritte nicht in der VJ eingetragen. Weiters wurden startende Schritte nachträglich für denselben Tag erfasst wie die beendenden Schritte.

§ 369 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz sah quartalsweise stichprobenartige Kontrollen der Registereintragungen vor. Die Staatsanwaltschaft Wien regelte den konkreten Ablauf der Kontrollen durch die Geschäftsstellen bzw. Teamassistenzen in einer Vorstandsverfügung, die WKStA verfügte über keine gesonderten Regelungen. Sowohl die Staatsanwaltschaft Wien als auch die WKStA führten zusätzlich mit Prüflisten monatliche Registerprüfungen durch (**TZ 18**), um die Registerrichtigkeit sicherzustellen. Weder das Justizministerium noch die Staatsanwaltschaften sahen bei der Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen einen Handlungsbedarf.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium für die Dienst- und Fachaufsicht wesentliche Statistiken aus den Daten der VJ erstellte. Die Datenstruktur (Erfassung von Prozessen durch die Kombination von Verfahrensschritten) war nach Ansicht des RH grundsätzlich geeignet, auch Verfahrensdauern und Prozesse im Ermittlungsverfahren zu analysieren. Er kritisierte aber, dass die Verfahrensschritte bei parallelen Prozessen nicht eindeutig zuordenbar waren, bei 36 % der im Datensatz identifizierten Prozesse wesentliche Eintragungen zu deren Start und/oder Ende fehlten oder Verfahrensschritte in der VJ nicht erfasst waren. Dies trotz der Kontrolle der Registereintragungen durch die Staatsanwaltschaften. Dadurch waren die Aussagekraft von Statistiken, die Funktion darauf basierender Instrumente, z.B. Prüflisten (**TZ 18**), sowie deren Steuerungsrelevanz beeinträchtigt. Die mangelnde Datenqualität und -auswertbarkeit erhöhte auch den Aufwand in der Dienst- und Fachaufsicht und machte manuelle Kontrollschritte (z.B. Akteneinsicht, Nachfragen) notwendig.

Der RH empfahl daher der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA, die vollständige und korrekte Erfassung der Eintragungen in der VJ nachhaltig sicherzustellen.

²⁵ Die Differenz zwischen der Summe aus startenden und beendenden Schritten und der Anzahl der Prozesse mit fehlenden Schritten insgesamt ist auf jene Fälle zurückzuführen, in denen sowohl der startende als auch der beendende Schritt fehlten (ein Prozess aber anhand eines Zwischenschritts identifiziert wurde).

Die Eintragungssystematik der VJ begünstigte die unvollständige Datenerfassung: Von 373 unterschiedlichen Verfahrensschritten im Ermittlungsverfahren war nur für elf Schritte eine automatische Dokumentation vorgesehen, während 362 Schritte manuell eingetragen werden mussten. Der RH wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften 1,80 Mio. der im Datensatz des RH abgebildeten Verfahrensschritte manuell in der VJ erfasst hatten. Er hielt kritisch fest, dass die korrekte Erfassung und vollständige Registerrichtigkeit mit manuellen, stichprobenartigen Kontrollen nicht gewährleistet werden konnten. Da die Daten der VJ wesentlich für das Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens waren, kritisierte der RH, dass das Justizministerium und die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in der VJ keinen Handlungsbedarf sahen.

Er empfahl daher dem Justizministerium, die Vollständigkeit und Qualität der Eintragungen in der VJ durch automationsunterstützte Kontrollen, z.B. ob alle notwendigen Schritte für Prozesse vorliegen, zu prüfen und unvollständige bzw. falsche Eintragungen zu korrigieren. Dies mit dem Ziel, die Aussagekraft der darauf basierenden Instrumente zu steigern und die Effizienz der Dienst- und Fachaufsicht zu erhöhen.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 4, bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern.

- 3.3 Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass seit Beginn 2026 für den Bereich der Teams der Staatsanwaltschaft Wien Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeitermotivation und damit auch zur Qualitätssteigerung gesetzt worden seien. Neben den periodischen Teambesprechungen zu rein fachlichen Themen, wie VJ-Infos, solle nun auch ein monatlicher Jour fixe den Austausch zwischen den elf Teamleitungen fördern. Ein Teamleitungs-Teambuilding-Seminar habe im Mai 2026 stattgefunden. Die Bedeutung der richtigen und vollständigen Erfassung der VJ-Schritte sei bei diesen Terminen – und auch Dienststellen-intern – betont worden. Weiters sei das Thema für die Bezirksanwältebesprechung im Juni 2026 auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die stichprobenartige Kontrolle erfolge auch weiterhin.

In der WKStA finde ein regelmäßiger Austausch zwischen den Leitungen der Teamassistenzen und der Geschäftsstellenleitung sowie im Rahmen regelmäßiger „Young-Team-Treffen“ statt. Die vollständige und korrekte Erfassung der VJ-Eintragungen könne verstärkt thematisiert und zu besprochenen Themen könnten zugehörige

Eintragungen behandelt werden bzw. könne auch stets auf das VJ-Onlinehandbuch hingewiesen werden.

Mit dem bestehenden Prüflisten-Regime sei bereits ein Instrument vorhanden, das darauf abziele, fehlende Daten zu erkennen und fehlerhafte Eintragungen zu korrigieren. Diese Prüflisten seien – vorausgesetzt, es würden besonders fehleranfällige Bereiche fachlich identifiziert – um spezifische Prüfungen erweiterbar, um darauf gezielt reagieren zu können.

Ein Vier-Augen-Prinzip folge grundsätzlich bereits aus den Regelungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz: Kanzleien würden die Schritte im Register erfassen, Entscheidungsorgane seien zur Prüfung der Registereinträge verpflichtet. Zusätzliche Prüfmechanismen – etwa in Form von Pop-ups oder verpflichtend zu bestätigenden Meldungsfenstern – würden als nicht zielführend erscheinen. Solche Maßnahmen würden erfahrungsgemäß eher zu Frustration der Anwenderinnen und Anwender führen und letztlich weitgehend ohne inhaltliche Prüfung bestätigt.

- 3.4 Der RH nahm die in der Stellungnahme des Justizministeriums mitgeteilten Entwicklungen seit der Gebarungsüberprüfung, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Wien, zur Kenntnis. Gleichzeitig – und vor dem Hintergrund des vom Justizministerium genannten Prüflisten-Regimes – betonte er neuerlich, dass die vollständige und korrekte Erfassung der Verfahrensschritte in der VJ nachhaltig durch automationsunterstützte Kontrollen sicherzustellen ist, um einen erhöhten Aufwand bei der Dienst- und Fachaufsicht sowie manuelle Kontrollschritte zu vermeiden.

Applikation Verfahrensautomation Justiz

- 4.1 (1) Die System-Architektur für die VJ stammte aus den 1990er Jahren und bot nur mehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Einzelne Komponenten wurden unter dem Vorhaben „Justiz 3.0“ herausgelöst, um sie in einer modernen System-Architektur neu zu entwickeln (TZ 9). Das Justizministerium verwendete die Daten aus der VJ für die Erstellung von Statistiken und als Grundlage für die Bearbeitung digitaler Akten (TZ 3 und TZ 9). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden dennoch mehrere Betriebsrisiken mit niedrigem und mittlerem Schadenspotenzial, die aus dem Systemalter der VJ resultierten, bzw. waren solche verwirklicht. Dies betraf z.B. fehlendes Personal für die Programm- bzw. Datenbank-Administration (so war die einzige Know-how-Trägerin pensioniert). Dadurch erhöhte sich das mittlere Ausfallsrisiko.

Für die Bearbeitung von Großverfahren, insbesondere mit hoher Anzahl von Beteiligten, fehlte der VJ die notwendige Leistung. Die Staatsanwaltschaften berichteten von langen Ladezeiten und Systemabstürzen. Das Justizministerium sah für solche Fälle vor, separate Verfahren anzulegen und mit den ursprünglichen Verfahren zu verknüpfen.

(2) Das Justizministerium dachte mit dem Vorhaben „Justiz 4.0“ IT-Entwicklungen an, um die Register- und Aktenführung in einem System zu vereinen, die Zusammenarbeit innerhalb der Justiz und mit Externen zu verbessern und eine zeitgemäße IT-Sicherheitsarchitektur bereitzustellen. Diese Entwicklungen wurden 2025 aber mangels Budgets nicht durchgeführt und blieben auch im Doppelbudget 2025/26 unberücksichtigt.

- 4.2 Der RH stellte fest, dass wesentliche verfahrensrelevante Anwendungen und Statistiken des Justizministeriums und damit Steuerungsinstrumente der Dienst- und Fachaufsicht auf der VJ basierten (TZ 3). Er hielt kritisch fest, dass die VJ auf einer veralteten System-Architektur basierte, weshalb bereits mehrere Betriebsrisiken bestanden und sich das mittelbare Ausfallsrisiko erhöhte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass ein Ausfall der VJ zu weitreichenden Folgen – nicht nur für das gesamte staatsanwaltschaftliche Handeln – führen würde. Für die Staatsanwaltschaften entstanden außerdem durch die fehlende Leistung der VJ schon zur Zeit der Gebärungsüberprüfung Probleme in der Verfahrensbearbeitung. Der RH hielt fest, dass das Justizministerium zwar bereits einzelne Komponenten neu entwickelt hatte, dies aber mangels Budgets nicht fortsetzte. Nach Ansicht des RH hat eine Neuentwicklung Potenzial, die Nachvollziehbarkeit, Effizienz und Effektivität staatsanwaltschaftlicher Verfahren zu steigern.

Er empfahl daher dem Justizministerium, die Neuentwicklung der VJ konsequent weiterzuverfolgen und voranzutreiben.

Nach Ansicht des RH könnte eine mit einer Neuentwicklung einhergehende Reduktion manueller Eingaben die Datenqualität und so die Vollständigkeit der dokumentierten Prozesse und der einzelnen Verfahrensschritte sowie die Aussagekraft der darauf basierenden Aufsichtsinstrumente verbessern (TZ 3).

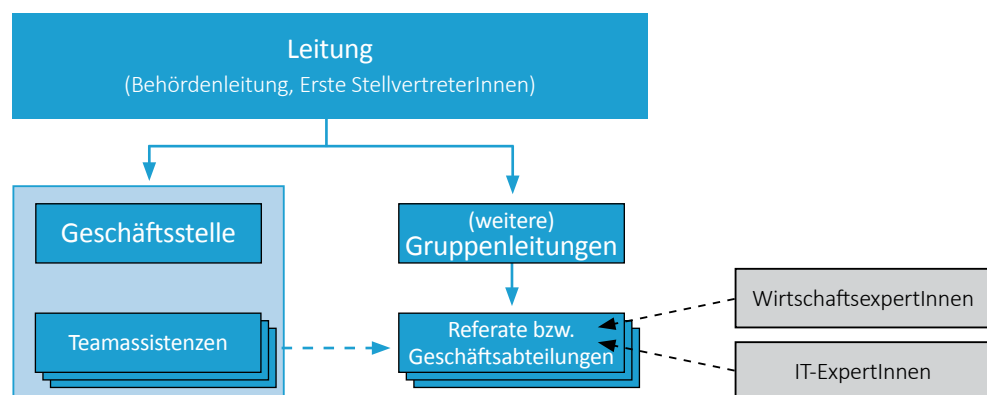
Er empfahl daher dem Justizministerium, bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern.

- 4.3 Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Neuentwicklung der in ihren Grundstrukturen fast 40 Jahre alten VJ bereits im Rahmen der Strategiephase von „Justiz 3.0“ im Jahr 2013 als dringend erforderlichen Schritt identifiziert habe. Aus budgetären Gründen sei die Initiierung eines entsprechenden Projekts in den letzten Jahren unterblieben. Das auch vom RH identifizierte Potenzial einer tieferen Verknüpfung zwischen Akten- und Registerführung sei ein zentraler Bestandteil der im Regierungsprogramm 2025–2029 verankerten Maßnahme („Justiz 4.0“). Diese sehe eine Neuentwicklung der VJ unter Nutzung der Potenziale von Künstlicher Intelligenz vor. Eine Vorhabensbeschreibung samt Budgetbedarf für dieses Projekt sei in den Budgetverhandlungen vorgelegt worden.

Aufbau einer Staatsanwaltschaft

- 5 Die nachstehende Abbildung stellt schematisch den organisatorischen Aufbau einer Staatsanwaltschaft dar:

Abbildung 1: Organisatorischer Aufbau einer Staatsanwaltschaft



Quelle: BMJ; Darstellung: RH

Mit Stand Jänner 2025 waren bei der Staatsanwaltschaft Wien 111 Planstellen für Staatsanwältinnen und -anwälte, 26 Gruppen und 114 Referate eingerichtet, bei der WKStA 47 Planstellen für Staatsanwältinnen und -anwälte, zehn Gruppen und 48 Referate.

Geschäftsverteilung

- 6 Die Geschäfte einer Staatsanwaltschaft waren nach abstrakten Merkmalen im Wege der Geschäftsverteilung auf die einzelnen Referate aufzuteilen, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Staatsanwältinnen und -anwälte zu erreichen.²⁶ Subjektive Rechte Verfahrensbeteiligter auf Behandlung einer Strafsache durch eine bestimmte Staatsanwältin oder einen bestimmten Staatsanwalt bestanden nicht.²⁷

Die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA nutzten zur technischen Umsetzung der Geschäftsverteilung, d.h. zur Zuteilung konkreter Verfahren an einzelne Staatsanwältinnen und -anwälte, die Applikation zur Dienststellenverwaltung und Steuerung des Aktenanfalls (in der Folge: **DiVA**). Die Behördenleitung bewertete die Verfahren mit einem Punktesystem entsprechend ihrer Komplexität. Die Akten wurden grundsätzlich automatisch und zufallsbasiert so verteilt, dass neue Verfahren an Staatsanwältinnen und -anwälte gingen, die einen geringen Punktestand aufwiesen.

Die Behördenleitung konnte, um besondere Belastungen auszugleichen, in das allgemeine Verteilsystem eingreifen, indem sie Akten neu verteilte oder Eingangssperren und Punktegutschriften setzte. Diese Eingriffe wurden in der DiVA dokumentiert. Für die WKStA galten u.a. generelle Punktegutschriften im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen, Großverfahren und deren Erledigung.

Die Staatsanwaltschaft Wien teilte Verfahren der Sondergruppen für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ und „Strafsachen organisierter Kriminalität“ außerhalb des allgemeinen Verteilsystems zu. Eine interne Kommission der Staatsanwaltschaft Wien unter dem Vorsitz der Behördenleitung entschied, ob die Kriterien für eine Übernahme vorlagen.

Die Geschäftsstellen bzw. Teamassistenzen erfassten u.a. nach Anweisungen der fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte in der VJ in den Ermittlungsverfahren gesetzte Schritte (TZ 3).

²⁶ §§ 5 f. StAG

²⁷ Eine allfällige Unzuständigkeit konnte nur die Staatsanwaltschaft insgesamt betreffen, nicht eine einzelne Staatsanwältin bzw. einen einzelnen Staatsanwalt. *Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG II (Stand 1. September 2025, rdb.at) § 5 StAG, Rz 1

Zuständigkeiten

Allgemeines, Abtretungen und Zuständigkeitskonflikte

- 7.1 (1) Für das Ermittlungsverfahren war grundsätzlich jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Bei wirtschafts-, finanz- und korruptionsstrafrechtlichen Handlungen war die Zuständigkeit zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und der WKStA geteilt. Der materielle Zuständigkeitsbereich der WKStA (Eigenzuständigkeit) erstreckte sich auf den in § 20a StPO taxativ umschriebenen Deliktskatalog von strafbaren Handlungen.

(2) Erachtete sich eine Staatsanwaltschaft, nachdem sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, für nicht zuständig, musste sie es an die zuständige Staatsanwaltschaft abtreten. Vor Juli 2024 basierten die Zuständigkeitsprüfung und Verfahrensübergabe auf den Bestimmungen der StPO. Es gab dazu keine konkretisierenden Vorgaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Den Behörden- und Gruppenleitungen der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA zufolge kam es bei abgetretenen Verfahren regelmäßig zu Informationsverlust und Verfahrensverzögerungen. Aus der Zusammenschau von VJ, Ermittlungsakt und Tagebuch in der vom RH überprüften Stichprobe ergab sich, dass durch Abtretungen von bereits fortgeschrittenen Ermittlungsverfahren ein Einarbeitungsaufwand bei der empfangenden Staatsanwaltschaft entstand. Dieser hing vom Stand des Ermittlungsverfahrens, dem Zustand der übergebenen Akten und der Weitergabe verfahrensrelevanter Informationen ab (siehe zu den Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer im Detail [TZ 14](#)). Diese Vorgänge waren ohne Aktenkenntnis nicht ausschließlich aus der VJ ersichtlich.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien reagierte auf solche Problemstellungen im Jahr 2024 mit zwei konkretisierenden Erlässen und einem Leitfaden für die Prüfung der Zuständigkeit und für die Behandlung von Abtretungen. So mussten z.B. nachvollziehbare Abtretungsverfügungen erstellt werden und bei umfangreichen Verfahren die für die weitere Bearbeitung zentralen Tatsachen²⁸ weitergegeben werden. Weiters war der übernehmenden Staatsanwaltschaft ein Übergabeprotokoll zur Verfügung zu stellen. Bei Großverfahren war ein Übergabebriefing durchzuführen.

Laut Oberstaatsanwaltschaft Wien gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgrund der kurzen Geltungsdauer der Erlässe noch keine Erfahrungen der Staatsanwaltschaften im eigenen Sprengel zur Zuständigkeitsprüfung und Verfahrensübergabe.

²⁸ Kernpunkte der Ermittlungsstrategie, Stand der Kommunikation mit der Kriminalpolizei, wesentliche Beweisergebnisse, Aktenstruktur, Ansprechpersonen bei den in die Ermittlungen eingebundenen Organisationseinheiten etc.

(3) Über Zuständigkeitskonflikte innerhalb eines Sprengels hatte die Oberstaatsanwaltschaft zu entscheiden. Befanden sich die betroffenen Staatsanwaltschaften in unterschiedlichen Sprengeln, lag die Entscheidungskompetenz bei der Generalprokuratur.

Im überprüften Zeitraum entschied die Oberstaatsanwaltschaft Wien jährlich zwischen 121 (2020) und 303 (2023) Zuständigkeitskonflikte. 2024 waren es 197 Zuständigkeitskonflikte; in 137 Fällen erachtete sie eine Staatsanwaltschaft im eigenen Sprengel für zuständig, davon in 73 Fällen die Staatsanwaltschaft Wien. In 60 Fällen wurde das Verfahren einer anderen Oberstaatsanwaltschaft übermittelt. In 36 Fällen wurden Verfahren von anderen Oberstaatsanwaltschaften übernommen. Die WKStA legte der Oberstaatsanwaltschaft Wien insgesamt zwölf Verfahren vor. Elf Zuständigkeitskonflikte trug die Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Generalprokuratur heran.

- 7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien die gesetzlichen Vorgaben zu Abtretungen und Verfahrensübergaben bei umfangreichen oder komplexen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren bis Juli 2024 nicht konkretisiert hatte, um bei einem Wechsel der Zuständigkeit eine reibungslose und zügige Bearbeitung dieser Verfahren zu gewährleisten. Daher kam es beispielsweise zu Verfahrensverzögerungen bei erledigungsreifen Verfahren, die nach langem Ermittlungsverfahren abgetreten wurden, oder bei Verfahren, die ein Jahr nach der Abtretung und zwischenzeitlichen Ermittlungen wieder zurück abgetreten wurden. Besonders bei Abtretungen von fortgeschrittenen Verfahren entstand infolge mangelnder Informationsweitergabe ein großer Einarbeitungsaufwand der neu zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälte.

Befanden sich die übergebenen Verfahrensakten darüber hinaus noch in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand, erhöhte das den Bearbeitungsaufwand zusätzlich. Auch Uneinigkeit über die Zuständigkeit konnte durch die Befassung von Oberbehörden zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen. Der RH wies in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum jährlich bis zu 303 Zuständigkeitskonflikte entscheiden musste. Dies könnte aus Sicht des RH auf einen Kommunikationsmangel bei den involvierten Staatsanwaltschaften oder auf unklare Regelungen zurückzuführen sein. Die beschriebenen Umstände waren geeignet, Ermittlungsverfahren erheblich zu verzögern, und waren daher wesentliche Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer (TZ 14). Der RH sah es als unerlässlich an, dass die Zuständigkeit frühzeitig geprüft wird und im Falle einer Unzuständigkeit Verfahren rasch abgetreten werden. Dabei sollte ein umfassender Informations-transfer stattfinden.

Der RH hielt es für zweckmäßig, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien 2024 mit zwei Erlässen und einem Leitfaden für eine Zuständigkeitsprüfung, eine nachvollziehbare Abtretungsverfügung und umfassende Informationsweitergabe zwischen den Staatsanwaltschaften auf Probleme bei Abtretungen reagierte.

Er empfahl der Oberstaatsanwaltschaft Wien, zeitnah die Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung und Verfahrensübergabe bei den Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel im geeigneten Rahmen (Behördenleiterbesprechung, Nachschau etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 14**, verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer setzen zu können.

- 7.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung und Verfahrensübergabe bei den Staatsanwaltschaften zur Zeit der Stellungnahme evaluiert würden. Für eine Besprechung im Mai 2026 mit den Leitungen der Staatsanwaltschaften im Sprengel habe die Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Analyse der VJ-Daten durchgeführt. Danach habe die Anzahl der anfallenden Zuständigkeitskonflikte im ersten Drittel des Jahres 2026 genau auf die Hälfte des im gleichen Zeitraum 2023 angefallenen Wertes gesenkt werden können (von 116 auf 58). Auch nach den übereinstimmenden Wahrnehmungen der Leitungen der Staatsanwaltschaften habe das 2024 erlassene Regelwerk die damit angestrebte Trendumkehr bei Zuständigkeitskonflikten sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht herbeigeführt. Die weitere Entwicklung werde im Rahmen bestehender Prüfformate – insbesondere auch bei der im vierten Quartal 2026 stattfindenden Nachschau – beobachtet, um allfällige Anpassungen – auch in Abstimmung mit den anderen Oberstaatsanwaltschaften – zu prüfen und vorzunehmen.

Verfahrensabnahme durch die WKStA

- 8.1 (1) Die WKStA konnte den zuständigen Staatsanwaltschaften Wirtschaftsstrafsachen sowie Amts- und Korruptionsdelikte abnehmen und diese selbst führen („Opt-in-Möglichkeit“). Wirtschaftsstrafsachen²⁹ konnte die WKStA gemäß § 20b Abs. 1 StPO an sich ziehen, wenn zur wirksamen und zügigen Führung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren erforderlich erschienen. Bei Amts- und Korruptionsdelikten konnte die WKStA Verfahren gemäß § 20b Abs. 3 StPO übernehmen, wenn der Wert des Vorteils 3.000 EUR nicht überstieg³⁰ und ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen bestand.

Im Erlass vom 30. August 2011 zur Einrichtung der WKStA wiederholte das Justizministerium die gesetzlichen Bestimmungen, ohne diese zu konkretisieren. Laut Staatsanwaltschaft Wien und WKStA kam es insbesondere bei abgelehnten Verfahrensübernahmen zu unterschiedlichen Auffassungen über die gesetzlichen Kriterien.

War bei einer Staatsanwaltschaft ein Verfahren anhängig, das die in § 20b StPO normierten Kriterien erfüllte, so hatte sie darüber der WKStA zu berichten (Übernahmeantrag), wenn diese das Verfahren effizienter und zügiger führen konnte. Die Leitung der WKStA entschied zentral, ob sie das Strafverfahren an sich zog oder ablehnte. Bei einer Ablehnung musste sie die Entscheidungsgründe der antragstellenden Staatsanwaltschaft mitteilen. Von der Übernahme war diese unverzüglich ohne Begründung zu verständigen. Die Staatsanwaltschaft Wien gab gegenüber dem RH an, dass dieser Vorgang zu langen Verfahrensverzögerungen führe. Die antragstellende Staatsanwaltschaft hatte keine Schritte in der VJ zu erfassen, dadurch war die Dauer nicht explizit ersichtlich. Bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung war die WKStA nicht an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien gebunden, sondern entschied autonom.

(2) In der VJ waren für die WKStA zum Übernahmeantrag der Staatsanwaltschaft sowie zur Entscheidung der WKStA Verfahrensschritte vorhanden. Bei der antragstellenden Staatsanwaltschaft waren keine korrespondierenden Schritte in der VJ zu erfassen. Der Verfahrensschritt für den Übernahmeantrag war gemäß VJ-Handbuch mit dem Eingangsdatum zu erfassen und jener für die Entscheidung an dem Tag, an dem die Entscheidung genehmigt wurde.

²⁹ Gemäß § 20b Abs. 2 StPO sind Wirtschaftsstrafsachen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, die durch ihren Umfang oder die Komplexität oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind.

³⁰ Für Korruptionsdelikte über 3.000 EUR bestand eine Eigenzuständigkeit der WKStA. Die Wertgrenze galt nicht für das Delikt „Mißbrauch der Amtsgewalt“ gemäß § 302 Strafgesetzbuch BGBl. 60/1974 i.d.g.F.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auswertung der Verfahrensschritte aus der VJ zur Verfahrensabnahme oder -ablehnung durch die WKStA von 2020 bis 2024:

Tabelle 1: Ausübung der „Opt-in-Möglichkeit“ durch die WKStA

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024
Übernahmeanträge	10	8	9	6	6	39
davon						
Wirtschaftsstrafsachen	6	2	4	4	3	19
Amts- und Korruptionsdelikte	4	6	5	2	3	20
übernommene Verfahren	8	4	3	2	2	19
davon						
Wirtschaftsstrafsachen	5	0	0	0	0	5
Amts- und Korruptionsdelikte	3	4	3	2	2	14
abgelehnte Verfahren	2	4	6	4	4	20
davon						
Wirtschaftsstrafsachen	1	2	4	4	3	14
Amts- und Korruptionsdelikte	1	2	2	0	1	6

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Quelle: WKStA; Zusammenstellung: RH

Im überprüften Zeitraum stellten Staatsanwaltschaften 39 Übernahmeanträge, von denen die WKStA 20 Fälle ablehnte und 19 Fälle übernahm. In 23 Fällen waren der Schritt für den Übernahmeantrag und jener für die Entscheidung für den gleichen Tag gesetzt.

Eine valide Auswertung der Dauer der Verfahrensübernahme war anhand der Daten der VJ nicht möglich. Die WKStA erklärte das damit, dass häufig in Abtretungsverfügungen gemäß § 20a StPO ein Eventualantrag auf Übernahme des Verfahrens (Opt-in-Möglichkeit nach § 20b StPO) enthalten sei. In solchen Fällen würden beide Verfahrensschritte gleichzeitig mit der Entscheidung gesetzt. Auch gab es in den monatlichen Prüflistenkontrollen zur Registerrichtigkeit keine Prüfanforderung explizit für diese Eintragungen, sodass derartige Fehleintragungen darin nicht aufscheinen konnten.

- 8.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Staatsanwaltschaft, die gemäß § 20b StPO einen Übernahmeantrag an die WKStA stellte, keine Schritte in der VJ zu erfassen hatte, wodurch die daraus resultierende Dauer nicht explizit ersichtlich war. Er kritisierte, dass die WKStA die Schritte in der VJ für den Übernahmeantrag gemäß § 20b StPO und die Entscheidung darüber in mehr als der Hälfte der Fälle zwischen 2020 und 2024 für denselben Tag setzte. Das gemeinsame Erfassen für den Zeit-

punkt der Entscheidung entsprach – auch in Fällen eines Eventualantrags in einer Abtretungsverfügung – nicht den Vorgaben zur VJ. Die Vorgehensweise war auch nicht von der Registerprüfung mittels Prüfliste erfasst und konnte daher in diesem Rahmen weder auffallen noch korrigiert werden. Insbesondere für Steuerungszwecke war es aber wesentlich, Verfahrensschritte in der VJ korrekt zu erfassen, um die Dauer der Verfahrensabnahmen auswerten und für das Verfahrensmanagement nutzen zu können.

Der RH empfahl der WKStA, die in der VJ vorgesehenen Schritte zu Übernahmeanträgen gemäß § 20b StPO sowie die Entscheidung der WKStA darüber mit dem Eingangs- und dem Entscheidungsdatum zu setzen und im Zuge der Registerprüfung zu kontrollieren, um daraus (valide) Informationen für das Verfahrensmanagement gewinnen zu können.

Zur Registerrichtigkeit in der VJ verwies der RH außerdem auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 3.

(2) Der RH stellte fest, dass die Staatsanwaltschaften verpflichtet waren, der WKStA über Verfahren zu berichten, die die in § 20b StPO normierten Kriterien erfüllten. § 20b StPO räumte der WKStA ein Ermessen ein, welche Verfahren sie von anderen Staatsanwaltschaften übernahm und welche nicht. Dieses hatte sie anhand der in dieser Bestimmung genannten Kriterien objektiv und autonom auszuüben.

Der RH stellte weiters fest, dass Staatsanwaltschaften im überprüften Zeitraum 39 Übernahmeanträge an die WKStA gestellt hatten. Die WKStA lehnte mehr als die Hälfte davon ab. Aus der hohen Ablehnungsquote und der Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, potenzielle Verfahren für die Übernahme zu melden, erkannte der RH ein Informationsbedürfnis der Staatsanwaltschaften über die Auslegung der gesetzlichen Kriterien und der geübten Übernahmepraxis durch die WKStA. Aufgrund der autonomen Stellung konnte diesem Informationsbedürfnis nur die WKStA nachkommen. Sie begründete ihr Vorgehen – wie vorgesehen – nur im Falle einer Ablehnung der Übernahme. Der RH erachtete Informationen über die Auslegung dieser gesetzlichen Kriterien und der geübten Übernahmepraxis bei allen Staatsanwaltschaften als wesentlich, um ihrer Pflicht, einen Übernahmeantrag zu stellen, effizient nachkommen zu können und durch Meldung und Ablehnungen der Übernahme entstehende Verzögerungen im Ermittlungsverfahren zu vermeiden.

Der RH empfahl der WKStA, die gesetzlichen Kriterien für eine Verfahrensübernahme nach § 20b StPO zu konkretisieren; dies wäre den anderen Staatsanwaltschaften in geeigneter Form (z.B. Rundschreiben, Leitfaden, Muster, Besprechungsformate) zu kommunizieren, sodass für diese ausreichend klargestellt ist, in welchen Fällen in welcher Form zu berichten ist.

- 8.3 Das Justizministerium verwies zur Empfehlung, die in der VJ vorgesehenen Schritte zu Übernahmeanträgen zu setzen und im Zuge der Registerprüfung zu kontrollieren, auf seine Stellungnahme in TZ 3. Auch bei den regelmäßigen Registerprüfungen könne der Fokus darauf gerichtet sein.

Zur Empfehlung, gesetzliche Kriterien für eine Verfahrensübernahme zu konkretisieren, teilte das Justizministerium in seiner Stellungnahme mit, dass die Verfahrensübernahme nach § 20b StPO bereits mehrfach Thema von Besprechungen der Leitungen der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften gewesen sei. Die Protokolle dieser Besprechungen würden zeitnah u.a. an die einzelnen Staatsanwaltschaften versendet.

- 8.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung in TZ 3.

Er nahm zur Kenntnis, dass Verfahrensübernahmen nach § 20b StPO mehrfach Thema in unterschiedlichen Besprechungsformaten waren. Er wies jedoch darauf hin, dass die Quote der abgelehnten Verfahren von 2020 bis 2024 insgesamt anstieg und nach 2020 kein Wirtschaftsstrafverfahren mehr übernommen wurde. Die damit einhergehende Berichterstattung erzeugte in der antragstellenden Staatsanwaltschaft und der WKStA einen Aufwand, der nach Ansicht des RH durch eine geeignete Kommunikation der Auslegung der gesetzlichen Kriterien und der geübten Übernahmepraxis durch die WKStA vermeidbar wäre.

IT-Unterstützung bei den Staatsanwaltschaften

Digitaler Justizarbeitsplatz

- 9.1 Das Justizministerium führte in der Staatsanwaltschaft Wien im Februar 2021 und in der WKStA im Februar 2022 den „Digitalen Justizarbeitsplatz“ (DJAP) ein. Dieser enthielt im Wesentlichen Anwendungen für die verfahrensbezogene digitale Verwaltung von Dokumenten und Aufgaben (Tasks). Akten sollten damit hauptsächlich in digitaler Form geführt werden. Der Digitale Justizarbeitsplatz sollte Aktenbearbeitungen und -einsichten, das Wissensmanagement und die Mobilität verbessern.

Akten waren im Digitalen Justizarbeitsplatz grundsätzlich wie die zuvor verwendeten Papierakten aufgebaut und klassifiziert. Die Staatsanwältinnen und -anwälte konnten Inhalte individuell strukturieren und verknüpfen. Über Schnittstellen zur VJ konnten Verfahren aus der jeweils anderen Applikation heraus geöffnet und Verfahrensdaten in Schriftstücke übernommen werden. Weitere Schnittstellen zur VJ, z.B. um Daten für Statistiken oder Steuerungsinstrumente zu generieren, bestanden nicht.

Das Justizministerium hatte im Zuge des Projekts „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ ([TZ 24](#)) festgehalten, dass der Digitale Justizarbeitsplatz zwar u.a. die Möglichkeiten für Aktenbearbeitung, Analyse und Wissensmanagement zur Bearbeitung der Verfahrensinhalte, Verhandlungsvorbereitung und -führung erleichtert habe, aber Leistungsprobleme in der Bearbeitung von Großverfahren bestünden. Die zuständige Abteilung des Justizministeriums prüfte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung Kritik und Verbesserungsvorschläge. Eine Umsetzung war noch offen.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium den Digitalen Justizarbeitsplatz 2021 und 2022 bei den Staatsanwaltschaften einführte, um Aktenbearbeitungen und -einsichten, das Wissensmanagement und die Mobilität zu erleichtern. Er kritisierte, dass dem Digitalen Justizarbeitsplatz Schnittstellen fehlten, um Daten in die VJ zu übertragen. Mit solchen Schnittstellen könnten nach Ansicht des RH redundante Eingaben in die VJ ([TZ 4](#)) reduziert, die inhaltliche Qualität der Dokumente und die Validität der Prozessdaten verbessert und steuerungsrelevante Auswertungen ermöglicht werden.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Justizministerium ([TZ 4](#)), bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern.

- 9.3 Das Justizministerium verwies auf seine Stellungnahme in [TZ 4](#).

Einstellung von Microsoft Office

- 10.1 Das Justizministerium nahm als budgetäre Sparmaßnahme ab August 2025 Lizenzen zu Microsoft-Office-Anwendungen zurück, u.a. für die Staatsanwaltschaften mit Oktober 2025. Es kündigte die Lizenzrücknahme am 12. August 2025 erstmalig im Intranet an, stellte Anleitungen für die alternativ einzusetzenden Anwendungen (LibreOffice, Outlook Web Access) zur Verfügung und sah Feedback-Möglichkeiten vor. Für die Familien- und Jugendgerichtshilfen, Landesgerichte und Staatsanwaltschaften wurden 3.567 Lizenzen zurückgenommen – das Justizministerium rechnete dadurch mit einem Einsparungspotenzial von jährlich 1,40 Mio. EUR. Über Antrag konnten Staatsanwältinnen und -anwälte wieder Lizenzen für das Programm Microsoft Excel zugewiesen werden – das Justizministerium genehmigte dies nach eigenen Angaben insbesondere in Verfahren tätigen Staatsanwältinnen und -anwälten, Wirtschaftsexpertinnen und -experten sowie IT-Expertinnen und -experten. So wies das Justizministerium bis Oktober 2025 883 Einzellizenzen für Microsoft Excel wieder zu.

Behörden- und Gruppenleitungen, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Wirtschaftsexpertinnen und -experten berichteten dem RH über Probleme beim Empfangen von E-Mails, Einschränkungen in der direkten Kommunikation mit Ermittlungsbehörden (so konnten Anhänge nicht mehr geöffnet werden) und bei Verwaltungsangelegenheiten (wie der Anpassung der Geschäftsverteilungen), der Übernahme von E-Mails in den digitalen Akt sowie über Mehraufwand bei der Änderung von Berechnungsformeln und Formatierungen. Diese waren auf die Rücknahme der Microsoft-Office-Lizenzen zurückzuführen und bestanden noch zum Ende der Gebärungsüberprüfung (November 2025).

- 10.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium wegen budgetärer Einsparungen nach einer Ankündigung im August 2025 mit Oktober 2025 Lizenzen der Staatsanwaltschaften zu Microsoft-Office-Anwendungen zurücknahm. Er kritisierte, dass das Justizministerium trotz dieser kurzen Übergangsphase begleitend lediglich Anleitungen zur Verfügung stellte und die Arbeitsabläufe der Staatsanwaltschaften unberücksichtigt ließ. Nach seiner Ansicht wären fokussierte Bedarfserhebungen zu Funktionalitäten und Arbeitsabläufen, längere Übergangsphasen sowie eine zielgerichtete begleitende Personalentwicklung durch Schulungen und Bereitstellung von Unterstützungspersonal notwendig gewesen, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten und die Akzeptanz der Anwenderinnen und Anwender zu erhöhen.

Er empfahl daher dem Justizministerium, Anwenderinnen und Anwender in Veränderungsprozesse der IT einzubinden, deren Anforderungen zu berücksichtigen und begleitende Personalentwicklung zu betreiben, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten.

- 10.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums seien sowohl die Standesvertretungen als auch die Schulungszentren laufend in die Veränderungsprozesse der IT eingebunden. Die Empfehlung des RH sei demnach bereits umgesetzt bzw. werde umgesetzt.
- 10.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Einbindung von Standesvertretungen und Schulungszentren zwar einen Beitrag zu einem Veränderungsprozess leisten konnte. Aus seiner Sicht wäre es allerdings wesentlich gewesen, die von den Veränderungen betroffenen Anwenderinnen und Anwender frühzeitig einzubeziehen, deren Arbeitsweise und Bedarf zu berücksichtigen und eine längere Übergangsphase zu ermöglichen, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten und die Akzeptanz zu erhöhen. So könnten auch aus der Umstellung resultierender Mehraufwand und Einschränkungen in der täglichen Arbeit der betroffenen Bediensteten vermieden werden.

Verfahrensanfall und Verfahrensdauer

Entwicklung von Verfahrensanfall und Erledigungen

- 11.1 Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA angefallenen und erledigten³¹ Strafverfahren entwickelte sich von 2020 bis Juli 2025 entsprechend den Kurzstatistiken wie folgt:

Tabelle 2: Angefallene und erledigte Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA in den Jahren 2020 bis Juli 2025

	2020	2021	2022	2023	2024	bis Juli 2025	Verände- rung 2020 bis 2024
	Anzahl						in %
Staatsanwaltschaft Wien							
angefallen	19.698	20.268	21.500	23.938	25.483	13.175	29
erledigt	19.881	20.293	21.471	23.518	25.631	12.940	29
davon							
Anklageschriften und Strafanträge	6.029	5.760	5.919	5.826	6.400	3.326	6
Einstellungen und Abbrechungen	8.415	8.476	9.342	10.663	11.973	6.451	42
andere Erledigungen ¹	5.437	6.057	6.210	7.029	7.258	3.163	33
Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ und „Strafsachen organisierter Kriminalität“							
angefallen	456	496	485	546	482	240	6
erledigt	462	482	465	557	471	234	2
davon							
Anklageschriften und Strafanträge	226	261	235	248	218	103	-4
Einstellungen und Abbrechungen	157	149	141	125	150	94	-4
andere Erledigungen ¹	79	72	89	184	103	37	30
WKStA							
angefallen	594	822	688	684	651	321	10
erledigt	613	838	704	647	693	322	13
davon							
Anklageschriften und Strafanträge	49	50	42	52	77	40	57
Einstellungen und Abbrechungen	68	74	52	46	79	44	16
andere Erledigungen ¹	496	714	610	549	537	238	8

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Quelle: BMJ

¹ Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Diversionen, Ausscheidungen und sonstige Erledigungen

³¹ Das Justizministerium führte in seinen Kurzstatistiken Anklageschriften, Strafanträge, Einstellungen, Abbrechungen (z.B. bei abwesenden Beschuldigten), Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Diversionen, Ausscheidungen und sonstige Erledigungen als mögliche Arten der Erledigung von Ermittlungsverfahren.

Die Anzahl der Erledigungen

- der Staatsanwaltschaft Wien stieg von 2020 bis 2024 um 29 % an,
- der Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ und für „Strafsachen organisierter Kriminalität“ ging nach einem Höchststand im Jahr 2023 zurück, stieg aber insgesamt von 2020 bis 2024 um 2 % an,
- der WKStA ging nach einem Höchststand im Jahr 2021 zurück, stieg aber insgesamt von 2020 bis 2024 um 13 % an.

Die Anzahl der erledigten Strafverfahren wich um bis zu 6 % von der Anzahl der angefallenen Verfahren ab.

Von den 5.750 Fällen, die die Staatsanwaltschaft Wien 2024 (25.631) im Vergleich zu 2020 (19.881) mehr erledigte, mündeten 62 % in Einstellungen oder Abbrechungen.³² Der Anteil der Anklageschriften und Strafanträge an den Erledigungen insgesamt sank im gleichen Zeitraum von 30 % auf 25 %; bei den Sondergruppen sank der Anteil von 49 % auf 46 %. Bei der WKStA handelte es sich bei 84 % (2022) bis 76 % (2024) der Erledigungen um sonstige Erledigungen³³, etwa Abtretungen oder Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass nach den Kurzstatistiken des Justizministeriums die Anzahl der Erledigungen der Staatsanwaltschaft Wien, der Sondergruppen für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ und für „Strafsachen organisierter Kriminalität“ sowie der WKStA im überprüften Zeitraum um 29 %, 2 % bzw. 13 % anstieg. Die Anzahl der erledigten Strafverfahren wich bei den beiden Staatsanwaltschaften jährlich um bis zu 6 % von der Anzahl der angefallenen Verfahren ab.

Der RH wies darauf hin, dass dabei der Anstieg der Erledigungen der Staatsanwaltschaft Wien vor allem in Einstellungen und Abbrechungen bestand und der Anteil der Anklageschriften und Strafanträge an den Erledigungen zurückging.

Nach Ansicht des RH konnte es dafür unterschiedliche Ursachen geben, z.B.

- Änderungen der Anzeigenstruktur bzw. geändertes Anzeigeverhalten,
- deliktsspezifische Besonderheiten (z.B. Massendelikte im Bereich Cyberkriminalität, Internationalisierung der Delikte und Tatverdächtigen),

³² Der Anteil der Einstellungen und Abbrechungen an den Erledigungen insgesamt betrug 2020 42 %, 2024 47 %.

³³ Als sonstige Erledigungen wies das Justizministerium die Differenz aus der Summe aller Erledigungen und der Summe der Anklageschriften, Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen, Abbrechungen und Ausscheidungen aus. Es handelte sich z.B. um Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

- Änderungen in der Erfassung bzw. Verfahrensabwicklung (z.B. bei Trennungen von Ermittlungsverfahren),
- Änderungen bei individuellen Entscheidungen bzw. Ausnutzung von Spielräumen aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen im Zusammenhang mit erhöhter Arbeitsbelastung durch die Staatsanwältinnen und -anwälte (Opportunitätsprinzip).

Der RH hielt fest, dass der zahlenmäßig größte Teil der Erledigungen der WKStA sonstige Erledigungen waren.

Großverfahren

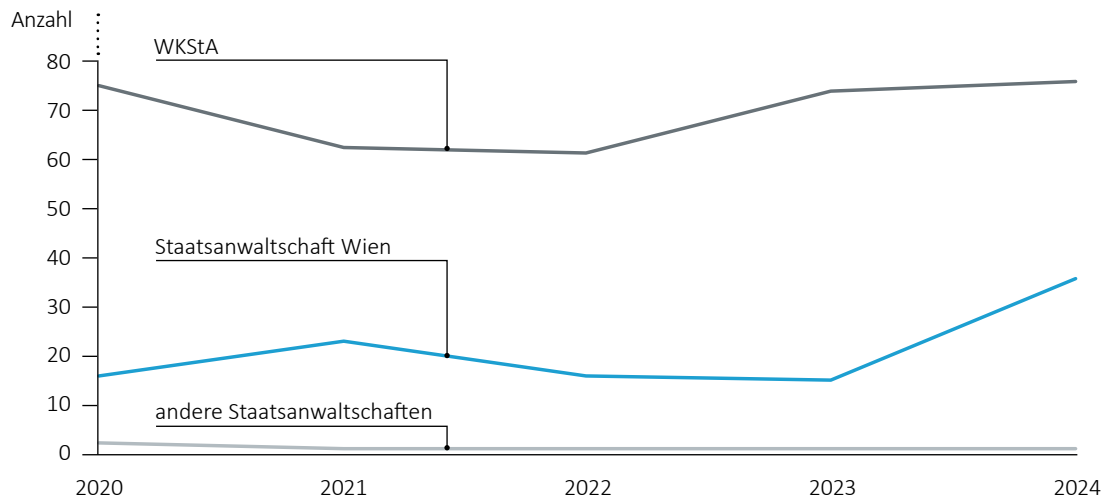
- 12.1 (1) Bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA fielen auch sogenannte Großverfahren an. Den Begriff Großverfahren gab es in der StPO nicht, demnach enthielt diese auch keine gesonderten Bestimmungen für derartige Verfahren. Das Justizministerium definierte 2013 in einem Erlass staatsanwaltschaftliche Großverfahren durch bestimmte Kombinationen aus Kriterien (z.B. Faktenvielzahl, Schadenshöhe, Anzahl der bekannten Beschuldigten) und sonstigen Merkmalen (z.B. Koordinierungsaufwand mit verschiedenen Behörden, Sachverständigengutachten, Auslandsbezug). Bei deren Vorliegen bzw. Überschreiten wurde ein Strafverfahren als Großverfahren klassifiziert.

Weiters konnten Verfahren, die die Voraussetzungen der Definition nicht erfüllten, als Großverfahren gekennzeichnet werden, und es konnte trotz erfüllter Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von dieser abgesehen werden.

- (2) Die Staatsanwaltschaften hatten dem Erlass entsprechende Verfahren an die Oberstaatsanwaltschaft zu melden, die über die Klassifizierung als Großverfahren entschied.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien offenen Großverfahren:

Abbildung 2: Entwicklung der im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum 31. Dezember offenen Großverfahren von 2020 bis 2024



WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Quelle: BMJ; Darstellung: RH

Zum Jahresende waren bei der Staatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum zwischen 15 und 36 Großverfahren offen, bei der WKStA zwischen 61 und 76 Großverfahren. In den anderen Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien war ab 2021 insgesamt ein Großverfahren offen. Der Staatsanwaltschaft Wien zufolge war der Anstieg 2024 insbesondere auf Nachmeldungen zur Herstellung von Registerwahrheit zurückzuführen.

(3) Zur Unterstützung der Staatsanwältinnen und -anwälte benannte der Erlass Maßnahmen im Verfahrensmanagement (z.B. IT-Unterstützung, Bilden eines Teams, personelle Unterstützung, Expertenunterstützung, besondere Art der Aufsicht und Belastungsausgleich).

Einen Großteil der Maßnahmen verfügte die Leitung der Staatsanwaltschaft selbst.³⁴ Personelle Unterstützung konnte die Oberstaatsanwaltschaft nach Verfügbarkeit gewähren,³⁵ oder sie initiierte Maßnahmen bei der zuständigen Abteilung im Justizministerium.

³⁴ z.B. Bildung staatsanwaltschaftlicher Teams und Belastungsausgleich

³⁵ Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten, Verfahrensmanagerinnen und -manager, Wirtschaftsexpertinnen und -experten

Das Justizministerium erfasste die Anzahl der offenen und neu angefallenen Großverfahren, und es gab an, diese im Rahmen der Personalbemessung zu beobachten (TZ 26).

- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Staatsanwaltschaft Wien die Großverfahren vor 2024 nicht wie vorgesehen vollständig an die Oberstaatsanwaltschaft Wien meldete. Dadurch fehlten der Oberstaatsanwaltschaft Wien und in weiterer Folge dem Justizministerium Informationen über die Auslastung und eventuell benötigte Unterstützungsmaßnahmen bzw. Ressourcen. Daher sah es der RH für die Ressourcensteuerung als wesentlich an, umfangreiche und komplexe Verfahren vollständig als Großverfahren statistisch zu erfassen. Er anerkannte die mit 2024 beginnende Nacherfassung von Großverfahren durch die Staatsanwaltschaft Wien.

Der RH empfahl der Staatsanwaltschaft Wien, komplexe und umfangreiche Verfahren, die die Kriterien für Großverfahren erfüllen, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vollständig zu melden, damit daraus gewonnene Informationen den Oberbehörden für die Ressourcenplanung und -steuerung zur Verfügung stehen.

Zur Bedeutung der Großverfahren bei der Personalbemessung und Ressourcenverteilung durch das Justizministerium verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlung zur Personalplanung in TZ 26.

Aus Sicht des RH waren die vom Justizministerium im Erlass aus 2013 definierten Unterstützungsmaßnahmen sowie ihr bedarfsgerechter Einsatz notwendig, um Großverfahren effizient führen zu können.

- 12.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Großverfahrensmeldungen der Staatsanwaltschaft Wien seit Mitte 2023 sichtbar forciert worden seien, um die bis dahin nicht bestehende Registerwahrheit herzustellen. Im Februar 2026 habe sie berichtet, dass etwas mehr als 50 gemeldete offene Großverfahren anhängig seien. Das Nachziehen der Personalressourcen stehe nach wie vor aus.

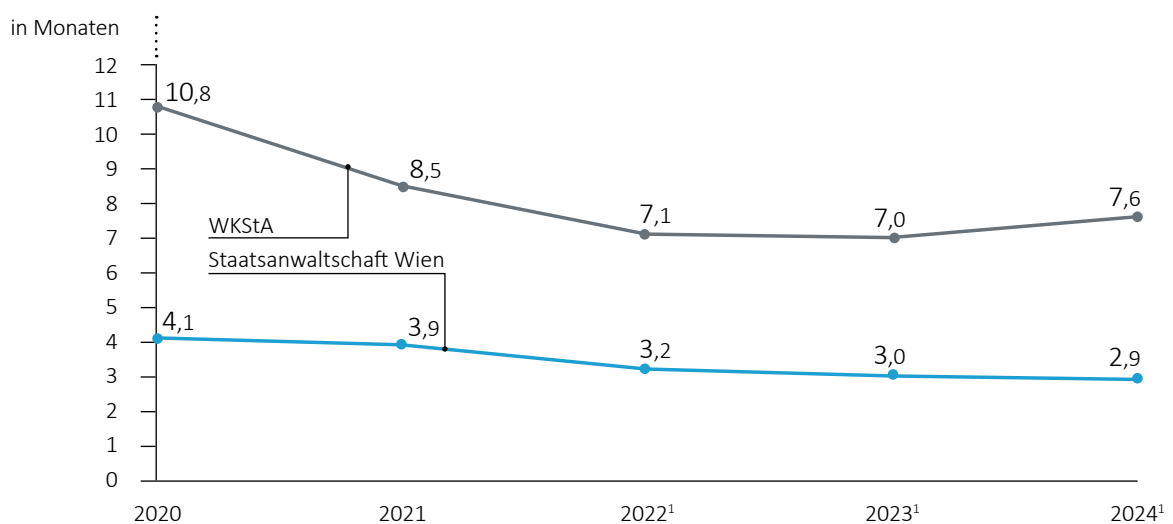
Das Projekt „Verfahrensmanager“ sei überaus positiv angelaufen und unterstütze auch im Großverfahrensmanagement. Zur Zeit der Stellungnahme seien im Pilotbetrieb vier Verfahrensmanagerinnen bzw. -manager bei der Staatsanwaltschaft Wien tätig, die (ohne Ersatz) aus der Teamassistenten rekrutiert worden seien. Eine allfällige weitere Aufstockung auf sechs Verfahrensmanagerinnen bzw. -manager, welche die Staatsanwaltschaft Wien für dringend erforderlich erachte, sei durch eine Umwandlung von Teamassistentenplanstellen möglich. Letztlich obliege es der Staatsanwaltschaft Wien, ob sie Teile ihrer Teamassistenten zu Verfahrensmanagerinnen bzw. -managern weiterentwickle oder nicht. Das Justizministerium sei gerne bereit, die entsprechenden Planstellen im Austausch zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei den Arbeitsplätzen der Verfahrensmanagerinnen bzw. -manager um Pilotarbeits-

plätze³⁶ handle, bestehe die Möglichkeit, diese im Rahmen der bestehenden Arbeitsplatzbeschreibung maßgeschneidert für die Staatsanwaltschaft Wien zu adaptieren.

Verfahrensdauer

- 13.1 (1) Das Justizministerium erstellte jährlich eine Statistik, in der die Dauer von Verfahren bei Staatsanwaltschaften – mit Ausnahme der WKStA – im Durchschnitt und im Median abgebildet war. Das Justizministerium begründete die Ausnahme der WKStA von der Statistik damit, dass die Verfahren der WKStA aufgrund der besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gesetzt werden konnten. Der RH forderte die Verfahrensdauerstatistiken für den überprüften Zeitraum nach derselben Systematik auch für die WKStA beim Justizministerium an. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA gegen bestimmte Personen wegen Straftaten, die in die Zuständigkeit eines Landesgerichts fallen:

Abbildung 3: Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA in den Jahren 2020 bis 2024



WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

¹ ab 2022 inklusive Verfahren der Applikation EliAs (elektronische integrierte Assistenz für die Staatsanwaltschaft)

Quellen: BMJ; WKStA; Darstellung: RH

³⁶ gemäß § 36b Abs. 1a Z 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ging bei der Staatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum von 4,1 Monaten auf 2,9 Monate zurück, bei der WKStA von 10,8 Monaten auf 7,6 Monate.

Die Kennzahlen des Justizministeriums zur Verfahrensdauer ließen keine Aussage über die Qualität der Verfahrensführung bzw. über die Anzahl der während des Verfahrens gesetzten Ermittlungsschritte zu.

(2) Art. 6 Abs. 1 EMRK enthält u.a. den Schutz von Beschuldigten vor einer unangemessen langen Verfahrensdauer (TZ 2). Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 regelte die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens in § 108 StPO neu und verkürzte sie auf grundsätzlich zwei Jahre.

Die Staatsanwaltschaften beobachteten die Verfahrensdauern im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht (TZ 17, TZ 18) und nutzten dafür die Daten der VJ zum Verfahrensbeginn und -fortschritt. In der VJ war das Datum des Verfahrenseingangs (z.B. Datum des ersten polizeilichen Berichts) für das Ermittlungsverfahren insgesamt erfasst. Es waren auch Verfahrensschritte und Erledigungen zu einzelnen Beschuldigten dokumentiert. Zur Berechnung der Verfahrensdauer je Beschuldigte oder Beschuldigten fehlten automationsunterstützt auswertbare Daten

- zum Verfahrensbeginn auf Beschuldigtenebene (d.h. seit wann Ermittlungen gegen einzelne Beschuldigte liefen) und
- zu Zeiten, die bei der Berechnung der zulässigen Verfahrensdauer nicht zu berücksichtigen waren (z.B. Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Behörden).

Wegen der fehlenden Aussagekraft der Daten aus der VJ war es daher für die Kontrolle der Verfahrensdauer je Beschuldigte bzw. Beschuldigten regelmäßig notwendig, in den Ermittlungsakt Einsicht zu nehmen und manuell Übersichten zu Beginn, Ende und abziehbaren Zeiten zu erstellen (siehe zur Datenerfassung und Datenqualität TZ 3).

- 13.2 (1) Der RH hielt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum von 4,1 Monaten auf 2,9 Monate zurückging, bei der WKStA von 10,8 Monaten auf 7,6 Monate. Der RH kritisierte, dass das Justizministerium die WKStA in der Verfahrensdauerstatistik nicht erfasste. Auch ohne einen Vergleich mit anderen Staatsanwaltschaften wären für das Qualitätsmanagement, die Aufsicht und Steuerung wesentliche Entwicklungen bei der WKStA im Zeitverlauf ersichtlich.

Er empfahl daher dem Justizministerium, die WKStA in die Verfahrensdauerstatistik aufzunehmen, um auch dort Entwicklungen der Verfahrensdauern erkennen zu können.

(2) Der RH hielt fest, dass zur Gewährleistung der Beschuldigtenrechte gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK und zur Einhaltung der grundsätzlichen Höchstdauer eines Ermittlungsverfahrens von zwei Jahren die Kenntnis der Verfahrensdauern bezogen auf einzelne Beschuldigte maßgeblich war. Er kritisierte daher, dass das Justizministerium und die Staatsanwaltschaften nur Gesamtverfahrensdauern aus den Daten der VJ errechnen konnten und in ihren Statistiken darstellten. Er hielt kritisch fest, dass die Verfahrensdauern bezogen auf Beschuldigte aus der VJ alleine nicht ermittelt werden konnten und in Verbindung mit Akteneinsicht und manuellen Berechnungen nur mit hohem Aufwand. Der RH verwies daher auf seine Empfehlung in **TZ 4**, bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern.

- 13.3 Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass aufgrund der besonderen Beschaffenheit der bei der WKStA geführten Verfahren durch eine Aufnahme in die Verfahrensdauerstatistik kein sachlicher Erkenntnisgewinn entstünde, sondern dies vielmehr die Statistik verfälsche. Bei den Verfahren der WKStA handle es sich um eine vergleichsweise kleine Menge unterschiedlicher Verfahren mit vergleichsweise langer Dauer. Statistiken hätten aber erst ab einer gewissen Menge einigermaßen vergleichbarer Verfahren einen Sinn. Das Justizministerium sehe daher von einer Aufnahme der WKStA in die Verfahrensdauerstatistik ab.
- 13.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Aussagekraft einer Zeitreihenanalyse nicht durch die besondere Struktur der bei der WKStA geführten Verfahren beeinträchtigt wird. Dabei soll es auch nicht um einen Vergleich mit anderen Organisationseinheiten gehen, vielmehr liegt die Entwicklung der Verfahrensdauer innerhalb der WKStA im Fokus. Dadurch können Veränderungen der Verfahrensdauer, Auswirkungen von organisatorischen Maßnahmen, von Ressourcenentwicklungen oder von gesetzlichen Änderungen nachvollzogen und bewertet werden. Die Statistik soll keine allgemeingültigen Aussagen über alle Staatsanwaltschaften treffen, sondern Transparenz über die Entwicklung der Verfahrensdauer schaffen. Auch bei kleineren Fallzahlen können Trends und auffällige Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Dies ermöglicht eine evidenzbasierte Steuerung und unterstützt die Dienst- und Fachaufsicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus erhöht eine regelmäßige statistische Auswertung die Nachvollziehbarkeit der Verfahrensentwicklung und stärkt die Transparenz. Dies ist von hoher Relevanz – insbesondere vor dem

Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zu einer angemessenen Verfahrensdauer sowie der Bedeutung des Beschleunigungsgebots.

Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer

- 14.1 (1) Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es keine konkrete Analyse zu verfahrensverlängernden Faktoren durch das Justizministerium. Dies hatte der RH auch schon in seinem Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ aus 2014³⁷ festgestellt.

Eine auf Initiative des Justizministers³⁸ eingesetzte Reformgruppe zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Vorlage und Prüfung von Vorhabensberichten und Dienstbesprechungen empfahl 2019, dass interne Expertinnen und Experten in bereits abgeschlossenen Großverfahren allfällige strukturelle Mängel der Verfahrensabläufe aufdecken und Vorschläge zur Verbesserung der praktischen Arbeit erstatten sollten. Ziel war es, nicht nur die Verfahrensabläufe für die Qualitätssicherung und für die Belange des Risikomanagements zu verbessern, sondern auch einen allfälligen Erklärungsbedarf gegenüber der Öffentlichkeit decken zu können.

Im November 2020 startete das Justizministerium das Projekt „Evaluierung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Großverfahren“ (**TZ 24**). Der Projektbericht vom Juni 2024 hielt fest, dass unmittelbar nach dem Verfahrensabschluss eine Analyse der Abwicklung des Verfahrens zu etablieren und dadurch ein Erkenntnisgewinn für zukünftige Großverfahren zu generieren sei.

(2) In den 248 vom RH überprüften Verfahren stammten zumindest 125 aus anderen Verfahren (Stammverfahren). Ursächlich dafür waren u.a. Trennungen von Verfahren gegen einzelne Beschuldigte oder zu Teilkomplexen. Der Verfahrensbeginn der Stammverfahren lag um bis zu 8,5 Jahre vor Verfahrensbeginn der überprüften Verfahren.

Der RH stellte für alle Verfahren der Stichprobe das in der VJ erfasste Verfahrensende (Verfahrensende für den letzten Beschuldigten) dem jeweiligen Ende des Ermittlungsverfahrens für die einzelnen Beschuldigten gegenüber. Dabei zeigte sich, dass das Verfahren gegen die einzelnen Beschuldigten um mindestens ein Jahr (Median) kürzer dauerte als das Gesamtverfahren.

Die Stichprobe beinhaltete auch jahrelange Verfahren, in denen wiederholt Beschuldigte ausgeschieden und/oder einbezogen wurden (z.B. im Bereich der organisierten

³⁷ Reihe Bund 2014/5, TZ 7

³⁸ Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner

Kriminalität). In solchen Verfahren wichen die individuellen Verfahrensdauern je Beschuldigte bzw. Beschuldigten auch mehrere Jahre von der Gesamtverfahrensdauer ab (zur Verfahrensdauer siehe TZ 13).

In der Stichprobe zeigte sich außerdem, dass in den Ermittlungsakten und Tagebüchern dokumentierte und in der VJ verfügbare Schritte nicht in der VJ eingetragen waren. Weiters wurden startende Verfahrensschritte nachträglich für denselben Tag wie die beendenden Verfahrensschritte erfasst.

Der RH identifizierte anhand seiner Stichprobe insbesondere folgende Faktoren, die die Verfahrensdauer (in Einzelfällen oder regelmäßig) maßgeblich verlängerten:

- Sachverständigenbestellungen,
- Auslandsbezug (wie Rechtshilfeersuchen oder internationale Haftbefehle),
- Berichte und Weisungen,
- Zuständigkeitsänderungen bzw. -konflikte und damit zusammenhängender Einarbeitungsaufwand,
- Qualität der Ermittlungen Dritter,
- Überlastung und/oder Wechsel fallführender Staatsanwältinnen und -anwälte,
- Berichtspflichten und Bearbeitungsdauer von Berichten sowie
- Klärung von rechtlichen Vorfragen.

Für jene Faktoren bzw. Prozesse, die aus der VJ grundsätzlich auswertbar waren, zeigt nachstehende Tabelle, wie häufig sie in der Stichprobe des RH vorkamen und welche Dauer sie in Tagen aufwiesen (die Auswertung basiert auf Daten aus der VJ; zur Qualität der Daten, insbesondere der erfassten Prozesse, siehe TZ 3). Dies betraf Sachverständigenbestellungen bzw. Gutachtenserstellungen, Rechtshilfeersuchen sowie Berichte und Weisungen:

Tabelle 3: Anzahl und Dauer verfahrensverzögernder Faktoren in der Stichprobe des RH

Organisation	Verfahren	mindestens	Mittelwert	Median	maximal
	Anzahl	Dauer in Tagen			
	Sachverständigenbestellungen bzw. Gutachtenserstellungen				
Staatsanwaltschaft Wien	23	7	467	239	2.768
WKStA	17	9	487	192	2.298
	Rechtshilfeersuchen				
Staatsanwaltschaft Wien	16	17	310	173	1.766
WKStA	19	0 ¹	206	97	2.396
	Berichte und Weisungen ²				
Staatsanwaltschaft Wien	11	0 ¹	34	22	291
WKStA	23	0 ¹	16	3	581

VJ = Verfahrensautomation Justiz

Quelle: BMJ VJ; Auswertung: RH

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Grundgesamtheit Staatsanwaltschaft Wien: 121 Verfahren

Grundgesamtheit WKStA: 127 Verfahren

Die Dauer von 45 Prozessen konnte wegen fehlender Eintragungen zu Start oder Ende nicht berechnet werden; Verfahrensschritte konnten bei parallelen Prozessen nicht eindeutig zugeordnet werden; Eintragungen von Schritten fehlten teilweise gänzlich.

¹ Die den Prozess startenden und beendenden Schritte waren in der VJ für den gleichen Tag erfasst.

² Nach Erlass durch die Oberstaatsanwaltschaft; Prozesse für Informations- und Vorhabensberichte wurden von den Staatsanwaltschaften nicht in der VJ abgebildet.

Sachverständigenbestellungen bzw. Gutachtenserstellungen durch Sachverständige hatten mit bis zu 467 Tagen (im Durchschnitt) bei der Staatsanwaltschaft Wien und mit bis zu 487 Tagen (im Durchschnitt) bei der WKStA die längsten Verzögerungen zur Folge. Weitere potenziell verfahrensverzögernde Faktoren wie Rechtshilfeersuchen sowie Berichte und Weisungen kamen bei der WKStA häufiger vor als bei der Staatsanwaltschaft Wien.

(3) Durch die mangelnde Datenqualität der Eintragungen in der VJ (TZ 3) war eine automatisierte Auswertung weiterer systemischer Einflussfaktoren aus der Stichprobe nicht möglich. Der RH nahm daher zu jedem Verfahren der Stichprobe Einsicht in die VJ, in die Ermittlungsakten – mit bis zu 5.183 Ordnungsnummern bzw. Aktenstücken – und in die Tagebücher, um (weitere) wesentliche Faktoren, die die Verfahrensdauer beeinflussten, zu identifizieren. Die Ausprägung im jeweiligen Beispielfall war nur in Zusammenschau von VJ, Ermittlungsakten und Tagebüchern ersichtlich.

Nachfolgende Tabelle zeigt anhand beispielhaft ausgewählter Einzelfälle externe und interne verfahrensverzögernde Faktoren (die im gleichen Verfahren auch in Kombination vorkommen konnten):

Tabelle 4: Verfahrensverzögernde Faktoren im Ermittlungsverfahren

verfahrens- verzögernder Faktor	in VJ nach- vollzieh- bar	externer oder interner Faktor	Ausprägung im Beispielfall	Dienst- und Fachaufsicht eingebunden
Zuständig- keitskonflikt	nein	intern	Eine Privatperson brachte von 2011 bis 2018 28 Anzeigen zum selben Thema gegen unterschiedliche Personen ein. 87 Personen wurden in der VJ als Beschuldigte geführt. Im August 2013 trat die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren an die WKStA ab, diese legte es im September 2013 im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Generalprokuratur zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Die Zuständigkeit verblieb gemäß der Entscheidung im Dezember 2013 bei der Staatsanwaltschaft Wien. Im Jänner 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte ein.	ja
Rechtshilfe- ersuchen	ja	extern	In einem Großverfahren aus dem Jahr 2017 konnte der Akt nicht erledigt werden, weil ein an einen europäischen Staat gerichtetes Rechtshilfeersuchen, das wesentlich für die Fortsetzung des Verfahrens war, trotz insgesamt acht Urgenzen von der ersuchten Behörde nicht bearbeitet wurde. Das Verfahren wurde im Jänner 2025 abgebrochen.	ja
Qualität von Erhebun- gen bzw. Ermittlungen Dritter	nein	extern	Im April und Mai 2017 gingen ein Anlassbericht und Zwischenbericht einer Finanzstrafbehörde bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Nach mehreren Urgenzen und Zwischenberichten urgierte die Staatsanwaltschaft Wien im Dezember 2019 erneut und wies darauf hin, dass die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens im Februar 2020 enden würde. Im Jänner 2020 – somit knapp drei Jahre nach Übermittlung der Selbstanzeige und des Anlassberichts – regte die Finanzstrafbehörde mit dem Abschlussbericht die Einstellung des Ermittlungsverfahrens an, weil sich „kürzlich herausstellte“, dass der strafbestimmende Wertbetrag unter 100.000 EUR lag und die Zuständigkeit der Gerichte im Sinne des Finanzstrafgesetzes fraglich war. Die Staatsanwaltschaft Wien stellte das Verfahren im Jänner 2020 ein.	ja
Inter- nationaler Haftbefehl	teilweise	extern	Das Verfahren stammte aus dem Jahr 2009. Der bzw. die Beschuldigte war in einen afrikanischen Staat geflüchtet. Es folgten vergebliche Versuche, den internationalen Haftbefehl in dem afrikanischen Staat zu vollziehen. Der bzw. die Beschuldigte konnte schließlich im September 2019 am Flughafen Schwechat festgenommen werden. Im Jänner 2020 brachte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift ein.	ja
Wechsel der fallführenden Staatsan- wältinnen und -anwälte	nein	intern	Im Oktober 2012 versuchte die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt das Verfahren (aus dem Jahr 2011) der Sondergruppe für „Strafsachen organisierter Kriminalität“ abzutreten. Nach weiteren Versuchen im Jahr 2013, das (laut Eintragungen im Tagebuch) erledigungsreife Verfahren an diese Sondergruppe zu übergeben, übernahm diese das Verfahren im Februar 2014. Im Juni 2014 kam es zu Teileinstellungen. Nach Ausscheidungen, Trennungen, Einbeziehungen, Einstellungen, Aufenthaltsermittlungen in Bezug auf einzelne Beschuldigte kam es 2018 und 2020 erneut zu in Summe drei Wechseln der fallführenden Staatsanwältin bzw. des fallführenden Staatsanwalts. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Verfahren abgebrochen und die Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.	ja

verfahrens- verzögernder Faktor	in VJ nach- vollzieh- bar	externer oder interner Faktor	Ausprägung im Beispielfall	Dienst- und Fachaufsicht eingebunden
Berichts- pflichten und Bearbei- tungsdauer von Berichten	teilweise	intern	Das Verfahren wurde 2018 an die WKStA übertragen. Insgesamt fielen 18 Berichte der WKStA an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und 20 Erlässe der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die WKStA an. Im ersten Vorhabensbericht vom Juni 2019 legte die WKStA auf 139 Seiten dar, warum sie plante, einen (wesentlichen) Teilkomplex einzustellen. Im Dezember 2019 verlangte die Oberstaatsanwaltschaft gemäß Erlass des Justizministeriums einen ergänzenden Bericht zu diesem Vorhabensbericht. In einem weiteren Vorhabensbericht vom Dezember 2019 hielt die WKStA ihre Argumentation aufrecht. Im Februar 2020 nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien die beiden Vorhabensberichte der WKStA „... in Übereinstimmung mit dem Erlass des Justizministeriums, gegen den der Weisungsrat keinen Einwand erhoben hat, ergänzt durch den Erlass des Justizministeriums mit nachstehenden Weisungen und Anmerkungen zur Kenntnis...“, womit sie der geplanten Vorgehensweise zustimmte.	ja
Sachver- ständigen- gutachten	teilweise	extern	Anfang Februar 2019 beauftragte die WKStA in dem Verfahren ein Sachverständigengutachten. Nach einigen Zwischenberichten und Fristerstreckungen erreichte die WKStA im Dezember 2020 die Nachricht vom Ableben der bzw. des Sachverständigen; die WKStA bestellte eine neue Sachverständige bzw. einen neuen Sachverständigen. Nach Zwischenberichten und Fristerstreckungen hielt die WKStA im Zuge der – mehr als 3,5 Jahre nach Eingang der Anzeige erstatteten – Großverfahrensmeldung fest, dass sich das Ermittlungsverfahren erst im Anfangsstadium befinde. Anfang November 2023 und somit mehr als 4,5 Jahre nach der ersten Beauftragung ging das knapp 900 Seiten umfassende Sachverständigengutachten bei der WKStA ein. Die bzw. der Sachverständige verrechnete dafür rd. 158.000 EUR. Anfang Februar 2024 – rd. 5,5 Jahre nach der Anzeige – wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.	ja
Klärung der zuständigen Staatsan- waltschaft	teilweise	intern	Die WKStA übernahm im Oktober 2019 ein Verfahren, da nach Ansicht der zuständigen Staatsanwältin bzw. des zuständigen Staatsanwalts die Zuständigkeit der WKStA zumindest indiziert war. Ein Jahr später, im Oktober 2020, trat sie das Verfahren – ohne dass in der Zwischenzeit (wesentliche) Verfahrensschritte gesetzt worden waren – wieder an die zuvor zuständige Staatsanwaltschaft ab, weil keine Gewerbsmäßigkeit und somit keine Eigenzuständigkeit der WKStA vorliege.	ja
Klärung einer rechtlichen Vorfrage	nein	intern	Nach der Übernahme des berichtspflichtigen Verfahrens übermittelte die WKStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Informationsbericht (Dezember 2018) und Vorhabensberichte (Februar 2019). Im März 2019 erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien (in Übereinstimmung mit dem Justizministerium und dem Weisungsrat) die Weisung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Juli 2020 übermittelte die WKStA einen Vorhabensbericht (Anklageerhebung) an die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Mit Erlass vom Jänner 2021 forderte die Oberstaatsanwaltschaft (zufolge Erlass des Justizministeriums vom Dezember und Äußerung des Weisungsrats vom November 2020) eine Prüfung und Ergänzung durch die WKStA. Das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft Wien vertraten unterschiedliche Rechtsansichten zu einer landesgesetzlichen Frage. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm in Übereinstimmung mit dem Justizministerium das Vorhaben letztlich zur Kenntnis und erteilte eine Weisung zum Änderungsbedarf. Bis März 2021 befand sich das Verfahren in Summe 280 Tage bei den Oberbehörden.	ja

verfahrens- verzögernder Faktor	in VJ nach- vollzieh- bar	externer oder interner Faktor	Ausprägung im Beispielfall	Dienst- und Fachaufsicht eingebunden
Überlastung und Wechsel der fall- führenden Staatsan- wältinnen und -anwälte	nein	intern	Das im November 2016 in Bearbeitung genommene Verfahren legte die zuständige Gruppenleitung der Behördenleitung im Juli 2017 zur allfälligen Übertragung in ein anderes Referat vor, weil die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt durch Hauptverhandlungen in zwei anderen Großverfahren „immens überlastet“ war. In der Folge schuf die WKStA ein neues Referat, und es wurde gleichzeitig ein weiteres Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien einbezogen. Ende Dezember 2019 informierte die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt die Gruppenleitung und die Behördenleitung darüber, dass sie bzw. er aufgrund eines anderen Großverfahrens auf „vorerst unbestimmte Zeit keine ausreichenden Kapazitäten“ hatte, um das gegenständliche Verfahren weiter zu bearbeiten. Ende April 2020, somit vier Monate später, entschied die Behördenleitung, das Verfahren in ein anderes Referat zu übertragen. Im Oktober 2020 wurde das Verfahren laut VJ (zumindest teilweise) eingestellt.	ja
Einarbei- tungsauf- wand durch mangelnde Informations- weitergabe	nein	intern	Das an die Staatsanwaltschaft Wien abgetretene Verfahren umfasste ein Aktenkonvolut von rd. 40 zusammengeführten Ermittlungsverfahren verschiedener Staatsanwaltschaften. Laut einem Aktenvermerk befanden sich die einzelnen Ermittlungsakten bei der Übergabe lose in übermittelten Kartons und daher in einem „nicht geschäftsordnungsmäßigen Zustand“. Es sei nur unter großem Zeitaufwand zu klären gewesen, welche Ermittlungen offen und welche Maßnahmen noch zu setzen waren.	ja
Abtretung und Einar- beitungsauf- wand trotz Erledigungs- reife des Verfahrens	nein	intern	Die Staatsanwaltschaft Wien trat das Verfahren an die WKStA ab. Nach über 2,5 Jahren stellte diese einen Teil des Verfahrens ein und trat den verbliebenen Teil wieder an die Staatsanwaltschaft Wien ab. Laut deren Vermerk führte die WKStA in dieser Zeit umfangreiche Ermittlungen durch, sodass das Verfahren seit rund zehn Monaten erledigungsreif gewesen sei.	ja

VJ = Verfahrensautomation Justiz

Quelle: BMJ; Zusammenstellung: RH

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

(4) Wie die oben angeführten ausgewählten Beispielfälle zeigen, ließen sich die Einflussfaktoren in externe (beispielsweise Sachverständigenbestellungen, Rechtshilfeersuchen, fehlende oder unvollständige Berichte der Ermittlungsbehörden) und interne trennen (beispielsweise Festlegung und Wechsel der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der Staatsanwältinnen und -anwälte, umfangreiche Berichtspflichten).

Die Faktoren, die Einfluss auf die Verfahrensdauer hatten, und der Umstand, ob diese im Einflussbereich der Staatsanwaltschaften lagen, waren aus der VJ nur zum Teil ersichtlich. Um festzustellen, ob bei den auf den Prüflisten ausgewiesenen Fällen (z.B. überlange Verfahren) Steuerungsbedarf durch die Dienst- und Fachaufsicht bestand, musste daher in Ermittlungsakten und Tagebücher Einsicht genommen oder mit den fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälten Rücksprache gehalten oder es mussten manuelle Berechnungen (z.B. zur Dauer von nicht vollständig abgebildeten Verfahrensschritten) angestellt werden.

Das Justizministerium bzw. die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien sowie die WKStA verfügten neben den in TZ 17 und TZ 18 ausgeführten Qualitätssicherungs-Instrumenten über keine standardisierten einzelfallbezogenen Mechanismen zur strukturierten Verfahrensanalyse, um beispielsweise aus der Aufarbeitung von Fehlern oder Best Practices für zukünftige (Groß-)Verfahren zu lernen oder die Verfahrensführung weiterzuentwickeln.

- 14.2 (1) Der RH hielt fest, dass Faktoren mit maßgeblichem Einfluss auf die Verfahrensdauer, wie Sachverständigenbestellungen und Gutachtenserstellungen durch Sachverständige, bei den überprüften Staatsanwaltschaften in der Stichprobe des RH durchschnittlich bis zu 487 Tage (WKStA) in Anspruch nahmen. Rechtshilfeersuchen dauerten durchschnittlich bis zu 310 Tage (Staatsanwaltschaft Wien).

Der RH kritisierte, dass aufgrund der mangelnden Datenqualität in der VJ keine strukturierte automatisierte Verfahrensanalyse möglich war. Er verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 3.

- (2) Der RH hielt darüber hinaus kritisch fest, dass die Justiz – auch abseits einer strukturierten automatisierten Verfahrensanalyse aus der VJ – keine Analyse von verfahrensverlängernden Faktoren durchführte; das Justizministerium konnte diese Informationen damit auch nicht zur Steuerung der Verfahrensdauer nutzen.

Er empfahl daher dem Justizministerium, verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer setzen zu können.

- (3) Der RH hielt fest, dass es in Einzelfällen zu Auffälligkeiten im Verfahrensablauf kam, obwohl sich insbesondere aus den Tagebüchern, aber auch aus den Gesprächen des RH mit den Gruppenleitungen ergab, dass verfahrensbegleitend Schritte der Dienst- bzw. Fachaufsicht gesetzt worden waren.

In der Stichprobe identifizierte externe Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer waren insbesondere der Auslandsbezug (z.B. Rechtshilfeersuchen oder internationale Haftbefehle), Sachverständigengutachten oder die Qualität der Ermittlungen sonstiger Behörden, auf die die Staatsanwaltschaften nur bedingt Einfluss nehmen konnten.

Faktoren, die aus Sicht des RH im (vorrangigen) Einflussbereich der überprüften Staatsanwaltschaften bzw. der Justiz lagen, waren insbesondere der Wechsel von fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälten, die Klärung der Zuständigkeit oder auch umfangreiche Berichtspflichten an die Oberbehörden (TZ 21).

Aus Sicht des RH führte ein Wechsel der fallführenden Staatsanwältin bzw. des fallführenden Staatsanwalts jedenfalls zu Verzögerungen, weil die neue Staatsanwältin bzw. der neue Staatsanwalt sich wieder in das Verfahren einarbeiten und neu mit der Verfahrensführung beginnen musste. Er verwies dazu auch auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 7. Wie in TZ 17 ausgeführt, war der Erfolg eines Verfahrens insbesondere von einer möglichst frühen Strukturierung und Tenorierung³⁹ im Ermittlungsverfahren, aber auch vom Arbeitseinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte abhängig.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass im Justizministerium keine strukturierte standardisierte Verfahrensanalyse nach Verfahrensabschluss etabliert war. Dies, obwohl das Justizministerium bereits selbst mehrfach festgehalten hatte, dass eine solche unerlässlich wäre, um Erkenntnisse zu gewinnen, die die Qualität der Verfahrensführung stärken könnten. Auch aus Sicht des RH wären solche Verfahrensanalysen zweckmäßig, um allfällige strukturelle Mängel von Verfahrensabläufen aufdecken, von Best Practices lernen und damit Vorschläge zur Verbesserung der praktischen Arbeit entwickeln zu können.

Der RH empfahl dem Justizministerium, Regelungen einzuführen, wonach bei ausgewählten (Groß-)Verfahren bei Staatsanwaltschaften unmittelbar nach dem Verfahrensabschluss standardisiert die Verfahrensführung zu analysieren ist, um dadurch qualitätssichernde Erkenntnisse für die Steuerung und effiziente Führung von (Groß-)Verfahren zu generieren.

- 14.3 (1) Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung, verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, bereits erfüllt erscheine. Dies mit Blick auf den ersten Teil des Projekts zur effizienteren Führung von Großverfahren, bei dem es genau um die Identifizierung von verfahrensverlängernden Faktoren gegangen sei.

Der Fachaufsicht vorgelegte Berichte der Staatsanwaltschaften würden immer auch mit Blick auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots im Sinne des § 9 StPO behandelt, wobei auf die Vermeidung der Verletzung desselben zu achten sei. Jedoch liege die Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht ausschließlich in der Ingerenz der ermittelnden Staatsanwaltschaft, sondern werde vielfach auch von – dem Einfluss der Staatsanwaltschaft entzogenen – äußeren Umständen beeinflusst. Soweit möglich werde durch regelmäßige Übermittlung von Urgezen seitens der Staatsanwaltschaft versucht, diese Verzögerungen hintanzuhalten. Auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots werde auch in Zukunft ein Augenmerk gelegt.

³⁹ Inhalt des Tatverdachts

(2) Das Justizministerium werde – so seine Stellungnahme zur Empfehlung betreffend die Analyse der Verfahrensführung – aufbauend auf den Erfahrungswerten der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA im Rahmen des Projekts zur effizienteren Führung von Großverfahren im Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien analysieren, welche Erkenntnisse für die Steuerung von Großverfahren gewonnen werden könnten, um in weiterer Folge eine standardisierte Vorgangsweise zu entwickeln und zu etablieren.

- 14.4 (1) Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass der Endbericht zu dem 2020 gestarteten Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ keine konkreten Ergebnisse oder Handlungsempfehlungen für eine effizientere Führung von Großverfahren enthielt (TZ 24). Die weitere, ab Juni 2024 gestartete Evaluierung von Großverfahren unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern (TZ 25) war bis zur Zeit der Stellungnahme – wie auch vom Justizministerium nicht in Abrede gestellt – noch nicht abgeschlossen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer setzen zu können.

Wie das Justizministerium in seiner Stellungnahme hatte auch der RH selbst in dieser TZ aufgezeigt, dass die Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht ausschließlich in der Ingerenz der ermittelnden Staatsanwaltschaft lag; er hatte daher verfahrensbeeinflussende Faktoren klar in interne und externe getrennt.

(2) Der RH begrüßte das Vorhaben des Justizministeriums, – aufbauend auf den Erfahrungswerten der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA im Rahmen des Projekts zur effizienteren Führung von Großverfahren im Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien – zu analysieren, welche Erkenntnisse für die Steuerung von Großverfahren gewonnen werden könnten, um in weiterer Folge eine standardisierte Vorgangsweise zu entwickeln und zu etablieren.

Wirkungsziel

- 15.1 Das Justizministerium verfolgte im überprüften Zeitraum u.a. durchgängig das Wirkungsziel 3: „Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer“. Dies insbesondere mit der Maßnahme „Ausbau der Messung und fortlaufende Optimierung der Verfahrensdauer und -abwicklung durch Analyse der Abläufe an Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit besonderem Augenmerk auf eine angemessene Verfahrensdauer“.

2020 fügte das Justizministerium die Kennzahl 13.3.2 als weiteren Indikator für das Wirkungsziel 3 hinzu, wonach 2020 und 2021 bei den Staatsanwaltschaften weniger als eines von 1.000 Ermittlungsverfahren länger als drei Jahre dauern sollte.⁴⁰ Ab 2022 sollte der Anteil der Ermittlungsverfahren, die länger als drei Jahre dauern, unter 2 % liegen.⁴¹

Mit den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 2025 und 2026 stellte das Justizministerium die Kennzahl von drei Jahren auf zwei Jahre um, weil das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 die Höchstdauer der Ermittlungsverfahren von drei auf zwei Jahre verkürzt hatte (TZ 2). Dadurch waren die Zielwerte aus der Vergangenheit nicht mehr anwendbar. Ab 2025 sollte die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die länger als zwei Jahre dauern, im Verhältnis zu den insgesamt anhängigen Verfahren der Staatsanwaltschaften unter 3,5 % liegen. Der Istzustand in den Jahren 2022 und 2024 betrug 3,1 % bzw. 3,0 % im Jahr 2023.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium mit dem Wirkungsziel 3 auch eine angemessene Verfahrensdauer anstrebte. Er hielt kritisch fest, dass es mit der für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren relevanten Kennzahl 13.3.2 ein Ziel verfolgte, das der gesetzlichen Höchstdauer von Ermittlungsverfahren von grundsätzlich zwei Jahren (TZ 2) zuwiderlief. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass in Anbetracht des Istzustands in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (3,1 % bzw. 3,0 %) der Zielzustand von unter 3,5 % wenig ambitioniert war. Dies widersprach auch der Maßnahme „fortlaufende Optimierung der Verfahrensdauer“.

Der RH empfahl dem Justizministerium, Indikatoren zur Wirkungsmessung ambitioniert zu gestalten.

- 15.3 Das Justizministerium verwies auf seine Stellungnahme in TZ 14.

⁴⁰ Laut den vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlichten Berichten zur Wirkungsorientierung erreichte das Justizministerium nach eigenen Angaben den Zielzustand in den Jahren 2020 und 2021 überwiegend.

⁴¹ Laut den vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bzw. vom Bundeskanzleramt veröffentlichten Berichten zur Wirkungsorientierung erreichte das Justizministerium nach eigenen Angaben den Zielzustand in den Jahren 2022 und 2023 zur Gänze und im Jahr 2024 überplanmäßig.

- 15.4 Der RH betonte gegenüber dem Justizministerium, dass das Ziel der Empfehlung darin lag, Indikatoren zur Wirkungsmessung ambitioniert zu gestalten. Zwar war die vom Justizministerium in seiner Stellungnahme angesprochene Effizienz der Führung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eine Voraussetzung zur Erzielung möglichst kurzer Verfahrensdauern, dieses Thema war jedoch in TZ 14 abgehandelt. Er hielt seine Empfehlung zur ambitionierten Gestaltung von Indikatoren zur Wirkungsmessung daher aufrecht.

Definition, Zweck und Organe der Aufsicht

- 16.1 (1) Die Dienst- und Fachaufsicht war eine zentrale Aufgabe der Justizverwaltung. Sie bezweckte u.a. eine qualitätsvolle und effiziente Justiz, die die Rechte der Beteiligten eines Strafverfahrens auf ein faires und rasches Verfahren sicherstellte. Die unmittelbare Dienstaufsicht übten bei den Staatsanwaltschaften die Gruppenleitungen aus. Diesen übergeordnet war die Behördenleitung, in weiterer Folge die Oberstaatsanwaltschaft und das Justizministerium. Unter Aufsicht verstand das Justizministerium die Prüfung und Sicherstellung der gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Besorgung der Geschäfte durch die Führungskraft.⁴²

(2) Der Behördenleitung kam die Gesamtverantwortung in der Staatsanwaltschaft zu. Die Gruppenleitung war eine Führungsebene zwischen der Behördenleitung und den Staatsanwältinnen und -anwälten. Sie sollte die Behördenleitung u.a. durch Personalmanagement, Vermittlung von Fachwissen und Organisation der eigenen Gruppe entlasten sowie einen raschen Informationstransfer gewährleisten. Die fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte waren bei Bedarf zu unterstützen, z.B. bei Rechtsfragen oder der Verfahrensführung; in Zweifelsfällen hatte die Gruppenleitung eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Daneben hatte sie den eigenen Verfahrensanfall zu bearbeiten. Die Staatsanwaltschaft Wien stellte die Gruppenleitung zunehmend von der Fallbearbeitung frei und steigerte so deren Verfügbarkeit für Führungsaufgaben von 2020 bis 2025 um durchschnittlich 69 %.

- 16.2 Aus Sicht des RH nahmen die Behörden- und Gruppenleitungen eine zentrale Rolle im Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ein. Besonders in großen Staatsanwaltschaften, wie der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA, waren Gruppenleitungen ein wichtiges Bindeglied zwischen den (fallführenden) Staatsanwältinnen und -anwälten und der Behördenleitung und nahmen wesentliche Führungsaufgaben wahr. Daher waren das Engagement und die Führungsqualitäten der Gruppenleitungen wesentlich für das Funktionieren der jeweiligen Gruppe, die Qualität der Erledigungen und das Verfahrensmanagement innerhalb der Gruppe. Der RH erachtete die verstärkte Wahrnehmung von Führungsaufgaben durch die Gruppenleitungen in der Staatsanwaltschaft Wien als positiv.

⁴² Leitfaden des Justizministeriums: Staatsanwaltschaftliche Gruppenleitung, Unterstützen – Steuern – Entscheiden (2025) 6

Instrumente der Aufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaft

- 17.1 (1) Die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der überprüften Staatsanwaltschaften war ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben durch Vorstandsverfügungen der Behördenleitungen determiniert. 2017 gab die Leitung der WKStA den „Leitfaden für die bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft tätigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter“ heraus. Das Justizministerium veröffentlichte im Dezember 2019 den Leitfaden „Staatsanwaltschaftliche Gruppenleitung, Unterstützen – Steuern – Entscheiden“, den es im Jänner 2025 aktualisierte. Diese Leitfäden erörterten insbesondere die Aufgaben der Gruppenleitungen im Rahmen der Aufsicht und enthielten praktische Tipps für ihre Umsetzung (Checklisten, Anleitungen und Muster). Sie sahen u.a. Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht vor und enthielten Beschreibungen dazu:

Tabelle 5: Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaften

Instrument	Inhalt	Zweck
Fall- strukturierung	Strukturierung und Tenorierung ¹ des Falls möglichst früh im Ermittlungsverfahren sowie Festlegen erster Ermittlungsschritte mit Zeithorizont durch Staatsanwältin bzw. -anwalt gemeinsam mit der Gruppenleitung und gegebenenfalls Einbindung von Wirtschaftsexpertinnen bzw. -experten	Verfahrensmanagement
Verfahrens- begleitung und -information	regelmäßige Besprechungen über den Verfahrensfortgang zwischen Staatsanwältin bzw. -anwalt und Gruppenleitung; Beobachtung des Verfahrens anhand der Verfahrensautomation Justiz, der sogenannten Tasks (Aufgaben) und des (digitalen) Ermittlungsakts durch die Gruppenleitung; aktives Nachfragen durch die Gruppenleitung sowie Festlegen von Berichtspflichten	Verfahrensmanagement
Revision	Genehmigung bestimmter Erledigungen einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts durch die Gruppenleitung abhängig von der Revisionsstufe	Qualitätssicherung der Erledigung
periodische Kontrolle	Kontrolle von Registern und sonstigen Geschäftsbehelfen anhand von Prüflisten und Statistiken (TZ 18)	Verfahrensmanagement, Auslastungsmanagement und Registerrichtigkeit
Handlungen bei Auffälligkeiten	Gespräch mit der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt suchen (Problem ansprechen und Ursachenforschung); gegebenenfalls Vorgabe von Entlastungsmaßnahmen (Anfallssperre, Punktegutschrift etc.) oder von Aufarbeitungsplänen und Prioritätenlisten und Setzen von Fristen zur Erledigung	Verfahrensmanagement
Weisung	verbindliche Anordnung durch die Gruppenleitung, etwas zu tun, zu ändern bzw. zu unterlassen; kommt zur Anwendung, wenn sich Meinungsverschiedenheiten nicht lösen lassen bzw. andere Instrumente nicht greifen	Verfahrensmanagement und Qualitätssicherung

¹ Inhalt des Tatverdachts

Quelle: BMJ; Zusammenstellung: RH

(2) Die Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht basierten, mit Ausnahme der periodischen Kontrollen (**TZ 18**), auf den Inhalten der Ermittlungsakten und waren in den Tagebüchern und Dienstaufsichtsakten dokumentiert. Aus der VJ war ihr Einsatz nicht systematisch ersichtlich oder auswertbar. Der RH musste sich daher einen Überblick über die praktische Wahrnehmung durch die Zusammenschau von Interviews sowie durch Einsicht in Tagebücher und Dienstaufsichtsakten verschaffen.

In der Stichprobe des RH waren in den Tagebüchern regelmäßig Maßnahmen dokumentiert, die die Gruppenleitung im Rahmen der Aufsicht setzte. So waren Fallstrukturierungen am Verfahrensbeginn, Revisionen von Erledigungen durch die Gruppenleitung, Begründungen bei Prüflistenkontrollen und eine daran allenfalls angeknüpfte Priorisierung ersichtlich; dokumentierte formelle Weisungen kamen nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA stimmten die Aufsichtsinstrumente auf die Gruppe, das anhängige Verfahren und die fallführende Staatsanwältin bzw. den fallführenden Staatsanwalt ab. Als wesentlich vor allem in umfangreichen und komplexen Verfahren nannten die Gruppenleitungen die Fallstrukturierung sowie die regelmäßigen Fallbesprechungen. Die Gruppenleitungen begleiteten die Verfahren, indem sie den (digitalen) Ermittlungsakt einsahen und kontinuierlich Verfahren besprachen.

In der WKStA führten die Gruppenleitungen die Fallbesprechungen quartalsweise durch und hielten die Ergebnisse in Protokollen kurz und strukturiert fest.

(3) Die Behördenleitungen der überprüften Staatsanwaltschaften führten regelmäßig Gruppenleiterbesprechungen durch, ließen sich von den Gruppenleitungen die dokumentierten Aufsichtsmaßnahmen vorlegen (z.B. Protokolle der Fallbesprechungen in der WKStA) und kontrollierten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsmaßnahmen.

17.2 (1) Der RH hielt fest, dass Leitfäden des Justizministeriums und der WKStA geeignete Handlungsanleitungen für die Dienst- und Fachaufsicht waren. Die Gruppenleitungen setzten die Aufsichtsinstrumente unterschiedlich und bedarfsgerecht ein. Daraus waren für den RH in der Dienst- und Fachaufsicht aber keine systematischen Mängel ableitbar (zu den periodischen Kontrollinstrumenten siehe **TZ 18**). Eine möglichst frühe, schriftliche Fallstrukturierung erachtete er für die Ausrichtung und Dauer des Ermittlungsverfahrens als entscheidend.

(2) Die Behörden- und Gruppenleitungen mussten über Stand und Fortgang von Verfahren informiert sein, um allenfalls steuernd eingreifen zu können. Der RH erachtete daher regelmäßige Fallbesprechungen zwischen fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälten und der Gruppenleitung sowie ihre schriftliche, struktu-

rierte und kurze Dokumentation bei der Aufsicht in umfangreichen und komplexen Verfahren für zweckmäßig. Darüber hinaus war durch die Dokumentation der wesentliche Ablauf des Verfahrens von Beginn bis zur Erledigung nachvollziehbar.

Der RH empfahl der Staatsanwaltschaft Wien, die Ergebnisse der Fallbesprechungen zwischen der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt und der Gruppenleitung in komplexen und umfangreichen Verfahren (insbesondere Großverfahren) schriftlich und strukturiert festzuhalten und der Behördenleitung vorzulegen, um die notwendige Informationsweitergabe effizient sicherzustellen.

(3) Der RH hielt fest, dass die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA die Dienst- und Fachaufsicht u.a. durch regelmäßige Gruppenleiterbesprechungen und Kontrolle der Aufsicht der Gruppenleitungen wahrnahmen.

- 17.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein erheblicher Teil der Großverfahren berichtspflichtig sei, wodurch der Verfahrensfortschritt in den Berichten dokumentiert sei. Darüber hinaus würden regelmäßig anlassbezogene Informationen an die Behördenleitung ergehen (Unterstützungsbedarf, mediale Berichterstattung, „Meilensteine“ im Verfahren samt Ausblick). Die Dokumentation des Verfahrensverlaufs und Verfahrensstandes zu sämtlichen überlangen (Groß-) Verfahren erfolge weiters sowohl im Rahmen der jährlichen „Stichtag 1.10. – Überprüfung“ sowie auch im Zuge der jährlichen Nachschau durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Ein weiteres Anknüpfen an diesen Stichtagen sei daher sinnvoll.

Das Justizministerium nahm in Aussicht, gemeinsam mit den Gruppenleitungen im Sinne einer ressourcenschonenden Vorgangsweise ein Best-Practice-Modell zu entwickeln. Jedenfalls abzulehnen sei die Normierung einer Berichtspflicht für sämtliche Großverfahren (unabhängig von den Kriterien der §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 2 StAG) gleich einer Gruppenberichtspflicht gemäß § 8 Abs. 2 StAG.

- 17.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Empfehlung nicht darauf abzielte, eine weitere Berichtspflicht zu schaffen. Vielmehr war eine schriftliche, strukturierte und kurze Dokumentation der Fallbesprechungen sowie deren Vorlage an die Behördenleitung intendiert, um den internen Informationsfluss sicherzustellen. Die Entwicklung eines ressourcenschonenden Best-Practice-Modells unter Einbindung der Gruppenleitungen erachtete der RH als zweckmäßig.

Register und Geschäftsbehalte als Instrumente der Aufsicht

- 18.1 (1) Bei den Staatsanwaltschaften wurden ausgehend von der VJ diverse Register und sonstige Geschäftsbehalte geführt. Die folgende Tabelle zeigt die aus diesen Daten erstellten periodischen Kontrollinstrumente und deren Verwendung in den überprüften Staatsanwaltschaften:

Tabelle 6: Periodische Kontrollinstrumente der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA

Kontrollinstrument	Inhalt	Zweck	Intervall	
			Staatsanwaltschaft Wien	WKStA
Registerprüfung	stichprobenartige Überprüfung der Register-eintragen	Register-richtigkeit	vierteljährlich	vierteljährlich
Prüfliste	Verfahren, die länger als sechs Monate offen sind	Bearbeitungs-dauer	zum 1. Juli (Vorwarnliste) ¹ und zum 1. Oktober	vierteljährlich
Prüfliste	Verfahren anhand weiterer ausgewählter Prüf-anforderungen	Bearbeitungs-dauer	–	vierteljährlich
Prüfliste	Überprüfung der Registereintragungen anhand Prüfanforderungen	Register-richtigkeit	monatlich	monatlich
Kurzstatistik	vergleichender Überblick über Anfall, Erledigungen und Stand der Verfahren pro Abteilung	Auslastung	jährlich	vierteljährlich
Liste offener Tasks	offene noch nicht bearbeitete Tasks im Task-manager (DJAP)	Bearbeitungs-dauer	jährlich	vierteljährlich
VJ-Liste offener Fälle	Registerabfrage zu offenen Verfahren aus der VJ	Bearbeitungs-dauer	bis zu monatlich ²	vierteljährlich

DJAP = Digitaler Justizarbeitsplatz

VJ = Verfahrensautomation Justiz

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Quellen: BMJ; Staatsanwaltschaft Wien; WKStA; Darstellung: RH

¹ Die Vorwarnliste zum 1. Juli ersetzt ab Juli 2025 den Stichtag 1. April.

² Das Intervall war nicht für die gesamte Staatsanwaltschaft Wien in einer Vorstandsverfügung geregelt; darüber entschied die Gruppenleitung.

Zur Sicherstellung der Registerrichtigkeit hatten die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA stichprobenartige Register- und Prüflistenprüfungen durch die Geschäftsabteilungen vorgesehen, bei denen auch die fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte eingebunden waren. Für die Überprüfung der Bearbeitungsdauer und Auslastung der fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte standen den Gruppenleitungen Prüflisten, die Liste offener Tasks, die VJ-Liste offener Fälle und die Kurzstatistik zur Verfügung.

Ab Juli 2025 war in der Staatsanwaltschaft Wien die Überprüfung anhand der Prüflisten zum 1. Juli (Vorwarnliste) und zum 1. Oktober auf die Aufsicht durch die Oberbehörden ([TZ 20](#)) abgestimmt. Die Vorwarnliste gab den Staatsanwältinnen und -anwälten die Möglichkeit, Ermittlungsverfahren, die potenziell auf der Prüfliste stehen werden, bis zum 1. Oktober zu erledigen.

Die WKStA kontrollierte die offenen Tasks, die in der Regel zu erledigende Aufgaben waren, quartalsweise. Tasks wurden zum Teil automatisch aus der VJ generiert, konnten aber auch von den Geschäftsabteilungen und Staatsanwältinnen bzw. -anwälten manuell gesetzt werden.

(2) In beiden Staatsanwaltschaften überprüften die Gruppenleitungen die periodischen Kontrollberichte im vorgesehenen Intervall. Allfällige Auffälligkeiten bzw. Bearbeitungsrückstände besprachen sie mit den fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälten und setzten erforderlichenfalls Maßnahmen ([TZ 17](#)). Die Behördenleitungen ließen sich die in Dienstaufsichtsakten gesammelten periodischen Kontrollberichte vorlegen und kontrollierten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsmaßnahmen. Bis Dezember 2025 bildete die entsprechende Vorstandsverfügung der WKStA die Kontrollen anhand von Papierakten ab und berücksichtigte den 2022 eingeführten „Digitalen Justizarbeitsplatz“ (DJAP) nicht.

- 18.2 (1) Der RH stellte fest, dass auf Basis der VJ-Daten u.a. Prüflisten und die Kurzstatistik für die Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung standen. Bei den Prüflisten gab es u.a. Prüfanforderungen für die Überwachung der Bearbeitungsdauer von Ermittlungsverfahren, z.B. für Verfahren, die länger als sechs Monate offen waren. Die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA nutzten die Prüflisten unterschiedlich. Der RH kritisierte, dass Mängel in der Datenqualität der VJ ([TZ 3](#)) die Aussagekraft und Steuerungsrelevanz dieser Instrumente beeinträchtigten, auch wenn die Ausgestaltung und der Einsatz der periodischen Kontrollinstrumente in den Staatsanwaltschaften grundsätzlich zur Dienst- und Fachaufsicht geeignet waren. Die vorgesehenen Kontrollen der Register auf Richtigkeit konnten diese Mängel nicht beseitigen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 3](#) an das Justizministerium, die Vollständigkeit und Qualität der Eintragungen in der VJ durch automationsunterstützte Kontrollen, z.B. ob alle notwendigen Schritte für Prozesse vorliegen, zu prüfen und unvollständige bzw. falsche Eintragungen zu korrigieren. Dies mit dem Ziel, die Aussagekraft der darauf basierenden Instrumente zu steigern und die Effizienz der Dienst- und Fachaufsicht zu erhöhen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich die Vorstandsverfügung der WKStA zur Dienst- und Fachaufsicht bis Dezember 2025 noch auf Papierakten bezog und Möglichkeiten des Digitalen Justizarbeitsplatzes nicht berücksichtigte, obwohl dieser bereits 2022 bei der WKStA eingeführt worden war.

- 18.3 Das Justizministerium verwies auf seine Stellungnahme in TZ 3.
- 18.4 Der RH wiederholte seine Gegenäußerung in TZ 3.

Aufsicht durch die Oberbehörden

Überblick Aufsichtsinstrumente

- 19 Dem Justizministerium und den Oberstaatsanwaltschaften standen unterschiedliche Instrumente zur Dienst- und Fachaufsicht (TZ 20 bis TZ 22) über die Staatsanwaltschaften zur Verfügung:

Tabelle 7: Aufsichtsinstrumente der Oberbehörden zum Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Oberbehörde	Aufsichtsinstrument	Inhalt	Zweck/Ziel
Oberstaatsanwaltschaften	jährliche Nachschau bei Staatsanwaltschaften	im Wesentlichen Kontrolle über länger Verfahren, thematische Schwerpunkte	systemische Aufsicht durch Einblick in den Stand und Gang der Geschäfte und Aufgreifen von Problemfeldern
Oberstaatsanwaltschaften	laufende Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften	Prüfung des Sachverhalts, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Schlüsse der Staatsanwaltschaft in Einzelfällen bestimmte Gruppen von Strafsachen	Beurteilung des von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Vorgehens oder der Erledigung einheitliche Rechtsanwendung
Justizministerium	laufende Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften	Plausibilitätsprüfung auf Schlüssigkeit und inhaltliche, rechtliche Richtigkeit in Einzelfällen bestimmte Gruppen von Strafsachen	nähere Beleuchtung struktureller Missstände und von Kontrolldefiziten in Bereichen des öffentlichen Lebens und bei überregionaler Bedeutung sowie Sicherstellung der Qualitätssicherung für das staatsanwaltschaftliche Handeln durch hohe Fachkompetenz umfassender Überblick über sensible Materien (z.B. Terrorismus, einheitliche Rechtsanwendung, Erfüllung internationaler Informationsverpflichtungen)
Justizministerium und Oberstaatsanwaltschaften	mündliche Erörterung der Sachbehandlung (Dienstbesprechungen)	Berichterstattung der Staatsanwaltschaft, Prüfung und Festlegung der weiteren Vorgangsweise	Alternative oder Ergänzung zu schriftlichen Vorhabensberichten (bei Bedarf auf Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des Justizministeriums, ansonsten auf Anregung der Staatsanwaltschaft bzw. der Oberstaatsanwaltschaft)
Justizministerium und Oberstaatsanwaltschaften	Weisung zur Sachbehandlung	verbindlicher, schriftlicher und zu begründender Auftrag der Oberbehörden zu einer Änderung der im Bericht vorgeschlagenen Vorgangsweise, des Ergebnisses oder der wesentlichen Begründung einer staatsanwaltschaftlichen Erledigung	Qualitätssicherung

Quelle: BMJ

Nachschau durch die Oberstaatsanwaltschaft

- 20.1 (1) Nach den gesetzlichen Regelungen hatten die Oberstaatsanwaltschaften im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig (mindestens alle vier Jahre) „Einschauen“ (in den Erlässen des Justizministeriums als Nachschauen bezeichnet) bei den ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften vorzunehmen.⁴³ Die Dienstaufsicht und die Innenrevision des Justizministeriums blieben davon unberührt. Der RH hatte die mangelnde Vergleichbarkeit der Einschauen wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche bei früheren Gebärungsüberprüfungen⁴⁴ kritisiert und die Einrichtung eines an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Revisionssystems empfohlen.

Das Justizministerium regelte die Kontrolltätigkeit der Oberstaatsanwaltschaften 2019 neu. Seit 2020 führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien jährlich für den gesamten Sprengel eine strukturierte Nachschau als risikoorientierte Schwerpunktprüfung bei den Staatsanwaltschaften durch.

(2) Der RH nahm in die Einschauakten des überprüften Zeitraums Einsicht.⁴⁵ Als Grundlage für die Nachschau dienten z.B. ein „Statistikpaket Nachschau“, Auswertungen zum Status 1.10.⁴⁶ und Prüflisten (**TZ 18**). Anhand dieser Unterlagen überprüfte die Oberstaatsanwaltschaft Wien statistische Auffälligkeiten (im Wesentlichen überlange Verfahren), Problemfelder und unterschiedliche Schwerpunkte (z.B. Cyberkriminalität). Die Ergebnisse der Nachschau und getroffene Maßnahmen bzw. Anregungen für Unterstützungsmaßnahmen durch die Oberbehörden erörterte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit der Behördenleitung und fasste sie in Berichten zusammen. Das Justizministerium erhielt die Berichte und dienststellenübergreifende Wahrnehmungen, die sich daraus ergaben.

- 20.2 Der RH hielt positiv fest, dass das Justizministerium bereits 2019 die Nachschau als Mittel der Dienst- und Fachaufsicht der Oberstaatsanwaltschaften neu geregelt hatte. Durch eine standardisierte, für alle Staatsanwaltschaften einheitliche Vorgangsweise war dem Justizministerium ein besserer Überblick über das Funktionieren der Staatsanwaltschaften möglich. Damit setzte das Justizministerium auch die Empfehlung des RH aus einem früheren Bericht um, ein an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichtetes Revisionssystem einzurichten.

⁴³ Art. 1 § 7 der Verordnung des Justizministers vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. 338/1986 i.d.g.F.

⁴⁴ zuletzt im RH-Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ (Reihe Bund 2014/5, TZ 11)

⁴⁵ Demnach erfüllten die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 1 StAG) in allen Bereichen.

⁴⁶ jährliche Auswertung überlanger Verfahren mit Stichtag 1. Oktober (Nettodauer, d.h. Zeiten, in denen die Verfahren abgestrichen waren, werden herausgerechnet; nach Verfahrensdauerklassen – sechs Monate bis ein Jahr, ein Jahr bis zwei Jahre, zwei bis drei Jahre und länger als drei Jahre)

Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften

- 21.1 (1) Für die Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaften bestand eine Pflicht zur Berichterstattung an die jeweilige Oberbehörde in jenen Strafsachen, die gewisse Kriterien erfüllten. Das Justizministerium konkretisierte die Berichterstattung und die Vorlage der Berichte, die Prüfung und Erledigung der Berichte durch die Oberbehörden mit Erlass.

Gemäß § 8 Abs. 1 StAG hatten Staatsanwaltschaften von sich aus der Oberstaatsanwaltschaft über ein beabsichtigtes Vorgehen in Strafsachen zu berichten,⁴⁷

- an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion der bzw. des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse bestand (sogenannte clamorose Fälle) oder
- in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen waren.

Sofern die Oberstaatsanwaltschaft zur weiteren Berichterstattung keine anderen Verfügungen traf, hatten Staatsanwaltschaften in vorhabensberichtspflichtigen Strafverfahren während des Ermittlungsverfahrens mit Informationsberichten über bedeutende Verfahrensschritte jeweils spätestens mit Beginn ihrer Durchführung zu informieren (§ 8 Abs. 3 letzter Satz StAG). Zudem konnten das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaften in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, Berichtsaufträge im Einzelfall und über bestimmte Gruppen von Strafsachen⁴⁸ (Gruppenberichte) schriftlich anordnen.⁴⁹ Weitere Berichtspflichten waren gesetzlich durch Verordnungen oder erlassmäßig festgelegt.

Gemäß § 8a Abs. 2 StAG hatten die Oberstaatsanwaltschaften – die auch Zugriff auf den Ermittlungsakt hatten – Vorhabensberichte dem Justizministerium mit einer Stellungnahme vorzulegen, wenn Strafverfahren von überregionaler Bedeutung betroffen waren oder eine noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war. Das Justizministerium erhielt somit den

⁴⁷ Gemäß § 8 Abs. 3 StAG waren Vorhabensberichte grundsätzlich vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Einbringen oder dem Rücktritt von einer Anklage oder vor der Entscheidung über einen Rechtsmittelverzicht bzw. über die Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten, es sei denn, dass zuvor eine Anordnung oder ein Antrag von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängig war.

⁴⁸ Die Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien hatten z.B. in Fällen behaupteter Misshandlungen mit Verletzungserfolg durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 i.d.g.F.) über die erfolgte Enderledigung und in Fällen der Verfolgung des Anzeigers oder des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) hinsichtlich der vorstehend angeführten Strafsachen wegen Verleumdung über den Anfall und die Enderledigung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten.

⁴⁹ § 8a Abs. 3 StAG

jeweiligen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft und die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft. Gegebenenfalls konnte es auch den Ermittlungsakt bzw. Aktenteile anfordern. Die Staatsanwaltschaften mussten bis zur Antwort der Oberbehörden mit ihren beabsichtigten Maßnahmen zuwarten.

In bestimmten Fällen hatte die Justizministerin ihren bzw. der Justizminister seinen Erledigungsentwurf dem Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich (in der Folge: **Weisungsrat**) vorzulegen (zu Weisungsrat und Weisungen siehe TZ 22).

Je nach Konstellation waren bis zu vier (Hierarchie-)Ebenen und bis zu zwölf Personen bis zur Genehmigung bestimmter Vorhaben (z.B. Anklage) einer Staatsanwaltschaft eingebunden, wobei der inhaltliche Informationsstand mit steigender Ebene abnahm.

(2) Weder das Justizministerium noch die Oberstaatsanwaltschaft Wien konnte für die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA auf Basis der vorhandenen Daten Aussagen zur Anzahl von Berichten, Berichtsart und Erledigungsdauer treffen.⁵⁰ Eine systematische Auswertung aus den dem RH zur Verfügung gestellten Daten der VJ war aufgrund fehlender Verbindung zu den Verfahren der Staatsanwaltschaften und mangels Klassifizierung der Berichtsart nicht möglich (TZ 3).

Der RH nahm in rd. 50 Akten der Oberstaatsanwaltschaft Wien Einsicht. Aus der Aktenstichprobe sowie den Angaben der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA stellte er Folgendes fest:

- Die Erledigungsdauer bei der Oberstaatsanwaltschaft war unauffällig.
- Erledigungen der Oberbehörden dauerten bis zu 24 Monate; der zeitliche Anteil war auf Ebene der Oberstaatsanwaltschaft Wien geringer als jener auf Ebene des Justizministeriums.
- Zum Teil „überholten“ sich Vorhabensberichte zeitlich, ohne eine Antwort der Oberbehörden auf die Vorberichte erhalten zu haben.

Im Regierungsprogramm 2020–2024 waren die Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen mit dem Entfall von vermeidbaren Berichten und die Transparenz von Erledigungsdauern des internen Berichtswesens vorgesehen. Vorschläge zum Berichtswesen enthielt auch der Endbericht einer Arbeitsgruppe zur Bundesstaatsanwaltschaft.

(3) Im Justizministerium übten die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften die Abteilung V/2 (Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen) und die Abteilung V/3 (Einzelstrafsachen und Extremismusedelikte) aus. Die Abteilung V/2 war u.a.

⁵⁰ siehe dazu die Kritik und Empfehlung im RH-Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ (Reihe Bund 2014/5, TZ 12)

für die erlassmäßige Regelung des Berichtswesens, die Entwicklung von allgemeinen Richtlinien und die Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei der Strukturierung, Organisation, Durchführung und Kommunikation im Zusammenhang mit strafrechtlichen Großverfahren sowie für die Kommunikation mit dem Weisungsrat zuständig.

Im überprüften Zeitraum reduzierte das Justizministerium die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften. Dies wirkte sich bundesweit auf die Anzahl der Vorhabensberichte aus (682 im Jahr 2020, 501 im Jahr 2024), wobei der überwiegende Teil den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien betraf (2024 rd. 77 %).

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien gab es 2024 385 Vorhabensberichte, davon entfielen 224 auf die Abteilung V/2. Diese hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung acht Bedienstete. Der Abteilung V/2 waren sechs Bedienstete stets dienstzugeteilt, diese hatten in der Regel wenig praktische Erfahrung bei Staatsanwaltschaften und verblieben nur kurz- bzw. mittelfristig in der Abteilung. Die Sektionsleitung legte im Februar 2019 fest, dass Vorhabensberichte innerhalb von zwei Monaten (Zwischenerledigungen) bzw. drei Monaten (Enderledigungen) durch die Abteilung zu bearbeiten waren. Einer internen Statistik zufolge erledigte die Abteilung V/2 erstmals 2024 rd. 85 % der Vorhabensberichte innerhalb von drei Monaten und übermittelte gegebenenfalls den Erledigungsvorschlag dem Weisungsrat.

(4) Die Kommunikation mit den Oberbehörden erfolgte in der Regel schriftlich. Nach übereinstimmenden Angaben der überprüften Staatsanwaltschaften und der Oberbehörden fanden seit 2019 keine Dienstbesprechungen mehr statt, eine persönliche Kommunikation mit hierarchisch übergeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war selten. In der weiterführenden „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ (TZ 25) wurden Dienstbesprechungen (bzw. Fallkonferenzen, Strategieberprechungen) thematisiert und als sinnvoll erachtet; dies speziell zu Beginn eines Großverfahrens, um u.a. die Ermittlungsstrategie festlegen zu können oder um inhaltliche Eckpunkte zu besprechen und weitere Berichtsaufträge zu minimieren.

- 21.2 (1) Der RH hielt fest, dass für Staatsanwaltschaften in bestimmten Strafsachen eine Pflicht zur Berichterstattung an die Oberbehörde bestand. Nach Ansicht des RH war es unerlässlich, dass Oberbehörden wesentliche Informationen erhalten, um ihre Steuerungsfunktion und Aufsichtsbefugnisse über die Staatsanwaltschaft ausüben zu können. Er kritisierte, dass weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Justizministerium steuerungsrelevante Daten, wie Berichtsart (Vorhabens- oder Informationsbericht) oder Anzahl und Erledigungsdauer von (Vorhabens-)Berichten, standardmäßig und systematisch erfasste. Das Justizministerium verfügte somit nicht über die erforderlichen Informationen, um seiner Steuerungsfunktion im Hinblick auf eine angemessene Verfahrensdauer nachkommen zu können. Zudem waren Erledigungsdauern durch die Oberbehörden von bis zu 24 Monaten für den RH sachlich nicht gerechtfertigt. Angesichts dessen erachtete er das bestehende

Berichtswesen und dessen Handhabung zur Qualitätssicherung bzw. Unterstützung der Staatsanwaltschaften nicht als ausreichend effizient.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften und ihre Handhabung durch die beteiligten Behörden im Hinblick auf eine effiziente Qualitätssicherung und die Unterstützung der Staatsanwaltschaften zu evaluieren.

Er empfahl dem Justizministerium zudem, die Erledigungsdauer von Berichten der Staatsanwaltschaft standardmäßig und systematisch zu erfassen, um eine Informationsgrundlage zur verfahrensverlängernden Wirkung der Berichtspflicht zu schaffen.

(2) Der RH hielt fest, dass das Justizministerium im überprüften Zeitraum die Berichtspflichten reduziert hatte und sich die Erledigungsdauern von Berichten im Justizministerium auch verbessert hatten. Die Vorgabe, dass Vorhabensberichte innerhalb von zwei Monaten (Zwischenerledigungen) bzw. drei Monaten (Enderledigungen) zu bearbeiten waren, hielt er dennoch nicht für ausreichend ambitioniert. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Erledigungen der Oberbehörden bis zu 24 Monate dauerten und angesichts der Festlegung in § 108 StPO, dass Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre dauern sollten.

Ein Defizit sah der RH zudem darin, dass in der Abteilung V/2 des Justizministeriums, auf die die meisten Vorhabensberichte entfielen, Bedienstete mit wenig praktischer Erfahrung bei Staatsanwaltschaften tätig und auch nur kurz- bzw. mittelfristig dienstzugeteilt waren. Die kurze Verweildauer dienstzugeteilter Personen erschwerte nach Ansicht des RH nicht nur eine effiziente Bearbeitung von Berichten, sondern auch eine gezielte Personalentwicklung.

Der RH empfahl dem Justizministerium, im Ministerium eine Dauer von weniger als drei Monaten für die Erledigung von berichtspflichtigen Strafsachen der Staatsanwaltschaften festzulegen und anzustreben.

Er empfahl dem Justizministerium weiters, Abteilungen im Ministerium, die für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften und berichtspflichtige Strafsachen zuständig sind, im Hinblick auf das eingesetzte Personal zweckmäßiger auszustatten, um so beispielsweise kürzere Bearbeitungszeiten von Berichten zu ermöglichen.

(3) Die Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen erfolgte in der Regel formalisiert und schriftlich und bot wenig Spielraum für verbale Erörterungen, z.B. zur Vermeidung von Missverständnissen. Staatsanwaltschaften mussten bis zur Antwort der Oberbehörden mit ihren beabsichtigten Maßnahmen zuwarten. Für den RH war ein konstruktiver, persönlicher Austausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den Oberbehörden in Form von Dienstbesprechungen zur ökonomischen Verfah-

rensführung zweckmäßig, um Ermittlungsstrategien festzulegen oder um weitere Berichtsaufträge zu minimieren.

Er empfahl dem Justizministerium, Dienstbesprechungen mit den überprüften Staatsanwaltschaften (Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Wien sowie WKStA) als mögliches Instrument der Aufsicht zu nutzen, um Verfahren effizienter führen zu können.

- 21.3 (1) Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Evaluierung der Berichtspflichten – wie ursprünglich im Regierungsprogramm vorgesehen – vor Beginn der Planung einer künftigen Bundesstaatsanwaltschaft sinnvoll gewesen wäre. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Schaffung dieser neuen Weisungsspitze und einer damit verbundenen Neustrukturierung des Berichtswesens erscheine es jedoch weder wirtschaftlich noch zweckmäßig, nicht unerhebliche Ressourcen für eine Evaluierung des bestehenden Berichtssystems aufzuwenden, selbst wenn angedacht wäre, die Änderungen im Berichtswesen für einen Übergangszeitraum oder gar unabhängig von der Schaffung einer neuen Weisungsspitze einzuführen.

Im Rahmen des Projekts „Bundesstaatsanwaltschaft“ liege bereits ein Entwurf mit legislatischen Änderungen im StAG vor, die gerade auf eine effizientere Ausgestaltung der gesetzlichen Berichtspflichten abzielen würden. Kern des in Aussicht genommenen Konzepts sei eine Rückführung der gesetzlichen Berichtspflichten auf das Wesentliche. Dabei solle stärker an die ursprüngliche Systematik des § 8 StAG angeknüpft werden, wonach die Oberbehörden zunächst durch einen Anfallsbericht über den Anfall eines bedeutsamen Falles informiert würden. Weitere Informationen oder eine Einbindung in spätere Entscheidungen sollten demgegenüber die Oberbehörden gezielt anfordern können. Zudem sei vorgesehen, Vorhabensberichte deutlich einzuschränken. Diese sollten sich künftig im Wesentlichen auf gesetzlich klar umschriebene Fälle beschränken, denen für das Staatsgefüge besonderes Gewicht zukomme. Damit solle ein breiter, primär im Erlassweg geregelter Katalog vorhabensberichtspflichtiger Konstellationen vermieden und die Berichtspflicht gesetzlich klarer konturiert werden. Zur Entlastung der staatsanwaltschaftlichen Praxis sei weiters vorgesehen, die Pflicht zur Erstattung von Informationsberichten über bedeutende Verfahrensschritte entfallen zu lassen.

Ein weiterer Ansatzpunkt betreffe die Umstellung vom bisherigen Anknüpfen der Berichtspflicht an die gesamte Strafsache auf eine stärker fokussierte Betrachtung einzelner Straftaten. Damit solle insbesondere in Großverfahren vermieden werden, dass sämtliche Nebenstränge, Delikte oder Einzelerledigungen berichtsrelevant werden, obwohl sie für sich genommen die gesetzliche Schwelle einer Berichtspflicht nicht erreichen.

Die Möglichkeit von Gruppenberichten und Berichtsaufträgen im Einzelfall solle hingegen ausdrücklich erhalten bleiben.

Die in Aussicht genommenen Änderungen würden im Ergebnis darauf abzielen, die gesetzlichen Berichtspflichten zu straffen, Verfahren zu beschleunigen, vermeidbaren Aufwand zu reduzieren, Unsicherheiten in der Praxis zu verringern und die Berichterstattung auf jene Fälle zu konzentrieren, in denen sie für Fachaufsicht und Qualitätssicherung tatsächlich erforderlich sei.

(2) Zur standardmäßigen und systematischen Erfassung der Erledigungsdauern von Berichten der Staatsanwaltschaft teilte das Justizministerium mit, dass bereits Verfahrensschritte existieren würden, die die Dauer von Berichten im Register abbilden (z.B. ostbmj, oste, ostge). Eine Erweiterung sei möglich, würde aber jedenfalls wieder zu Mehrbelastungen der Anwenderinnen und Anwender durch den erhöhten Erfassungsaufwand führen.

(3) Die Frist von drei Monaten sei eine Maximalfrist für Enderledigungsvorhaben, bei Zwischenerledigungen gelte eine Zweimonatsfrist. Diese Fristen müssten nur in sehr wenigen Fällen ausgeschöpft werden. Entsprechend dem Bestreben, die Bearbeitungsdauer im Justizministerium so kurz wie möglich zu halten, seien im Jahr 2025 mehr als zwei Drittel der Vorhabensberichte innerhalb eines Monats erledigt worden; nach zwei Monaten liege die Bearbeitungsrate auf über 80 %. Bei sehr komplexen Verfahren erweise es sich in Einzelfällen als unerlässlich, diese Fristen zu überschreiten. Da die Fachaufsicht auf Ebene des Justizministeriums grundsätzlich nur Strafsachen umfasse, die sich vom „Normalfall“ in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht deutlich abhoben, seien verbindliche Vorgaben für die zeitliche Dauer der Prüftätigkeit nicht möglich.

(4) Die dem Justizministerium vom Parlament zur Verfügung gestellten Planstellen verteile das Ministerium streng bedarfsbezogen auf die Dienstbehörden und intern auf die Organisationseinheiten. Eine personelle Aufstockung der Fachabteilungen komme nur zu Lasten der nachgeordneten Dienstbehörden in Betracht, vor allem der Staatsanwaltschaften und damit der Rechtsprechung im weitesten Sinn. Mit Blick auf die Auslastungssituation im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sei dies nicht zu verantworten. Im Übrigen sei die Bundesregierung im Einklang mit dem Regierungsprogramm bestrebt, möglichst zeitnah eine Bundesstaatsanwaltschaft einzurichten, auf die weite Teile der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften und die berichtspflichtigen Strafsachen übergehen sollten, was eine signifikante Entlastung der angeführten Fachabteilungen mit sich brächte.

(5) Eine Wiederbelebung des Instruments der Dienstbesprechungen werde in Aussicht genommen und angestrebt, soweit es für zweckmäßig erachtet werde. Im Zusammenhang mit dem im Rahmen des Projekts Bundesstaatsanwaltschaft erarbeiteten Entwurf mit legislatischen Änderungen im StAG würden auch solche vorgeschlagen, mit denen der Empfehlung betreffend Dienstbesprechungen Rechnung getragen werde.

- 21.4 (1) Der RH würdigte das Vorbringen des Justizministeriums, wonach eine Evaluierung der Berichtspflichten auch ohne geplante Bundesstaatsanwaltschaft sinnvoll gewesen wäre. Er erachtete die nunmehr angestellten Überlegungen als zweckmäßig. Diese sollten in jedem Fall – auch unabhängig von einer parlamentarischen Einigung zur Bundesstaatsanwaltschaft – weiterverfolgt werden.

Die in der Stellungnahme angeführten Schritte für die Erfassung von Berichten ließen keine Aussagen zur Anzahl von Berichten, Berichtsart und Erledigungsdauer zu. Eine systematische Auswertung aus den dem RH zur Verfügung gestellten Daten der VJ war aufgrund fehlender Verbindung zu den Verfahren der Staatsanwaltschaften und mangels Klassifizierung der Berichtsart nicht möglich.

(2) Zum Vorbringen des Justizministeriums, dass eine Erweiterung der Verfahrensschritte zur Abbildung der Dauer bei den Berichten im Register möglich sei, jedoch jedenfalls wieder zu Mehrbelastungen der Anwenderinnen und Anwender durch den erhöhten Erfassungsaufwand führen würde, entgegnete der RH, dass technische Lösungen auch verwaltungsschonend angewendet werden könnten, z.B. durch Entfall bereits vorhandener Schritte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(3) Gegenüber dem Argument des Justizministeriums, dass verbindliche Vorgaben für die zeitliche Dauer der Prüftätigkeit nicht möglich seien, hielt der RH fest, dass er seine Empfehlung auf Basis einer bereits bestehenden Festlegung und Vorgabe der Sektionsleitung für Erledigungszeiten von Berichten ausgesprochen hatte. Er anerkannte, dass die Erledigungszeiten von Berichten gestrafft werden konnten. Dennoch hielt er es für zweckmäßig, ambitioniertere Maximalfristen festzulegen, auch um „Ausreißer“ nach oben zu vermeiden, und wiederholte seine Empfehlung.

(4) Der RH stellte gegenüber dem Justizministerium klar, dass er nicht mehr Personal für die Fachabteilungen empfohlen hatte, sondern es für zweckmäßig hielt, für die Aufgabenstellung geeignetes Personal unter Bedachtnahme auf die zeitliche Zugehörigkeit einzusetzen. Dies wäre jedenfalls auch im Hinblick auf eine geplante Bundesstaatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(5) Der RH begrüßte im Sinne der Verfahrenseffizienz die beabsichtigte Wiederbelebung des Instruments der Dienstbesprechung.

Weisungsrat und Weisungen

- 22.1 (1) Art. 90a letzter Satz Bundes-Verfassungsgesetz legt die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft fest. Einfachgesetzlich waren Weisungen zu Sachbehandlungen im StAG geregelt. Eine Weisung nach §§ 29 Abs. 1 und 29a Abs. 1 StAG⁵¹ in einem bestimmten Verfahren war ein verbindlicher, schriftlicher und zu begründender Auftrag der Oberbehörden zu einer Änderung der im Bericht vorgeschlagenen Vorgangsweise, des Ergebnisses oder der wesentlichen Begründung einer staatsanwaltschaftlichen Erledigung. Weisungen waren in den Ermittlungsakt aufzunehmen.

Die staatsanwaltschaftliche Weisungshierarchie war in § 2 Abs. 1 StAG festgelegt. Eine direkte Weisung des Justizministeriums zur Sachbehandlung an eine Staatsanwaltschaft (an eine einzelne Staatsanwältin bzw. einen einzelnen Staatsanwalt) war wegen Unzuständigkeit unzulässig. Das galt nicht für Weisungen des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft, wenn die Oberstaatsanwaltschaft diese übernahm und der Staatsanwaltschaft weitergab.

(2) Insbesondere die oberste Weisungsbefugnis der Justizministerin bzw. des Justizministers wurde innerhalb der Justiz und öffentlich regelmäßig diskutiert und kritisiert. Eine Novelle des StAG richtete mit 1. Jänner 2016 den Weisungsrat bei der Generalprokuratur ein.⁵² Hauptmotiv für die Einführung war die Beseitigung der Anscheinsproblematik – also des Verdachts, dass auf Strafverfahren politischer Einfluss genommen wird. Der Weisungsrat war in bestimmten Konstellationen vom Justizministerium beizuziehen, und er gab eine schriftliche Äußerung zum Erledigungsentwurf des Justizministeriums ab. Die Justizministerin bzw. der Justizminister war in ihrer bzw. seiner Entscheidung nicht daran gebunden. Die Justizministerin bzw. der Justizminister hatte nach Beendigung des zugrunde liegenden Verfahrens dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr bzw. ihm erteilten Weisungen zu berichten sowie über jene Fälle, in denen der Äußerung des Weisungsrats im Ergebnis nicht Rechnung getragen wurde.⁵³ Das Justizministerium legte 2020 bis 2024 jeweils einen Weisungsbericht vor.

⁵¹ Unterscheidung zwischen Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (§ 29 StAG) an die Staatsanwaltschaft und Weisungen des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft (§ 29a StAG)

⁵² BGBl. I 96/2015

⁵³ § 29a Abs. 3 und § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG

Gemäß den Weisungsberichten hatte das Justizministerium von 2014 bis 2024 149 Weisungen in den vor der Berichtslegung beendeten Verfahren erteilt:

Tabelle 8: Weisungen des Justizministeriums 2014 bis 2024 (vor der Berichtslegung beendete Strafverfahren)

	2014 bis 2020	2015 bis 2021	2016 bis 2022	2017 bis 2023	2014 bis 2024	Summe 2014 bis 2024
Staatsanwaltschaften	Anzahl					
Staatsanwaltschaft Wien	11	6	7	6	8	38
WKStA	10	8	6	5	4	33
andere 15 Staatsanwaltschaften	31	17	8	6	16	78
Summe	52	31	21	17	28	149

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Quellen: Weisungsberichte des BMJ

(3) Aufgabe des Weisungsrats war die Beratung der Justizministerin bzw. des Justizministers

- in jenen Fällen, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren erteilt werden soll,
- in Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung⁵⁴, Mitglieder der Höchstgerichte sowie der Generalprokuratur oder
- wenn es die Justizministerin bzw. der Justizminister wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache⁵⁵ oder aus Befangenheitsgründen für erforderlich hielt.

Das Justizministerium hatte dem Weisungsrat den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft, die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft sowie einen eigenen, begründeten Erledigungsentwurf vorzulegen. Der Weisungsrat bestand aus drei unabhängigen und weisungsfreien Mitgliedern und tagte alle zwei Wochen in nicht-öffentlichen Sitzungen. Er konnte erforderlichenfalls den Ermittlungsakt oder Teile daraus anfordern⁵⁶ und erstattete eine schriftliche Äußerung zum Erledigungsentwurf des Justizministeriums.

⁵⁴ Art. 19 Bundes-Verfassungsgesetz: Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Bundesministerin bzw. Bundesminister, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär und Mitglieder der Landesregierungen

⁵⁵ insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei

⁵⁶ § 29c Abs. 2 letzter Satz StAG

Das Justizministerium übermittelte im überprüften Zeitraum 824 Vorlagen an den Weisungsrat:

Tabelle 9: Vorlagen des Justizministeriums an den Weisungsrat (2020 bis 2024)

	2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2020 bis 2024
	Anzahl					
Vorlagen an den Weisungsrat	184	173	136	150	181	824

Quelle: BMJ

Nach Angaben des Weisungsrats erstattete er seine Äußerung in der Regel innerhalb von drei Wochen auf Basis der vom Justizministerium vorgelegten Unterlagen. Beim überwiegenden Teil der Erledigungsvorschläge des Justizministeriums erhob der Weisungsrat keinen Einwand.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der Weisungsrat rasch und in der Regel auf Basis der vom Justizministerium vorgelegten Unterlagen seine Äußerung abgab und den Vorschlägen des Justizministeriums größtenteils folgte.

Exkurs: Geplante Bundesstaatsanwaltschaft

- 23 Im Regierungsprogramm 2025–2029 war die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft als eigenes Kollegialorgan mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften vorgesehen. Damit sollte sichergestellt werden, dass Strafverfahren unabhängig und ohne auch nur den Anschein von öffentlichem oder politischem Einfluss geführt werden können.

Der Bundeskanzler⁵⁷ und die Justizministerin⁵⁸ legten mit Vortrag an den Ministerrat vom 9. Juli 2025 die Eckpunkte zur Einrichtung und Ausgestaltung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft vor.⁵⁹ Die Bundesregierung einigte sich u.a. darauf, dass die Generalprokuratur als Organisation einen zentralen Bestandteil der Bundesstaatsanwaltschaft bilden und der Weisungsrat aufgelöst werden solle. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Berichtspflichten sollten vor dem Hintergrund der Übertragung der Fachaufsicht und Weisungsspitze auf eine neue, weisungsfrei gestellte Behörde evaluiert und mit dem Ziel einer Reduktion überarbeitet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag noch kein Gesetzesentwurf vor. Ende Juni 2026 legte die Justizministerin einen Ministerialentwurf zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft vor, zu dem bis zum 31. August 2026 ein Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde.

⁵⁷ Dr. Christian Stocker

⁵⁸ Dr. Anna Sporrer

⁵⁹ Vortrag an den Ministerrat 18/29

Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“

- 24.1 Das Justizministerium startete im November 2020 das Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“. Ziel war es u.a., „eine qualitätsvolle, zielgerichtete und zügige Abwicklung von Großverfahren zu gewährleisten“. Einen Projektauftrag mit wesentlichen Eckpunkten, wie Auftraggebereigenschaft, Projektleitung, Meilensteine, konnte das Justizministerium dem RH nicht vorlegen. Aus den Akten ging hervor, dass die organisatorisch zuständige Abteilung V/2 das Projekt durchführte. Weitere betroffene Abteilungen innerhalb des Justizministeriums waren zu Beginn und nach Abgabe des Abschlussberichts eingebunden.

Im April 2021 beauftragte das Justizministerium mit Werkvertrag eine wissenschaftliche Einrichtung mit der Begleitung des Projekts. Das vereinbarte Entgelt betrug rd. 95.000 EUR, der Abschlussbericht sollte bis Ende November 2022 vorliegen. Die Vertragsparteien vereinbarten Arbeitspakete und legten die jeweiligen Verantwortlichkeiten fest. Die wissenschaftliche Einrichtung führte Online-Umfragen mit Staatsanwältinnen und -anwälten sowie polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern mit Erfahrung in Großverfahren durch und hielt Workshops mit Stakeholdern ab. Das Justizministerium wählte wie vorgesehen Staatsanwältinnen und -anwälte aus, die anhand eines Faktorenkatalogs⁶⁰ acht ausgewählte Verfahren evaluieren sollten. Die Staatsanwältinnen und -anwälte hatten aber bezüglich der Aktenerhebung Bedenken, weil es sich dabei ihres Erachtens um reine Auswertungstätigkeiten handelte. Zudem waren sie nicht bereit, Akten zu prüfen, die sie nicht selbst bearbeitet hatten. Daher entfielen alle Arbeitspakete im Zusammenhang mit der Aktenerhebung. Stattdessen wurde eine umfassendere Auswertung der Online-Umfragen und eine daran anschließende Diskussion vereinbart. Die wissenschaftliche Einrichtung legte im Frühjahr 2023 einen Abschlussbericht vor. Das Ergebnis erfüllte nicht die Erwartungen des Justizministeriums. Das Justizministerium zahlte rd. 80.000 EUR.

Das Justizministerium strukturierte in der Folge den Bericht neu. Der im Juni 2024 fertiggestellte Abschlussbericht des Justizministeriums gab die diesem schon bekannten bzw. von ihm selbst festgestellten Herausforderungen und Probleme wieder, sowie dazu bereits gesetzte oder geplante Maßnahmen legisistischer oder organisatorischer Art. Die von der wissenschaftlichen Einrichtung erarbeiteten Empfehlungen flossen „je nach Zweckmäßigkeit“ als Ergänzung in den Bericht ein. Eine Evaluierung von Großverfahren und konkrete Ergebnisse oder Handlungsempfehlungen für eine effizientere Führung solcher Verfahren waren nicht enthalten.

⁶⁰ vorhandene Ressourcen (personelle, sachliche), rechtliche Rahmenbedingungen, Verfügbarkeit von IT- bzw. Wirtschaftsexpertise, Spezialisierung, Zusatzausbildungen, Planung und Strukturierung des Verfahrens, Arbeiten im Team, Rolle der Gruppenleitung, Kommunikation mit Oberbehörden, Kooperation mit Kriminalpolizei und sonstigen Behörden, Qualität der Erledigungen

- 24.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium im November 2020 das Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ startete, mit dem Ziel „eine qualitätsvolle, zielgerichtete und zügige Abwicklung von Großverfahren zu gewährleisten.“

Für das Projekt wurden zwar Arbeitspakete und grundsätzliche Verantwortlichkeiten zwischen dem Justizministerium und der beauftragten Einrichtung festgelegt. Der RH kritisierte aber, dass ein Projektauftrag fehlte, der die Verantwortlichkeiten innerhalb des Justizministeriums sowie die Ziele und Nichtziele des Projekts definierte.⁶¹ Ein Projektauftrag sollte auch den Projektablauf festlegen, um so Reibungsverluste in der Zusammenarbeit zu vermeiden.

Den für November 2022 geplanten Endbericht stellte das Justizministerium erst im Juni 2024 fertig. Der RH kritisierte, dass dieser keine konkreten Ergebnisse oder Handlungsempfehlungen für eine effizientere Führung von Großverfahren enthielt. Das Justizministerium zahlte der wissenschaftlichen Einrichtung, die das Projekt von April 2021 bis ins Frühjahr 2023 begleitete, rd. 80.000 EUR, wobei das Ergebnis dem Ziel einer Evaluierung des Managements von Großverfahren nicht gerecht wurde. Nach Ansicht des RH waren dafür mehrere Faktoren ausschlaggebend, wie fehlendes Projektmanagement, mangelnde Kommunikation innerhalb des Justizministeriums und mit der wissenschaftlichen Einrichtung, ein damit fehlendes gemeinsames Verständnis über Ziel und Ergebnis sowie eine Änderung des Forschungsdesigns während des Projekts.

Der RH empfahl dem Justizministerium, zukünftig Projekte nur mit einem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nichtziele sowie den geplanten Projektablauf enthält, abzuwickeln.

- 24.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums seien – wenn mit der Empfehlung (auch) Legislativprojekte angesprochen seien – diese bereits hinreichend klar abgegrenzt und bedürften keines Projektauftrags. Im Übrigen würden Projekte mit Projektauftrag abgewickelt, der u.a. die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nichtziele sowie den geplanten Projektablauf enthalte.
- 24.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass im Sinne eines guten Projektmanagements für Projekte konkrete Projektaufträge mit Verantwortlichkeiten, Zielen und Nichtzielen sowie eine definierte Ablauf- und Terminplanung erforderlich sind. Für das der konkreten Empfehlung zugrunde liegende Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ fehlte jedenfalls ein Projektauftrag. Er wiederholte daher seine Empfehlung, zukünftig Projekte nur mit einem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nichtziele sowie den geplanten Projektablauf enthält, abzuwickeln.

⁶¹ siehe auch RH-Bericht „Strafrechtliche Vermögensabschöpfung“ (Reihe Bund 2019/7, TZ 7)

- 25.1 Im Juni 2024 war das Projekt „Evaluierung des Managements von Großverfahren“ erneut Thema in einer Besprechung der Sektion V des Justizministeriums mit den Leitungen der Oberstaatsanwaltschaften. Dabei wurde mit Blick auf den Abschlussbericht festgehalten, dass bei bestimmten Themen eine wissenschaftliche Aufarbeitung nicht möglich sei. Die Sektion V plante zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, eine Evaluierung von Großverfahren unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern durchzuführen. Idealerweise sollten auch Best-Practice-Beispiele entwickelt und Möglichkeiten gefunden werden, um einen Wissenstransfer sicherzustellen. Die Projektverantwortung lag bei der Leitung der Abteilung V/2. Diese beauftragte die justizinterne Kompetenzstelle für Organisationsberatung mit der Projektbegleitung.

In den Folgemonaten bildete das Justizministerium ein Kernteam bestehend aus Mitgliedern der Abteilung V/2, der Oberstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften und der Standesvertretung. Im Jänner und März 2025 hielt die Abteilung V/2 Workshops mit Staatsanwältinnen und -anwälten ab. Dort wurden Themen wie Berichtswesen und Kommunikation definiert. Andere betroffene Abteilungen des Justizministeriums wurden eingebunden und Fokusgruppen eingerichtet. Wesentliche Projektpunkte sollten bis Ende 2026 behandelt und (möglichst) abgeschlossen werden.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium ab Juni 2024 eine weitere Evaluierung von Großverfahren unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern durchführte. Wesentliche Projektpunkte sollten bis Ende 2026 behandelt und (möglichst) abgeschlossen werden. Den dabei gewählten Ansatz – Best-Practice-Beispiele zu entwickeln und Möglichkeiten zu finden, um einen Wissenstransfer innerhalb des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaften sicherzustellen – erachtete der RH als grundsätzlich zweckmäßig. Die Evaluierung sollte aber – auch im Hinblick auf das bereits von 2020 bis 2024 abgewickelte Projekt (**TZ 24**) – zügig durchgeführt werden und konkrete Ergebnisse liefern, damit Großverfahren zukünftig effizienter geführt werden können.

Er empfahl dem Justizministerium, die Evaluierung von strafrechtlichen Großverfahren zügig durchzuführen sowie in der Folge die Umsetzung von Ergebnissen und einen nachhaltigen Wissenstransfer sicherzustellen.

Der RH verwies auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen in **TZ 14**, bei ausgewählten (Groß-)Verfahren bei Staatsanwaltschaften unmittelbar nach dem Verfahrensabschluss standardisiert die Verfahrensführung zu analysieren, um dadurch qualitätssichernde Erkenntnisse für die Steuerung und effiziente Führung von (Groß-)Verfahren zu generieren.

- 25.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde die Empfehlung in die weiteren Bemühungen, den Staatsanwaltschaften Hilfestellungen zur effizienteren Führung von Großverfahren zu bieten, einfließen. Ein nachhaltiger Wissenstransfer finde zur Zeit der Stellungnahme in Form von speziellen Vortragsveranstaltungen bei den Staatsanwaltschaften oder im Rahmen von Leitungstagungen statt.
- 25.4 Der RH begrüßte, dass das Justizministerium die Empfehlung bei weiteren Entwicklungen berücksichtigen will. Er wies aber darauf hin, dass die Evaluierung von strafrechtlichen Großverfahren nunmehr – nachdem das erste Projekt dem Ziel nicht gerecht geworden war – konkrete Ergebnisse liefern sollte, und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Personal der Staatsanwaltschaften

Personalplanung

- 26.1 (1) Bis inklusive 2017 nutzte das Justizministerium für den Bereich der Staatsanwaltschaften zur (langfristigen) Personalbedarfsplanung die Personalanforderungsrechnung (in der Folge: **PAR-St**). Der PAR-St lagen – vor ihrer Einführung im Jahr 2009 einmalig erhobene – durchschnittliche Zeitwerte für wesentliche Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften (und die entsprechenden Anfallszahlen) zugrunde. Mit Blick auf die seit Einführung der PAR-St geänderten Aufgaben der Staatsanwältinnen und -anwälte (und die Zeitwerte für die Bearbeitung), „zu wenig passgenaue Grundannahmen“ und die im Rahmen der PAR-St schwierig abzubildenden Großverfahren stellte das Justizministerium die PAR-St 2018 ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte das Justizministerium über kein vergleichbares oder alternatives Instrument zur Personalbemessung bei den Staatsanwaltschaften. Es nutzte die PAR-St – unter Verwendung aktueller Anfallszahlen – aber weiterhin zur „groben Überprüfung“ bei der Planstellenverteilung.

(2) Das Justizministerium berücksichtigte bei der Bestimmung des Planstellen- und Personalbedarfs im Bereich der Staatsanwaltschaften z.B. (prognostizierte) Ab- und Zugänge, Karenzierungen oder Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Es führte dazu jährlich Abstimmungsgespräche mit den Oberstaatsanwaltschaften⁶² und stellte in monatlichen Managementberichten einen Überblick über den Planstellenbesetzungsgrad auf Sprengelebene (der Oberstaatsanwaltschaften) für den internen Dienstgebrauch zur Verfügung. Angaben des Justizministeriums zufolge sei eine

⁶² Die Verteilung der Planstellen auf die einzelnen Staatsanwaltschaften im Sprengel sowie die Besetzung der Planstellen fielen in die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaften. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstellte daher auch eigene Auswertungen zur erwarteten Entwicklung des Personalstands und zur Anzahl an Personalaufnahmen.

Adaptierung der PAR-St geplant, dies jedoch erst nach Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.

Dem Justizministerium zufolge beobachtete es im Rahmen der Personalbemessung auch die Entwicklung des Anfalls bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich der Anzahl an Großverfahren). Konkrete Berechnungen zur Personalbemessung, inklusive eines daraus abgeleiteten Planstellen- oder Personalbedarfs, konnte das Justizministerium dem RH nicht vorlegen.

Anpassungsbedarf im Planstellenbereich ergab sich für das Justizministerium auch aus gesetzlichen Änderungen. So errechnete das Justizministerium beispielsweise infolge des Inkrafttretens des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 für 2025 einen Bedarf von 14 zusätzlich notwendigen Vollbeschäftigungsäquivalenten (**VBÄ**). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen der Staatsanwaltschaft Wien (als größter Staatsanwaltschaft) und der WKStA (als in diesem Zusammenhang explizit erwähnter Staatsanwaltschaft) genauso viele systemisierte Planstellen zur Verfügung wie vor Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024.⁶³

- 26.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Justizministerium die auf Kalkulationen basierende PAR-St ab 2018 nicht mehr für die Planstellen- und Personalbemessung nutzte, weil es diese aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen als nicht mehr geeignet einstufte. Er kritisierte, dass das Justizministerium in der Folge kein vergleichbares bzw. alternatives Instrument als Grundlage für die Planstellen- und Personalbemessung bzw. zur strategischen Personalbedarfsplanung etablierte.

Der RH wies darauf hin, dass einer strategischen Personalbedarfsplanung große Bedeutung zukam. Seiner Ansicht nach lag der essenzielle Beitrag einer solchen Planung auf mittel- und langfristiger Ebene, um dauerhaft mit angemessenen Personalressourcen ausgestattete Staatsanwaltschaften – und damit eine zügige Verfahrensführung – sicherzustellen. Die Personalbedarfsplanung sollte außerdem die Grundlage für die (angestrebte) Anzahl und Verteilung der Planstellen je Staatsanwaltschaft darstellen. Angesichts der zumindest vier Jahre dauernden Richteramtswärterausbildung verwies der RH auch auf die benötigte Vorlaufzeit bis zum Tätigwerden als Staatsanwältin oder -anwalt (**TZ 33**). Nach Ansicht des RH konnten eine im Wesentlichen auf einer Fortschreibung des Planstellen- und Personalbestands basierende (kurzfristige) Planung und Verteilung (von Planstellen und Personal) – wie vom Justizministerium vorgenommen – die Funktion einer strategischen Personalbedarfsplanung nicht erfüllen. Er kritisierte daher, dass das Justizministerium keine strategische Personalbedarfsplanung vorgenommen hatte.

⁶³ In keinem Oberstaatsanwaltschaftssprengel war nach dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 die Anzahl der Planstellen angepasst worden.

(2) Der RH anerkannte, dass das Justizministerium in der Zahl der Großverfahren und in gesetzlichen Änderungen Auswirkungen auf den Planstellen- und Personalbedarf erkannte, wies aber kritisch darauf hin, dass sich dies in der Anzahl der den überprüften Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Planstellen nicht abbildete. Der RH sah daher keinen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der WKStA im überprüften Zeitraum erfassten Anzahl an Großverfahren und den jeweils zur Verfügung stehenden Planstellen. Im Ergebnis waren für den RH die kalkulatorischen Grundlagen für die Planstellen- und Personalbemessung im Bereich der Staatsanwaltschaften nicht ersichtlich. Zur Anzahl an Großverfahren und zur Relevanz der statistischen Erfassung für die Ressourcensteuerung siehe TZ 12.

Mangels Personalbedarfsrechnung konnte der RH die Angemessenheit der Anzahl und Verteilung der Planstellen sowie der Personalkapazitäten bei den Staatsanwaltschaften nicht abschließend beurteilen.

Er empfahl dem Justizministerium und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, eine auf objektiven und nachvollziehbaren Kalkulationen aufbauende, strategische Personalbedarfsplanung vorzunehmen; dabei wären die Staatsanwaltschaften einzubeziehen. Anschließend wäre darauf aufbauend eine angemessene Personalausstattung der Staatsanwaltschaften sicherzustellen und gegebenenfalls hierzu mit dem Bundeskanzleramt das Einvernehmen herzustellen.

- 26.3 Das Justizministerium wiederholte in seiner Stellungnahme die im Rahmen der Gebärungsüberprüfung vorgebrachten Erläuterungen zur Personalplanung und zur Nutzung der PAR-St. Es gab erneut an, dass eine grundlegende Überarbeitung der Personalanforderungsrechnung auch im Bereich der Staatsanwaltschaften vorgesehen sei, jedoch erst nach vollständiger Umsetzung der Digitalisierungsoffensive und einer ausreichenden Bewährungsphase im Hinblick auf die sich ändernden Prozesse und Abläufe. Ungeachtet dessen solle eine erste Evaluierung für den Bereich der Staatsanwaltschaften bereits zeitnah erfolgen und dabei – neben einer detaillierten Analyse des Anfallszuwachses – insbesondere die Entwicklung im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsarten näher untersucht werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien trete der Empfehlung zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der Staatsanwaltschaften grundsätzlich bei, halte aber fest, dass sich die Schaffung einer objektiven, belastbaren und auf nachvollziehbaren Kalkulationen aufbauenden Grundlage als Basis für eine strategische Personalbedarfsplanung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis als schier unüberwindbare Herausforderung darstelle. Die wesentliche Ursache dafür liege wohl darin, dass es den einer solchen Planung zugrunde liegenden Referenzfall (bzw. die als Berechnungsgrundlage tauglichen Referenzerledigungen) im staatsanwaltschaftlichen Alltag kaum gebe. Erledigungen innerhalb staatsanwaltschaftlicher Verfahren

derselben Fallgattung (beispielsweise der Gattung „St“) würden beim erforderlichen Aufwand in der Regel enorme Schwankungsbreiten aufweisen. Diese könnten mit einer auf Durchschnittswerten basierenden Berechnung der erforderlichen Personalausstattung nicht realitätsnah abgebildet werden. Dies manifestiere sich deutlich darin, dass mit unterschiedlichen Bewertungen einzelner Fallgruppen in der DiVA nur die Grundlage für eine auslastungsgerechte Verteilung des Arbeitsanfalls gelegt werden könne, die in regelmäßig auftretenden Ausnahmefällen zusätzlich komplexe Ausgleichsmaßnahmen (manuelle Punktegutschriften oder Sperren, Änderungen der Diensterteilung) bis hin zur Zuteilung von Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälten erforderlich mache.

Vor diesem Hintergrund werde der Einsatz der budgetär und real verfügbaren Personalressourcen auf Basis der verfügbaren Anfalls- und Erledigungsstatistiken laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werde aber auch die für die Handlungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften existenzielle Bedeutung der Wirkungsfolgenabschätzung, die der Gesetzgeber bei Gesetzesvorhaben mit Auswirkungen auf den staatsanwaltschaftlichen Ressourceneinsatz realitätsnah anzustellen habe, und ihrer Umsetzung klar sichtbar.

- 26.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass das Justizministerium (weiterhin) plante, die Personalanforderungsrechnung grundlegend zu überarbeiten. Seit das Justizministerium die PAR-St aufgrund geänderter Rahmenbedingungen als nicht mehr geeignet eingestuft hatte, war knapp ein Jahrzehnt vergangen, ohne dass das Justizministerium ein vergleichbares bzw. alternatives Instrument als Grundlage für eine strategische Personalbedarfsplanung etablierte. Rahmenbedingungen werden sich auch zukünftig und auch nach Abschluss der Digitalisierungsoffensive regelmäßig ändern. Ein System zur strategischen Personalbedarfsplanung sollte dies nach Ansicht des RH berücksichtigen können. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht und erachtete eine zeitnahe Umsetzung für zweckmäßig.

Der RH verwies auf die in der Stellungnahme genannten Schwächen des etablierten Systems: einheitliche Bepunktung trotz enormer Schwankungsbreite beim Aufwand und daher Notwendigkeit komplexer Ausgleichsmaßnahmen und manueller Eingriffe, keine realitätsnahe Abbildung der erforderlichen Personalausstattung. Angesichts dessen waren Kriterien zur Belastungsmessung notwendig, die eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung bieten und (in Summe) den Bearbeitungsaufwand und individuelle Fallstrukturen widerspiegeln (z.B. Rechtsmaterie, Komplexität gemäß Tenorierung, erfasster Zeitaufwand, Auslandsbezüge). Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 28.

Personalstand

27.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Planstellen und den Personalstand an Staatsanwältinnen und -anwälten bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA von 2020 bis 2025:

Tabelle 10: Planstellen und Personalstand: Staatsanwältinnen und -anwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2020 bis 2025
	Anzahl zum 1. Jänner						in %
Staatsanwaltschaft Wien							
Planstellen	99	104	104	116 ¹	111	111	12
Staatsanwältinnen und -anwälte (in VBÄ) ²	104,75	109,25	106,25	104,25	110,00	111,08	6
davon							
Sondergruppen für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ sowie „Strafsachen organisierter Kriminalität“ (in Köpfen) ³	28	29	28	29	28	30	7
WKStA							
Planstellen	40	44	45	45	47	47	18
Staatsanwältinnen und -anwälte (in VBÄ) ²	41,00	41,50	42,75	46,05	44,30	48,00	17

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent

Quelle: BMJ; Zusammenstellung: RH

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

¹ Fünf unter dem Titel „Cybercrime“ erhaltene Planstellen teilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien vorübergehend der Staatsanwaltschaft Wien zu, bevor sie im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft aufgeteilt wurden.

² unter Berücksichtigung von Zuteilungen; ohne Bedienstete, für die gemäß Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung Ersatzkräfte aufgenommen werden können, und ohne zuteilte Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte

³ Anzahl der in diesen Gruppen tätigen Personen auf Basis der Geschäftsverteilungen zum 1. Jänner, ohne Berücksichtigung etwaiger Tätigkeit von Staatsanwältinnen und -anwälten für mehrere Gruppen; es ergibt sich daher für die ausgewerteten Gruppen eine Überschätzung der Köpfe.

Von 2020 bis 2025 stiegen bei der Staatsanwaltschaft Wien und bei der WKStA sowohl die Anzahl der für Staatsanwältinnen und -anwälte zur Verfügung stehenden Planstellen als auch die Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte.

Die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA wiesen das Justizministerium und die Oberstaatsanwaltschaft Wien im überprüften Zeitraum wiederholt (z.B. im Dezember 2024 sowie im März und Juni 2025) auf die Belastung der eigenen Bediensteten und zusätzlichen Personal- bzw. Planstellenbedarf hin. Sie begründeten das z.B. mit gestiegenen bzw. steigenden Anfallszahlen, der Zahl offener Verfahren, komplexen Großverfahren, Trends bei Rechtsmitteln sowie neuen Aufgaben (z.B. aufgrund gesetzlicher Änderungen).

Parallel dazu besprachen und ergriffen die Staatsanwaltschaften – nach eigenen Angaben – jeweils intern Maßnahmen, um die Belastungssituation zu bewältigen

(z.B. wechselseitige „Sonderunterstützung“ oder Übernahme von Fällen, Bearbeitung in Teams, Coaching und Seminare).

Das Justizministerium hielt im Rahmen der Einschau gegenüber dem RH fest, dass „durch die signifikante Aufstockung der staatsanwaltschaftlichen Planstellen im überprüften Zeitraum eine spürbare und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen und der WKStA im Besonderen erreicht wurde“. Es verwies beispielhaft auf die neuen Projektarbeitsplätze für eine Verfahrensmanagerin oder einen Verfahrensmanager und eine juristische Mitarbeiterin bzw. einen juristischen Mitarbeiter bei der WKStA. Das Justizministerium wies – ungeachtet der Bedarfsmeldungen der Staatsanwaltschaften auch noch 2025 – außerdem explizit darauf hin, dass durch die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen „bundesweit eine Personalausstattung sichergestellt werden konnte, die es den Staatsanwältinnen und -anwälten ermöglicht, ihren Tätigkeiten rasch und qualitativ nachkommen zu können“.

Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Stand Oktober 2025) blieb die Zahl der Planstellen, die der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA zur Verfügung standen, gegenüber 2024 unverändert. Das Justizministerium wies in einer Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Wien im Juli 2025 darauf hin, dass die budgetäre Situation keine zusätzlichen Planstellen für Staatsanwältinnen und -anwälte zulasse. Es könnten jedoch u.a. Verfahrensmanagerinnen bzw. -manager und zusätzliche Wirtschaftsexpertinnen und -experten eingesetzt werden.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass von 2020 bis 2025 bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA sowohl die Anzahl der Planstellen (12 % bzw. 18 %) als auch die Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte (6 % bzw. 17 %) anstiegen; der prozentuelle Anstieg bei den Planstellen entsprach dem sprengelweiten Durchschnitt der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder lag darüber.

Für den RH war eine adäquate Personalausstattung der Staatsanwaltschaften elementar für eine effiziente, effektive und qualitativ hochwertige Strafverfolgung und Fallbearbeitung.

Er hielt fest, dass die überprüften Staatsanwaltschaften und das Justizministerium die Notwendigkeit einer Personalaufstockung nicht im gleichen Ausmaß als gegeben sahen. Der RH verkannte nicht die vom Justizministerium ins Treffen geführte budgetäre Situation und die zur Unterstützung der Staatsanwaltschaften ergriffenen Maßnahmen (z.B. Verfahrensmanagerinnen und -manager, Wirtschaftsexpertinnen und -experten). Er vermisste aber ein gemeinsames Verständnis der Staatsanwaltschaften und des Justizministeriums über eine zweckmäßige mittel- und langfristige Entwicklung der Planstellenzahl und einen angemessenen Personalstand bei den Staatsanwaltschaften.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 26**, eine auf objektiven und nachvollziehbaren Kalkulationen aufbauende, strategische Personalbedarfsplanung vorzunehmen.

Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin und Staatsanwalt

- 28.1 (1) Um die Entwicklung der Auslastung der Staatsanwältinnen und -anwälte im überprüften Zeitraum abschätzen zu können, stellte der RH den Verfahrensfall und die Anzahl der Erledigungen in Strafverfahren⁶⁴ der durchschnittlichen Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte (**TZ 27**) gegenüber.⁶⁵ Umfang oder Komplexität der Verfahren ist in den Zahlen nicht abgebildet.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verfahrensfalls und der Erledigungen der Staatsanwaltschaft Wien je Staatsanwältin bzw. -anwalt von 2020 bis 2024:

Tabelle 11: Verfahrensfall und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt in der Staatsanwaltschaft Wien 2020 bis 2024 (Strafverfahren)

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	Anzahl (fallbezogen) je VBÄ ¹					in %
Verfahrensfall	184,1	187,9	204,0	223,5	230,5	25
Fälle erledigt	185,8	188,1	203,8	219,5	231,9	25
davon						
Anklageschriften und Strafanträge	56,3	53,4	56,2	54,4	57,9	3
Einstellungen und Abbrechungen	78,6	78,6	88,7	99,5	108,3	38
sonstige Erledigungen ²	44,7	48,1	50,6	56,6	56,6	27

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent

Quelle: BMJ; Auswertung: RH

¹ im Jahresdurchschnitt

² Als sonstige Erledigungen wies das Justizministerium die Differenz aus der Summe aller Erledigungen und der Summe der Anklageschriften, Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen, Abbrechungen und Ausscheidungen aus. Es handelte sich z.B. um Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

⁶⁴ Die Zahlen zu Verfahrensfall und Erledigungen entnahm der RH der Kurzstatistik des Justizministeriums. Diese basierte auf Daten der VJ (vgl. dazu **TZ 3** zur Aussagekraft der Daten). Trennungen des Ermittlungsverfahrens oder Wechsel der bearbeitenden Abteilung konnten dazu führen, dass Fälle mehrfach gezählt wurden.

⁶⁵ Das Justizministerium stellte in einer vergleichbaren und den (Ober-)Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Auswertung (Innenrevision Staatsanwaltschaften) u.a. die Anfalls- und Erledigungszahlen der Zahl der systemisierten Planstellen gegenüber. Daraus ergaben sich je nach Planstellenbesetzungsgrad von der Auswertung des RH abweichende Zahlen.

Der Verfahrensanfall und die pro VBÄ und Jahr erledigten Strafverfahren stiegen im überprüften Zeitraum kontinuierlich und 2024 gegenüber 2020 um 25 % an. Dabei schwankte die Zahl der je Staatsanwältin bzw. -anwalt mit Anklageschrift oder Strafantrag erledigten Fälle und lag 2024 3 % über dem Wert des Jahres 2020. Die Anzahl der Einstellungen und Abbrechungen pro VBÄ stieg um 38 %.

(2) Für eine Einschätzung der Entwicklung bei den (im Rahmen der Stichprobe des RH näher betrachteten) Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ sowie „Strafsachen organisierter Kriminalität“ nahm der RH eine gesonderte Auswertung vor. Dazu stellte er die durchschnittliche Anzahl der in diesen Gruppen tätigen Staatsanwältinnen und -anwälte⁶⁶ dem Verfahrensanfall in den Referaten und den Erledigungen in Strafverfahren gegenüber:

Tabelle 12: Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt in den Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ sowie „Strafsachen organisierter Kriminalität“ 2020 bis 2024 (Strafverfahren)

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	Anzahl (fallbezogen) pro Kopf ¹					in %
Verfahrensanfall	16,0	17,4	17,0	19,2	16,6	4
Fälle erledigt	16,2	16,9	16,3	19,5	16,2	0
davon						
Anklageschriften und Strafanträge	7,9	9,2	8,2	8,7	7,5	-5
Einstellungen und Abbrechungen	5,5	5,2	4,9	4,4	5,2	-6
sonstige Erledigungen ²	2,6	2,3	2,5	5,8	3,2	25

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Kurzstatistik BMJ; Geschäftsverteilungen Staatsanwaltschaft Wien; Auswertung: RH

¹ im Jahresdurchschnitt

² Als sonstige Erledigungen wies das Justizministerium die Differenz aus der Summe aller Erledigungen und der Summe der Anklageschriften, Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen, Abbrechungen und Ausscheidungen aus. Es handelte sich z.B. um Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Die Anzahl der in den beiden Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien pro Kopf erledigten Strafverfahren blieb im überprüften Zeitraum (von einem vorübergehenden Anstieg im Jahr 2023 abgesehen) konstant. Von den rd. 16 Erledigungen pro Kopf im Jahr 2024 handelte es sich in rd. 13 Fällen um Anklageschriften, Strafanträge, Einstellungen und Abbrechungen und in rund drei Fällen um sonstige Erledigungen, wie Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

⁶⁶ Auf Basis der Geschäftsverteilungen zum 1. Jänner 2020 bis 2025, ohne Berücksichtigung etwaiger Tätigkeit von Staatsanwältinnen und -anwälten für mehrere Gruppen; es ergibt sich daher für die ausgewerteten Gruppen eine Überschätzung der Köpfe und folglich eine Unterschätzung der Fälle pro Kopf.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verfahrensarfs und der Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt für die WKStA von 2020 bis 2024:

Tabelle 13: Verfahrensarf und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt der WKStA
2020 bis 2024 (Strafverfahren)

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	Anzahl (fallbezogen) je VBÄ ¹					in %
Verfahrensarf	14,4	19,5	15,5	15,1	14,1	-2
Fälle erledigt	14,9	19,9	15,9	14,3	15,0	1
davon						
Anklageschriften und Strafanträge	1,2	1,2	0,9	1,2	1,7	40
Einstellungen und Abbrechungen	1,6	1,8	1,2	1,0	1,7	4
sonstige Erledigungen ²	11,9	16,7	13,3	11,9	11,4	-5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMJ; Auswertung: RH

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent
WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

¹ im Jahresdurchschnitt
² Als sonstige Erledigungen wies das Justizministerium die Differenz aus der Summe aller Erledigungen und der Summe der Anklageschriften, Anträge auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen, Abbrechungen und Ausscheidungen aus. Es handelte sich z.B. um Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Der Verfahrensarf und die Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt schwankten im überprüften Zeitraum und lagen 2024 in etwa auf dem Niveau von 2020: Der Verfahrensarf pro VBÄ ging um rd. 2 % zurück, die Erledigungen stiegen um rd. 1 %. Die Verteilung zwischen den Erledigungsarten änderte sich im überprüften Zeitraum wiederholt. Von den 15 Erledigungen pro VBÄ im Jahr 2024 handelte es sich in 11,4 Fällen um sonstige Erledigungen, wie Abtretungen oder das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, und in rd. 3,5 Fällen um Anklageschriften, Strafanträge, Einstellungen und Abbrechungen.

(4) Das Justizministerium, die Oberstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften nutzten zur Beurteilung der Auslastungssituation der fallbearbeitenden Staatsanwältinnen und -anwälte unterschiedliche Instrumente bzw. Kennzahlen (z.B. Verfahrensarf, Zahl offener (Groß-)Verfahren, Verfahrensdauern, Stand der Punkte gemäß Aktenverteilssystem), um durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere innerhalb der Staatsanwaltschaften – darauf reagieren zu können (TZ 6, TZ 17 bis TZ 21).

Kennzahlen zur Auslastungsmessung, die die individuellen Gegebenheiten, Bearbeitungsaufwand und Strukturen (z.B. Rechtsmaterie, im Rahmen der Tenorierung festgestellte Komplexität des Falles) von Verfahren berücksichtigten, waren nicht etabliert.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit galt auch für Staatsanwältinnen und -anwälte, es führte jedoch keine der überprüften Staatsanwaltschaften Aufzeichnungen über die Arbeitszeit oder den Ressourceneinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte. Somit standen daraus gewonnene Informationen (z.B. Entwicklungen bei der von einzelnen Staatsanwältinnen und -anwälten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit oder Zeitaufwand pro Ermittlungsverfahren) nicht für Steuerungszwecke oder zur Beurteilung der Auslastung zur Verfügung.

- 28.2 (1) Der RH stellte fest, dass – obwohl bei der Staatsanwaltschaft Wien die Anzahl der Staatsanwältinnen und -anwälte im überprüften Zeitraum anstieg (TZ 27) – auch der Verfahrensanfall und die Zahl der Erledigungen pro Staatsanwältin bzw. -anwalt kontinuierlich stiegen. Die Anzahl der Strafanträge und Anklageschriften je Staatsanwältin bzw. -anwalt änderte sich dabei kaum (TZ 11).

Er hielt außerdem fest, dass der Verfahrensanfall bei der WKStA schwankte und die Anzahl der mit Anklageschrift, Strafantrag, Einstellung oder Abbrechung erledigten Verfahren pro Staatsanwältin bzw. -anwalt und Jahr zwischen 2,1 (2022) und 3,4 (2024) lag. Die prozentuell hohe Schwankung war für den RH angesichts der geringen Fallzahlen pro Kopf erklärbar.

(2) Der RH hielt fest, dass das Justizministerium, die Oberstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften selbst unterschiedliche Instrumente nutzten, aus denen sie Informationen zur Auslastung der fallbearbeitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ableiteten. Nach Ansicht des RH waren diese vor allem in Kombination mit den persönlichen Wahrnehmungen der Behörden- und Gruppenleitungen geeignet, um innerhalb der Staatsanwaltschaften ein Bild der Auslastungssituation einzelner Staatsanwältinnen und -anwälte zu erhalten und wenn notwendig für einen Ausgleich mit vorhandenen Mitteln sorgen zu können.

Um außerhalb der Staatsanwaltschaften (insbesondere bei den Oberbehörden) ein Bild über die Auslastung zu erhalten, einen diesbezüglichen Vergleich zwischen den Staatsanwaltschaften anstellen zu können und zur Beurteilung der Angemessenheit der Personalausstattung einzelner Staatsanwaltschaften waren die Informationen nach Ansicht des RH – insbesondere aufgrund der Inhomogenität der Verfahren (z.B. hinsichtlich Anzahl und Umfang von Erledigungen und Eingaben, Komplexität, Deliktsspezifika und somit Bearbeitungsaufwand) – aber nur bedingt geeignet. Für die genannten Zwecke waren Kennzahlen notwendig, die Besonderheiten der einzelnen Verfahren berücksichtigten.

Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlung in TZ 26.

Er empfahl dem Justizministerium, unter Einbindung der Staatsanwaltschaften Kriterien zur Belastungsmessung (abseits reiner Anfallszahlen pro Kopf oder Punktebelastung im Aktenverteilsystem) zu entwickeln, um eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und Planstellenverteilung auf die Staatsanwaltschaften zu erhalten.

Der RH hielt in diesem Zusammenhang auch fest, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte keine Aufzeichnungen über die Arbeitszeit insgesamt oder je Verfahren führten, obwohl sich auch eine entsprechende Verpflichtung aus den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Dienstzeit ergab (TZ 2). Aus solchen könnten nach Ansicht des RH auch Informationen zur Auslastung der Staatsanwältinnen und -anwälte gewonnen und diese zur Auslastungssteuerung genutzt werden. Die für einzelne Verfahren aufgewendete Arbeitszeit und der Ressourcenaufwand könnten auch in die Beurteilung von Verfahren(-stypen) hinsichtlich deren Bearbeitungsaufwand und in die bedarfsgerechte Personalbemessung und -planung einfließen.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Arbeitszeit und den Ressourceneinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte zu erfassen; dies einerseits, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung zu entsprechen, andererseits auch um diese Daten für die Ressourcensteuerung und -planung auswertbar und für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und -planung nutzbar zu machen.

28.3 (1) Zur Entwicklung von Kriterien für die Belastungsmessung wiederholte das Justizministerium seine Stellungnahme bezüglich Personalplanung und -bemessung in TZ 26.

(2) Zur Empfehlung, die Arbeitszeit und den Ressourceneinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte zu erfassen, teilte das Justizministerium in seiner Stellungnahme mit, dass Staatsanwältinnen und -anwälte wie Richterinnen und Richter Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien und sich schon deshalb in ihrer spezifischen Aufgabenstellung wesentlich von Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung unterschieden. Die Geschlossenheit der beiden Berufsstände sei durch die Aufnahme der Staatsanwältinnen und -anwälte in die Bundesverfassung und das RStDG noch verstärkt zum Ausdruck gebracht worden. Auf diesem Umstand beruhe sowohl die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und -anwälte als auch das Erfordernis bestimmter Anwesenheiten im Dienst (Verhandlungsvertretungen, Journaldienst).

Die von Staatsanwältinnen und -anwälten im Strafverfahren wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere Ermittlungs- und Anklagefunktion, seien schon aufgrund des Beschleunigungsgebots einer fixen Dienstzeitregelung kaum zugänglich. Ganz im Gegenteil würde ein fixes Arbeitszeitregime zwingend die Anordnung beträchtlicher Überstunden bzw. einen massiven Ausbau der Rufbereitschaft bzw. des Journal-

dienstes erfordern, um mit Blick auf den jeweiligen Verfahrensanfall dem Beschleunigungsgebot gerecht zu werden. Dabei müsse die Beurteilung des zur Verfahrensbeschleunigung erforderlichen Arbeitseinsatzes regelmäßig dem zuständigen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsorgan selbst obliegen. Jede Form einer wie auch immer gearteten Zeiterfassung würde diesem Grundsatz nicht nur zuwiderlaufen, sondern ihn letztlich konterkarieren. In diesem Sinn bestimme das RStDG, dass mit dem Gehalt (der Staatsanwältinnen und -anwälte) grundsätzlich alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten seien. Bereits 1972 sei es einheitliche Auffassung des Gesetzgebers gewesen, dass bei der Berufsgruppe der Richterinnen und Richter bzw. der Staatsanwältinnen und -anwälte eine zeitmäßig festgelegte Arbeitszeit nicht bestehe.

In Anbetracht dessen erfolge die Steuerung des Personaleinsatzes im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich ausschließlich über den Arbeitsanfall bzw. erledigungsorientiert. Eine Steuerung über die für die Erledigung des Anfalls benötigte Zeit erscheine überdies insoweit wenig aussagekräftig und damit unzweckmäßig, als letztlich einzig die Zielerreichung, nämlich die möglichst rasche (d.h. verzögerungsfreie) und qualitätsvolle Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, maßgeblich sei.

Die Verteilung des Verfahrensanfalls wiederum orientiere sich insbesondere an der Verpflichtung, auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Staatsanwältinnen und -anwälte zu achten. Aus den diesbezüglichen Bestimmungen⁶⁷ ergebe sich eindeutig eine anfallsbasierte Verteilung. Der Arbeitseinsatz orientiere sich nicht nach zeitlichen Gesichtspunkten bzw. fixen Dienstzeiten, sondern vielmehr ausschließlich an den einzelnen Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und -anwälten zugewiesenen Verfahren und damit an mengenmäßigen Kriterien bzw. den dienstlichen Erfordernissen. Vor diesem Hintergrund gebe es weder bei den Richterinnen und Richtern noch bei den Staatsanwältinnen und -anwälten eine Zeit- oder Ressourcenaufzeichnung. Eine Einbeziehung etwa in das für andere Bedienstetengruppen bestehende Zeiterfassungssystem würde den dargelegten Grundsätzen diametral zuwiderlaufen und darüber hinaus wohl wesentliche Mehrkosten erwarten lassen, weil diesfalls die Bestimmung des RStDG, wonach mit dem Gehalt alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten seien, nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Ein Paradigmenwechsel in der Bemessung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit würde ein erhebliches Risikopotenzial für die Handlungsfähigkeit und den Output der Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien (und wohl auch bundesweit) mit sich bringen.

Auch der in der Personalanforderungsrechnung der Justiz (siehe dazu die Stellungnahme in TZ 26) veranschlagte Zeitaufwand pro Fall richte sich nicht nach der indivi-

⁶⁷ in der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

duellen Arbeitsgeschwindigkeit, sondern basiere auf Durchschnittswerten pro Verfahren(-sart), weshalb der bloß individuelle, vom Entscheidungsorgan benötigte Arbeitsaufwand für eine allgemeine Ressourcensteuerung ohne Mehrwert bleibe.

Eine verstärkt zeitorientierte Steuerung der Personalressourcen würde zusammengefasst sowohl für das Dienststellenmanagement als auch für die Performance der Staatsanwaltschaften gravierend nachteilige Folgen nach sich ziehen.

- 28.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass für Staatsanwältinnen und -anwälte – im Gegensatz zu Richterinnen und Richtern – nach der geltenden Rechtslage gemäß RStDG in Verbindung mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Verpflichtung bestand, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Dies ungeachtet etwaiger Gemeinsamkeiten der beiden Berufsgruppen oder Unterschiede zu den Beamtinnen und Beamten in anderen Bereichen. Das RStDG verwies dazu für Staatsanwältinnen und -anwälte explizit auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Erfassung der Arbeitszeit – als reine Dokumentation des Status quo bzw. der nach der aktuellen Systematik geleisteten Stunden – und den vom Justizministerium in seiner Stellungnahme ins Treffen geführten Systemänderungen (z.B. bei der Abgeltung von Mehrleistungen oder der flexiblen Dienstzeitenregelung, um dem Beschleunigungsgebot gerecht zu werden) bestand, war für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH wies darauf hin, dass auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes – trotz Arbeitszeitaufzeichnungen – flexible Arbeitszeitmodelle mit weitgehend freier Zeiteinteilung zur Anwendung kamen, wie auch Bezüge, mit denen alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten waren.

Zur Verteilung des Verfahrensanfalls nach einer möglichst gleichmäßigen Auslastung wies der RH darauf hin, dass die Personalauslastung per Definition angibt, welcher Anteil der verfügbaren Arbeitszeit (bereits) genutzt bzw. belegt wird. Die Auslastung und die Menge der möglichen Erledigungen sind – bei gleichbleibendem Qualitätsanspruch – nach Ansicht des RH dabei weniger durch mengenmäßige Kriterien als durch die zur Verfügung stehende (Rest-)Arbeitszeit der Staatsanwältinnen und -anwälte begrenzt. Dies zeigt sich auch darin, dass die bei der gleichmäßigen Auslastung gesetzlich zu berücksichtigenden Einschränkungen (z.B. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, Teilzeitbeschäftigungen, Freistellungen, Aufgaben der Justizverwaltung) in erster Linie eine Einschränkung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit mit sich bringen. Für den RH stellte folglich der Faktor Arbeitszeit ein wesentliches Element für die Beurteilung der Auslastung dar. Darüber hinaus wies das Justizministerium selbst in seiner Stellungnahme in TZ 26 auf Schwächen des etablierten Systems hin (Notwendigkeit komplexer Ausgleichsmaßnahmen bei der

Aktenverteilung, keine realitätsnahe Abbildung der erforderlichen Personalausstattung).

Zu den vom Justizministerium im Zusammenhang mit der Personalanforderungsrechnung angeführten Durchschnittswerten pro Verfahrensart entgegnete der RH, dass Durchschnittswerte sich stets aus Einzelwerten ableiten. Eine möglichst große Anzahl individueller Werte – z.B. durch eine lückenlose Erfassung der Arbeitszeit aller Staatsanwältinnen und -anwälte – verbesserte nach Ansicht des RH auch die Aussagekraft daraus abgeleiteter Kennzahlen, z.B. für die Personalbemessung und Auslastungssteuerung oder zum Zeitaufwand je nach Verfahrenstyp.

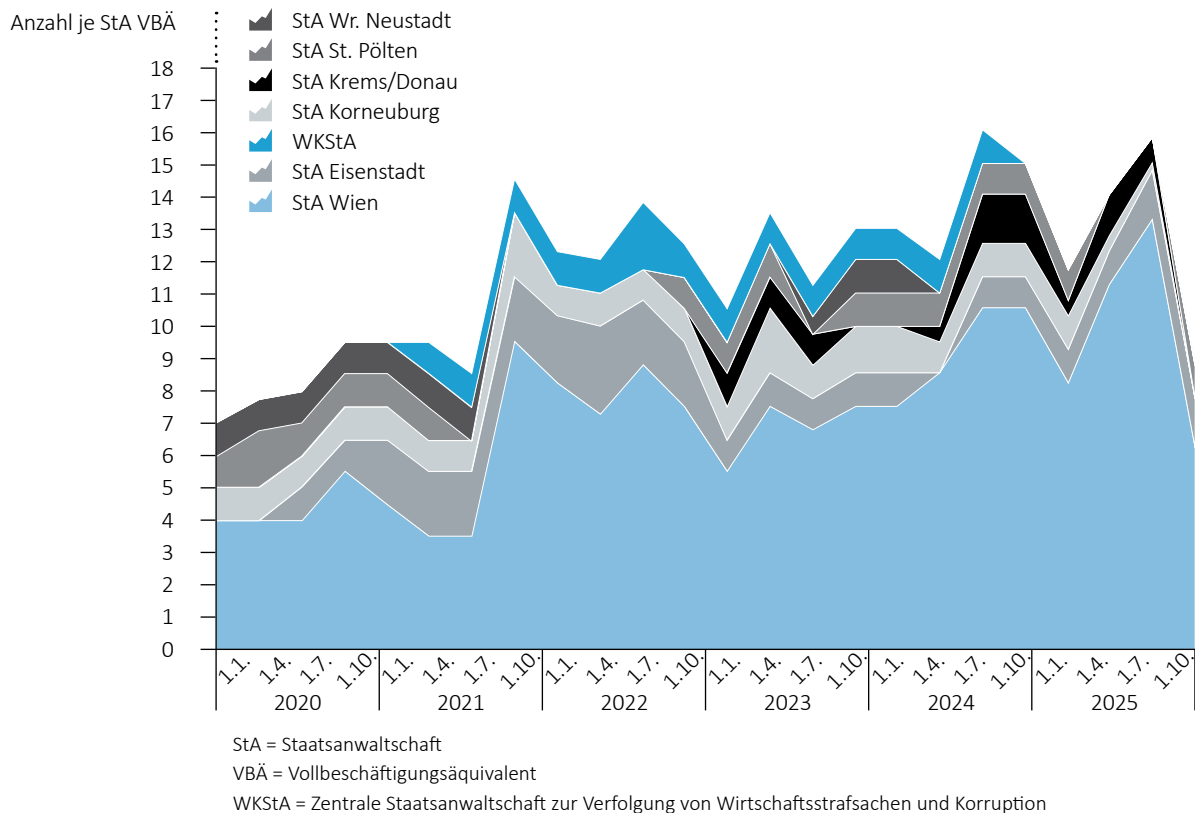
Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte

- 29.1 Bei den Oberstaatsanwaltschaften gab es sogenannte Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte, über deren Verwendung die Oberstaatsanwaltschaft bestimmte und für die eigene Planstellen zur Verfügung standen. Ihre gesetzlich normierten Aufgaben waren, Staatsanwältinnen und -anwälte bei Krankheit, Unfall, Verhinderung aufgrund von Verfahren ungewöhnlichen Umfangs oder Suspendierung zu vertreten sowie bei drohenden Rückständen zu entlasten.

Wie die folgende Abbildung zeigt, war im überprüften Zeitraum durchgängig der überwiegende Teil der Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt:

Abbildung 4: Anzahl Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2020 bis Oktober 2025 (in VBÄ)



Quelle: Oberstaatsanwaltschaft Wien; Darstellung: RH

Seit 2021 waren stets zumindest 5,5 Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte (in VBÄ) der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt. Zum 1. Juli 2025 waren es 13,25. Gemäß Angabe und Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien waren die Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Rahmen der Verteilung und Bewältigung des Verfahrensanfalls fix eingeplant bzw. notwendig, um den regulären Arbeitsanfall zu bearbeiten.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum durchgängig der überwiegende Teil der Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt war und seit 2021 stets zumindest 5,5 Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte (in VBÄ). Er wies darauf hin, dass diese Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte nicht für die auf einen kurzfristigen Einsatz als Belastungsausgleich abzielenden Zwecke gemäß RStDG eingesetzt wurden, sondern für die Abarbeitung des laufenden Arbeitsanfalls notwendig waren.

Bei Zuteilungen dieser Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte zur Unterstützung und zur Vermeidung von Verzögerungen bei einer anderen Staatsanwaltschaft konnte daher nach Ansicht des RH nicht ausgeschlossen werden, dass dies im Gegenzug bei der Staatsanwaltschaft Wien zu Verzögerungen und Verwerfungen in der Bewältigung des Tagesgeschäfts führt. Gleichzeitig standen der Staatsanwaltschaft Wien im Bedarfsfall nur eingeschränkt zusätzliche Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte für einen kurzfristigen Belastungsausgleich zur Verfügung.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, zumindest für die Anzahl der regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft Wien eingesetzten Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte dort fixe Planstellen zu systemisieren und zu besetzen, um den dauerhaften Bedarf auch in der Planstellen- und Personalverteilung abzubilden.

- 29.3 Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die gemäß RStDG zulässige Höchstanzahl an Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälten und ihre gesetzlich normierten Aufgaben.

Es teilte mit, dass – wie auch in den Erläuterungen zur Dienstrechts-Novelle 2020 ausgeführt, mit der die Quote von 5 % auf 7 % angehoben wurde – der Einsatz von Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälten ein wesentliches Instrument im Bereich des Personaleinsatzes bei den Staatsanwaltschaften sei. Es erlaube, auf spontan auftretende Personalsituationen und (vorübergehende) personelle Engpässe an den Dienststellen zu reagieren. Außerdem stelle es gerade auch mit Blick auf die hohe Zahl an Großverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien einen zielgerichteten und bedarfsgerechten Personaleinsatz sicher. Eine Umwandlung in fixe Planstellen würde diese Flexibilität des Personaleinsatzes einschränken und damit einem streng bedarfs- und ressourcenbezogenen Personaleinsatz zuwiderlaufen.

Auch aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien werde der mit dieser Empfehlung intendierten Umsystemisierung von Sprengelstaatsanwaltschafts-Planstellen auf fix der Staatsanwaltschaft Wien zugewiesene Planstellen und der damit de facto bewirkten Reduktion des Pools an für den gesamten Sprengel verfügbaren Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälten mit Skepsis begegnet. So habe sich die Erhöhung der maximalen Quote von 5 % auf 7 % in der Praxis bewährt und sollte aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Umsetzung der klaren Absicht des Gesetzgebers beibehalten werden.

- 29.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Empfehlung nicht darauf abzielte, die Anzahl der Planstellen für Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte zu reduzieren. Dies nicht zuletzt, weil der RH schon in seinem Bericht zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (Reihe Bund 2014/5, TZ 17) empfohlen hatte, die Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte zu prüfen.

Die Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien wurden aber eben nicht (mehr) für die in der Stellungnahme ins Treffen geführten kurzfristigen Zwecke gemäß RStDG eingesetzt. Die für die Abarbeitung des laufenden Arbeitsanfalls (regelmäßig bzw. dauerhaft) eingesetzten Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte sollten nach Ansicht des RH daher auch nicht die zur kurzfristigen Reaktion vorgesehenen Planstellen besetzen. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme würde eine Umsetzung der Empfehlung nicht nur bestehende Planstellen für Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte für Personen verfügbar machen, die tatsächlich den vorgesehenen Zwecken gemäß RStDG nachkommen können. Durch die zusätzlichen systemisierten Planstellen würde sich – angesichts der Quotenregelung des § 175 Abs. 2 RStDG – die mögliche Anzahl an Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälten sogar erhöhen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Expertinnen und Experten, Sachverständige

- 30.1 (1) Der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA standen Expertinnen und Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich zur Unterstützung bei der Ermittlungstätigkeit in Strafsachen (in der Folge: **Wirtschaftsexpertinnen und -experten**) im Wege der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung. Die Staatsanwaltschaft Wien setzte im Juni 2025 4,00 VBÄ (im Jänner 2020 2,00 VBÄ), die WKStA 9,86 VBÄ (im Jänner 2020 8,41 VBÄ) an Wirtschaftsexpertinnen und -experten dauerhaft ein. Der gemäß Rahmenvereinbarung zwischen Justizministerium und Justizbetreuungsagentur über die Bereitstellung für das Jahr 2025 festgelegte Preis pro Wirtschaftsexpertin bzw. -experten (1 VBÄ) und Jahr lag bei rd. 132.000 EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (November 2025) suchte die Justizbetreuungsagentur zwei (weitere) Wirtschaftsexpertinnen und -experten für einen Einsatz bei der Staatsanwaltschaft Wien.

Den Einsatz der Wirtschaftsexpertinnen und -experten beurteilten alle diesbezüglichen Gesprächspartnerinnen und -partner des RH positiv. Sie führten dabei z.B. die niederschwellig und zielgerichtet zur Verfügung stehende (auch mündliche) Expertise und die daraus entstehende Reduktion von Aufwand und Kosten gegenüber einer Sachverständigenbestellung ins Treffen. Aktuelle (auch nur näherungsweise) Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen des Experteneinsatzes – insbesondere auf die Sachverständigenkosten – konnte dem RH keine der überprüften Stellen vorlegen.

Die Auszahlungen des Justizministeriums im überprüften Zeitraum für die zehn Sachverständigen für wirtschaftliche Themen⁶⁸, die für ihre Tätigkeit bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft die höchsten Auszahlungen erhielten, beliefen sich für die Staats-

⁶⁸ Insbesondere Steuerwesen, Rechnungswesen, Immobilien, Banken; der RH nahm eine manuelle Auswahl aus der Auswertung aller Auszahlungen an Sachverständige gemäß HV-SAP vor.

anwaltschaft Wien auf 5,43 Mio. EUR, für die WKStA auf 9,26 Mio. EUR.⁶⁹ Bei der Staatsanwaltschaft Wien eingesetzte Sachverständige für wirtschaftliche Themen erhielten im überprüften Zeitraum bis zu rd. 500.000 EUR⁷⁰ pro Jahr. Bei der WKStA entfielen im überprüften Zeitraum 6,67 Mio. EUR auf die Auszahlungen an einen einzelnen Sachverständigen. Dieser erhielt im Jahr 2024 1,21 Mio. EUR⁷¹ und somit 78 % aller Auszahlungen für Sachverständigenleistungen bei der WKStA in diesem Jahr. Die jährlichen Auszahlungen für Sachverständigenleistungen bei der WKStA sanken seit 2021 kontinuierlich von 2,64 Mio. EUR auf 1,56 Mio. EUR 2024.

(2) Das Justizministerium stellte den Staatsanwaltschaften über die Justizbetreuungsagentur auch IT-Expertinnen und -Experten bereit. Diese waren an einem eigenen Standort in Wien und ab Jänner 2024 mit Kontaktstellen bei den Oberstaatsanwaltschaften sowie bei der WKStA eingerichtet. Der gemäß Rahmenvereinbarung zwischen Justizministerium und Justizbetreuungsagentur über die Bereitstellung für das Jahr 2025 festgelegte Preis pro IT-Expertin bzw. -Experten (1 VBÄ) und Jahr lag bei rd. 118.000 EUR. Die IT-Expertinnen und -Experten unterstützten im Ermittlungsverfahren insbesondere durch beratende, forensische und analytische Leistungen. Das Justizministerium erweiterte die Anzahl der IT-Expertinnen und -Experten von drei Personen im Jahr 2021 auf 16 Personen im Jahr 2024.

Einzelne bei der Staatsanwaltschaft Wien eingesetzte IT-Sachverständige erhielten im überprüften Zeitraum in Summe bis zu rd. 197.000 EUR, bei der WKStA bis zu rd. 28.000 EUR. Ein auf IT-Forensik spezialisiertes Unternehmen erhielt für Leistungen für die Staatsanwaltschaft Wien im gleichen Zeitraum 2,33 Mio. EUR.⁷²

- 30.2 Der RH erachtete einen bedarfsgerechten, niederschweligen und flexiblen Zugang aller Staatsanwaltschaften zu Expertise, die die Staatsanwältinnen und -anwälte nicht selbst abdeckten oder abdecken konnten (insbesondere bei wirtschaftlichen oder technischen Fragen, aber z.B. auch zur Klärung zivilrechtlicher Vorfragen) für wichtig, um Ermittlungsverfahren effektiv und effizient führen zu können. Er beurteilte daher den Einsatz von justizeigenen Expertinnen und Experten positiv.

Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf den zielgerichteten Einsatz von Wirtschaftsexpertinnen und -experten direkt bei den Staatsanwaltschaften. Der RH erachtete es grundsätzlich als plausibel, dass durch den Einsatz der Wirtschaftsexpertinnen und -experten weniger Sachverständigenbestellungen notwendig sein

⁶⁹ Sachverständige konnten für unterschiedliche Staatsanwaltschaften (und Gerichte) tätig werden; einzelne Sachverständige waren daher – mit den der jeweiligen Staatsanwaltschaft zurechenbaren Beträgen – sowohl bei den Berechnungen für die Staatsanwaltschaft Wien als auch für die WKStA zu berücksichtigen.

⁷⁰ Darin konnten auch durchlaufende Posten bei den Sachverständigen, insbesondere für Hilfskräfte oder Sub-Auftragnehmer, enthalten sein.

⁷¹ Darin waren durchlaufende Posten, insbesondere für Hilfskräfte bzw. Sub-Auftragnehmer, enthalten.

⁷² Darin konnten auch durchlaufende Posten bei den Sachverständigen, insbesondere für Hilfskräfte oder Sub-Auftragnehmer, enthalten sein.

können und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Bearbeitungszeiten reduziert werden können.

Der RH hielt fest, dass an die bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA eingesetzten Sachverständigen für wirtschaftliche Themen im überprüften Zeitraum mehr als 14,69 Mio. EUR ausgezahlt wurden, an einzelne davon bis zu rd. 500.000 EUR bzw. 1,21 Mio. EUR pro Jahr. Die Auszahlungen an ein auf IT-Forensik spezialisiertes Unternehmen beliefen sich im überprüften Zeitraum auf 2,33 Mio. EUR. Nach Ansicht des RH könnten diese Auszahlungen durch den Einsatz zusätzlicher (insbesondere Wirtschafts-)Expertinnen und -Experten reduziert und weitere positive Effekte in der Verfahrensführung erzielt werden (vgl. zur Dauer der Gutachtenserstellung durch Sachverständige TZ 14).

Der RH empfahl dem Justizministerium, unter Einbindung der Justizbetreuungsagentur, der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie der Staatsanwaltschaften im Sprengel das Instrument und den Einsatz von Expertinnen und Experten (insbesondere aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich) bedarfsgerecht auszubauen und dabei Auslastungsmöglichkeiten, Einsparungs- und Effizienzsteigerungspotenziale zu berücksichtigen.

- 30.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Ausbau der Expertinnen und Experten (aus dem IT- wie dem Finanz- und Wirtschaftsbereich) entlang des Bedarfs sowie der Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit erfolge.

Dienstbeschreibungen

- 31.1 Jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt musste im Zuge der beruflichen Laufbahn zumindest einmal durch die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft „beschrieben“ werden.⁷³ Die dafür eingeholten Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften gingen individuell auf die Arbeitsweise, Kenntnisse und persönliche Beobachtungen ein. In den vom RH überprüften Dienstbeschreibungen war die Gesamtbeurteilung durchgehend „ausgezeichnet“. Dabei verwendete die Personalkommission in den Dienstbeschreibungen teilweise gleichlautende Formulierungen für unterschiedliche Personen. Auf etwaigen Entwicklungsbedarf gingen die Dienstbeschreibungen nicht ein.

Der RH hatte bei früheren Gebarungsüberprüfungen⁷⁴ – im Hinblick auf Richterinnen und Richter – die Dienstbeschreibungen als zweckmäßiges und notwendiges Instru-

⁷³ vgl. § 203 in Verbindung mit § 51 RStDG

⁷⁴ RH-Berichte „Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte“ (Reihe Bund 2015/2, TZ 37) und „Bundesverwaltungsgericht“ (Reihe Bund 2023/5, TZ 19)

ment der Qualitätssicherung und Personalentwicklung beurteilt.⁷⁵ Er hatte aber die – u.a. aufgrund der fehlenden Regelmäßigkeit der Dienstbeschreibungen – eingeschränkte nachhaltige Auswirkung auf Qualitäts- und Leistungssteigerung bemängelt. Er hatte daher dem Justizministerium empfohlen, eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben.

Das Justizministerium beschäftigte sich wiederholt mit dem Thema Dienstbeschreibungen und legte dabei den Fokus auf den richterlichen Bereich. Als Ergebnis sah es u.a. die Weiterentwicklung zu einem wirkungsvollen Instrument der Qualitätssicherung als wesentlich an, insbesondere durch eine periodische Beschreibung (z.B. alle fünf Jahre). Das Justizministerium erarbeitete anschließend einen Entwurf für eine Anpassung des RStDG und diskutierte diesen justizintern. Inwieweit das neue Konzept auch für den staatsanwaltschaftlichen Bereich Anwendung finden sollte, blieb offen.

Auch im Regierungsprogramm 2025–2029 war als Maßnahme zum Thema Justizreform die „Weiterentwicklung der Dienstbeurteilungen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hin zu modernen Feedbackinstrumenten“ angeführt. Eine gesetzliche Anpassung im Bereich der Dienstbeschreibungen erfolgte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass er bereits in früheren Gebarungsüberprüfungen empfohlen hatte, eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben.

Nach Ansicht des RH waren schriftliche Dienstbeschreibungen auch bei den Staatsanwaltschaften ein grundsätzlich zweckmäßiges, gegebenenfalls ergänzendes Instrument, um die (Weiter-)Entwicklung von Bediensteten für die Staatsanwaltschaften und für die Bediensteten selbst im Sinne der Personalentwicklung (z.B. im Hinblick auf die spätere Übernahme einer Gruppenleitungsposition) nachvollziehbar zu dokumentieren. In Dienstbeschreibungen festgehaltene Stärken und Entwicklungsbedarfe könnten weiters eine an den Interessen und Fähigkeiten orientierte Zuteilung von Verfahren unterstützen. Der RH wies darauf hin, dass diese Zwecke lediglich einmalige oder im (negativen) Anlassfall wiederholte Dienstbeschreibungen seiner Ansicht nach nicht erfüllen konnten.

Der RH anerkannte, dass sich das Justizministerium mit der Weiterentwicklung der Dienstbeschreibungen in diesem Sinne befasste und auch das Regierungsprogramm 2025–2029 eine Weiterentwicklung der Dienstbeschreibungen vorsah. Er hielt aber kritisch fest, dass trotz jahrelanger Vorarbeiten noch keine Änderungen umgesetzt waren.

⁷⁵ Den Anforderungen an die Qualitätssicherung und Personalentwicklung kam – so der RH in seinen Berichten – bei Richterinnen und Richtern aufgrund der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu. Dienstbeschreibungen waren eines der wenigen – gesetzlich geregelten – Instrumente, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen zügig voranzutreiben. Dabei sollte – auch für bereits beurteilte Staatsanwältinnen und -anwälte (sowie für Richterinnen und Richter) – vorgesehen werden, Dienstbeschreibungen regelmäßig zu wiederholen.

- 31.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei es schon seit geraumer Zeit bemüht, das bestehende System der Dienstbeschreibung grundlegend zu reformieren. Alle diesbezüglichen Bemühungen samt darauf basierender Legistikentwürfe hätten aber keine Mehrheit gefunden. Vor allem die richterliche Standesvertretung begegne diesen Vorhaben mit Skepsis bzw. lehne sie ab. Das Justizministerium habe daher einen neuen Ansatz gewählt. Um eine regelmäßige systematische Evaluierung zu entwickeln, laufe zur Zeit der Stellungnahme das Projekt „Richterliche Reflexionsinstrumente“, in dessen Rahmen auf Basis eines Bottom-up-Prozesses ein Feedback-System entwickelt werde, das Richterinnen und Richter in ihrer persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung fördern und eine qualitätsvolle richterliche Arbeit sicherstellen solle.

Im Herbst 2025 hätten mehrere Workshops stattgefunden, in denen mit Richterinnen und Richtern sowie Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtinnen basierend auf deren Wünschen und Bedürfnissen Feedback-Instrumente für eine Reflexion identifiziert worden seien.

Die Evaluierung der Workshops habe vier Feedback-Tools ergeben, die von den Richterinnen und Richtern sowie Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtinnen am stärksten befürwortet worden seien: Feedback aus der Instanz, Feedback zur Verhandlungsführung, Buddy-Feedback und globales Feedback durch eine externe bzw. einen externen Coach.

Diese Reflexionsinstrumente würden nun in einer einjährigen Pilotphase bis Ende April 2027 an 18 Pilotdienststellen erprobt. In der Pilotphase sollten die verschiedenen, in den Workshops entwickelten Ideen zu den einzelnen Tools getestet werden, um die Feedback-Instrumente und deren Ausgestaltung auch in der Praxis zu erproben. Im Anschluss würden die Ergebnisse evaluiert und die Feedback-Tools gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern mit dem Ziel weiterentwickelt, dass sie am Ende einen Mehrwert in der Praxis darstellen und trotz der beschränkten zeitlichen Ressourcen gern in Anspruch genommen würden.

- 31.4 Der RH begrüßte das Projekt „Richterliche Reflexionsinstrumente“ des Justizministeriums. Er hielt jedoch fest, dass bei der Etablierung entsprechender Maßnahmen auch Staatsanwältinnen und -anwälte miteinbezogen werden sollten. Auch bekräftigte er seine Empfehlung, eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben – trotz Widerstands einzelner Stakeholder. Aus seiner Sicht können nur mit einer gesetzlichen Lösung die Akzeptanz und tatsächliche Umsetzung (insbesondere bei Richterinnen und Richtern) erreicht werden.

Frauenanteil bei den Staatsanwaltschaften

32.1 (1) Das Justizministerium erhob für das gesamte Ressort jährlich zum Stichtag 1. Jänner den Frauenanteil. Demnach lag 2025 der Frauenanteil unter den Staatsanwältinnen und -anwälten in den vier Oberstaatsanwaltschaftssprengeln bei 58,08 %. Im Oberstaatsanwaltschaftssprengel Wien stieg der Anteil von 57,63 % (2020) auf 60,98 % (2025).

(2) Nachfolgende Tabelle zeigt den Frauenanteil unter den Staatsanwältinnen und -anwälten bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA in den Jahren 2020 bis 2025:

Tabelle 14: Frauenanteil Staatsanwältinnen und -anwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA 2020 bis 2025

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Frauenanteil in % auf Basis der VBÄ jeweils zum 1. Jänner						
Staatsanwaltschaft Wien	63	63	66	68	68	69
Leitungsfunktionen ¹	44	45	47	49	50	52
davon						
Leitung Staatsanwaltschaft	100	100	100	100	100	100
Erste Stellvertretungen der Leitung	0	20	25	25	25	25
Gruppenleitungen ²	54	49	49	52	53	55 ³
sonstige Staatsanwältinnen und -anwälte	68	68	71	74	74	74
WKStA	37	35	37	39	37	40
Leitungsfunktionen ¹	33	25	25	20	20	30
davon						
Leitung Staatsanwaltschaft	100	100	100	100	100	100
Erste Stellvertretungen der Leitung	50	50	50	33	33	33
Gruppenleitungen ²	17 ⁴	0 ⁴	0 ⁴	0 ⁴	0	17
sonstige Staatsanwältinnen und -anwälte	38	37	40	45	42	42

VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent

Quellen: BMJ; Staatsanwaltschaft Wien; WKStA; Auswertung: RH

WKStA = Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

¹ Leitung der Staatsanwaltschaft, Erste Stellvertretungen der Leitung, Gruppenleitungen

² ohne Leitung der Staatsanwaltschaft und Erste Stellvertretungen der Leitung

³ inklusive einer Staatsanwältin, die in der Geschäftsverteilung vom 1. Jänner 2025 als mit der Gruppenleitung betraut ausgewiesen war

⁴ Auf Basis der in der Geschäftsverteilung ausgewiesenen Gruppenleitungen; seit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I 205/2022, konnten auch bei der WKStA Planstellen für Leitungen staatsanwaltlicher Gruppen eingerichtet und die Gruppenleitungen auf entsprechende Planstellen ernannt werden.

Der Frauenanteil unter den Staatsanwältinnen und -anwälten bei der Staatsanwaltschaft Wien stieg von 2020 bis 2025 kontinuierlich von 63 % auf 69 %. Bei der Leitung der Staatsanwaltschaft und den Gruppenleitungen erreichte die Staatsanwaltschaft Wien die im Frauenförderungsplan für das Justizministerium festgeschriebene verbindliche Vorgabe eines Frauenanteils von 50 % in diesen Funktionen, wobei die

Behördenleitung im überprüften Zeitraum durchgehend weiblich besetzt war. Für die Ersten Stellvertreterinnen bzw. -vertreter war die Vorgabe bis Jänner 2025 nicht erreicht.

Bei der WKStA lag der Frauenanteil unter den Staatsanwältinnen und -anwälten im überprüften Zeitraum durchgehend unter 50 %, bei den Leitungsfunktionen bei maximal 33 %, wobei die Behördenleitung auch bei der WKStA durchgehend weiblich besetzt war. Unter den Gruppenleitungen⁷⁶ fand sich zwischen 2021 bis 2024 keine Frau; im Jänner 2025 war in der WKStA eine Gruppenleitung einer Frau übertragen. Die im Frauenförderungsplan für das Justizministerium festgeschriebene verbindliche Vorgabe eines Frauenanteils von 50 % war mit Stichtag 1. Jänner 2025 somit in keinem dieser Bereiche erreicht.

(3) 2024 unternahm die WKStA unter externer Begleitung eine Selbstbewertung nach dem Qualitätsmanagement-Modell „Common Assessment Framework“. Im Rahmen des daraus generierten Aktionsplans setzte sie sich u.a. das Ziel, „Karrierewege für Frauen sichtbar zu machen“, z.B. durch Ermutigung geeigneter Frauen zur Bewerbung für Führungspositionen.

- 32.2 Der RH verwies mit Blick auf die Aspekte Chancengleichheit und Frauenförderung auf den hohen Frauenanteil unter den Staatsanwältinnen und -anwälten bei der Staatsanwaltschaft Wien und insbesondere bei den Leitungsfunktionen.

Er hielt kritisch fest, dass Frauen bei der WKStA – insbesondere bei den Gruppenleitungen – deutlich unterrepräsentiert waren und von 2021 bis 2024 keine Frau eine Gruppenleitung innehatte. Er anerkannte, dass sich die WKStA der Selbstbewertung 2024 folgend zum Ziel gesetzt hatte, Frauen vermehrt in Führungspositionen zu bringen.

Der RH empfahl der WKStA, das Ziel des Aktionsplans aus dem Common Assessment Framework, Karrierewege für Frauen sichtbar zu machen, konsequent zu verfolgen und Maßnahmen zu forcieren, um den im Frauenförderungsplan für das Justizministerium vorgesehenen 50 %igen Frauenanteil bei den Staatsanwältinnen und -anwälten und den Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zu erreichen.

- 32.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in den letzten Jahren etliche Frauen aus der WKStA im Zuge diverser Bewerbungsverfahren erfolgreich gewesen und auf höherrangige Positionen in der Justiz ernannt worden seien. Da zuletzt wieder vermehrt Frauen als Interessentinnen für Planstellen der WKStA aufgetreten seien, könne davon ausgegangen werden, dass – mit fortschreitender Erfahrung dieser Kolleginnen innerhalb der WKStA – der vorgesehene Frauenanteil

⁷⁶ ohne Leitung der Staatsanwaltschaft und Erste Stellvertretungen der Leitung

auch bei den Gruppenleitungen erreicht werden könne. Im Übrigen widme sich im Rahmen der jährlichen Behördenleitungstagung bereits seit einigen Jahren ein fixer Tagesordnungspunkt den Angelegenheiten der Gleichbehandlung.

Aus- und Fortbildung der Staatsanwältinnen und -anwälte

33.1 (1) Grundlage für eine Tätigkeit als Staatsanwältin bzw. -anwalt war die zumindest vier Jahre dauernde Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und -anwärter. Ausbildungsinhalt waren auch Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsstrafrechts.

(2) Den Staatsanwältinnen und -anwälten stand die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unterschiedlicher Anbieter (z.B. Justizministerium, Standesvertretungen, Verwaltungsakademie des Bundes) offen. Grundlage für das Fortbildungsprogramm des Justizministeriums waren Bedarfserhebungen und anlassbezogen aktuelle Entwicklungen (z.B. Gesetzesänderungen, Rechtsprechung).

Zu unterschiedlichen Aspekten des Managements von Ermittlungsverfahren fanden im überprüften Zeitraum justizweite Fortbildungsveranstaltungen statt⁷⁷, darunter der Basislehrgang, der sich speziell an die (angehenden) Gruppenleitungen richtete. Die Gruppenleitungen, mit denen der RH Gespräche führte, hatten diesen Lehrgang absolviert und ihn positiv beurteilt.

Unter dem Schlagwort „Arbeitstechnik/Zeitmanagement“ waren im elektronischen Bildungsmanagement des Justizministeriums von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024 102 Fortbildungsveranstaltungen erfasst, die auch den Staatsanwältinnen und -anwälten zur Teilnahme offenstanden.⁷⁸ Daneben veranstaltete die Standesvertretung zielgruppenspezifische Kurse (z.B. „das Plädoyer“). An den Fortbildungen zur Arbeitstechnik und der Standesvertretung nahmen in Summe 1.371 Personen⁷⁹ teil. Das Fortbildungsangebot zur Unterstützung des Managements von Ermittlungsverfahren beurteilten die Staatsanwaltschaften gegenüber dem RH in Summe als grundsätzlich ausreichend. Sie sahen keinen (nicht bedienten) systemischen Fortbildungsbedarf in den Staatsanwaltschaften gegeben.

⁷⁷ z.B. mehrtägiges Seminar mit Vortrag „Wirtschaftsgroßverfahren – Auswege aus langen Verfahrensdauern“, das „Webinar für Mediensprecher:innen“ zum Umgang mit Medien in Großverfahren oder der Lehrgang Justizmanagement für die Zielgruppe der (angehenden) Führungskräfte

⁷⁸ Davon waren bei 42 Veranstaltungen Staatsanwältinnen und -anwälte explizit als eine Adressatengruppe angeführt. Die anderen Veranstaltungen richteten sich z.B. primär an Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte oder Vertragsbedienstete.

⁷⁹ Mehrfachnennung möglich

(3) Neben den zentral koordinierten Fortbildungen boten die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA eigene fachspezifische Fortbildungen an. Die Veranstaltungen der WKStA (z.B. zu wirtschaftsrechtlichen Themen oder zur Führung von Großverfahren) standen regelmäßig (via Videoübertragung) auch den Staatsanwältinnen und -anwälten in den Außenstellen zur Teilnahme offen. Staatsanwältinnen und -anwälte anderer Staatsanwaltschaften hatten in der Regel keine Möglichkeit zur Teilnahme bzw. wurden nicht über die Möglichkeit der Teilnahme informiert.

(4) Die Staatsanwältinnen und -anwälte der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA konnten fachliche Unterstützung auch bei den Expertinnen und Experten im Finanz- und Wirtschafts- sowie IT-Bereich (**TZ 30**) anfordern. Bei der Staatsanwaltschaft Wien sollten die Staatsanwältinnen und -anwälte der allgemeinen Referate außerdem bei Verfahren zu bestimmten Delikten Bedienstete der Sondergruppe für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ um Unterstützung ersuchen, z.B. um gemeinsam zielführende Ermittlungsschritte abzuklären (insbesondere im Rahmen der sogenannten „Krida-Eingangsprüfung“).⁸⁰ Die Entscheidungen trafen in diesen Verfahren weiterhin die zuständigen Staatsanwältinnen bzw. -anwälte der allgemeinen Referate. Dadurch sollten sie zusätzliche Wirtschaftsexpertise und Sicherheit für die Verfahrensführung in Fällen mit wirtschaftlichem Konnex gewinnen.

33.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass Staatsanwältinnen und -anwälte Zugang zu einem umfangreichen Fortbildungsangebot unterschiedlicher Veranstalter hatten und die Staatsanwaltschaften bedarfsgerecht fachspezifische eigene Fortbildungen organisierten. Er hielt weiters positiv fest, dass die allgemeinen Referate der Staatsanwaltschaft Wien – insbesondere im Rahmen der „Krida-Eingangsprüfung“ – in den eigenen Verfahren bedarfsgerecht Unterstützung durch die Sondergruppe für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ erhielten. Die Vorgehensweise war nach Ansicht des RH geeignet, das wirtschaftliche Know-how in allgemeinen Referaten zu stärken und den Staatsanwältinnen und -anwälten die Bearbeitung der eigenen Fälle mit wirtschaftlichem Konnex zu erleichtern. Laut übereinstimmender Mitteilung der Staatsanwaltschaften war das zur Verfügung stehende Fortbildungsangebot zum Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens grundsätzlich ausreichend.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass Veranstaltungen der WKStA, an denen die eigenen Bediensteten via Videoübertragung teilnehmen konnten, anderen Staatsanwaltschaften nicht zur (Online-)Teilnahme offenstanden bzw. diese nicht über die Teilnahmemöglichkeit informiert wurden. Nach Ansicht des RH konnten Fortbildungsveranstaltungen der WKStA (z.B. zum Thema Großverfahren oder zu wirtschaftlichen Themen) auch Staatsanwältinnen und -anwälten außerhalb der WKStA einen Mehrwert bringen und auch die Bediensteten der WKStA selbst von einem

⁸⁰ Vorstandsverfügung vom Juli 2025

behördenübergreifenden fachlichen Austausch im Rahmen der Fortbildungen profitieren. Außerdem erachtete der RH eine gemeinsame (persönliche) Teilnahme an Veranstaltungen als dafür geeignet, sich auf Ebene der Staatsanwältinnen und -anwälte niederschwellig zu vernetzen, woraus positive Auswirkungen auf die Verfahrensführung (z.B. bei Fallübernahmen oder zum Informationsaustausch) zu erwarten waren.

Der RH empfahl der WKStA, bei selbst organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu Themen, die auch für Bedienstete anderer Staatsanwaltschaften von Interesse sein könnten, unter Berücksichtigung der technischen und räumlichen Gegebenheiten auch Bediensteten anderer Staatsanwaltschaften die (Online-)Teilnahme zu ermöglichen und diese verstärkt über die Teilnahmemöglichkeit zu informieren.

- 33.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei die Empfehlung bei der zuletzt durchgeführten internen Fortbildung bereits aufgegriffen worden. Bedienstete der Staatsanwaltschaft Wien hätten von der Möglichkeit der Online-Teilnahme Gebrauch gemacht. Interne Fortbildungsveranstaltungen böten den Vorteil, dass auch auf zufolge ihrer gesetzlichen Zuständigkeit spezifische Themen der WKStA eingegangen würde und die Organisation schnell und nahezu formlos stattfinden könne. Es werde unter den Oberstaatsanwaltschaften mit Einbeziehung der WKStA geklärt, ob für allgemeine Themen bundesweites Interesse an der Online-Teilnahme bestehe und diese von den jeweiligen Dienstbehörden erwünscht sei, ob die elektronischen Kapazitäten vor Ort ausreichen würden und welche Vorkehrungen zu treffen seien, um den administrativen Aufwand für die WKStA nicht auf ein Maß auszuweiten, für das sie als Staatsanwaltschaft erster Instanz nicht ausgestattet sei.

EMPFEHLUNGEN DES RH

34 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Staatsanwaltschaft Wien; Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Der RH empfahl,

- (1) die vollständige und korrekte Erfassung der Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz nachhaltig sicherzustellen. (TZ 3)

Bundesministerium für Justiz

Der RH empfahl,

- (2) die Vollständigkeit und Qualität der Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz durch automationsunterstützte Kontrollen, z.B. ob alle notwendigen Schritte für Prozesse vorliegen, zu prüfen und unvollständige bzw. falsche Eintragungen zu korrigieren. Dies mit dem Ziel, die Aussagekraft der darauf basierenden Instrumente zu steigern und die Effizienz der Dienst- und Fachaufsicht zu erhöhen. (TZ 3, TZ 18)
- (3) die Neuentwicklung der Verfahrensautomation Justiz konsequent weiterzuvollziehen und voranzutreiben. (TZ 4)
- (4) bei der allfälligen Entwicklung von IT-Anwendungen für die Justiz eine automatisierte Dokumentation von Verfahrensdaten und -prozessen zu forcieren, um manuelle Eingaben zu reduzieren, die Datenqualität und die Vollständigkeit der Dokumentation der Prozesse sowie die Aussagekraft der auf den Verfahrensdaten basierenden Instrumente zu verbessern. (TZ 4, TZ 9)
- (5) Anwenderinnen und Anwender in Veränderungsprozesse der IT einzubinden, deren Anforderungen zu berücksichtigen und begleitende Personalentwicklung zu betreiben, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten. (TZ 10)

- (6) die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in die Verfahrensdauerstatistik aufzunehmen, um auch dort Entwicklungen der Verfahrensdauern erkennen zu können. (TZ 13)
- (7) verfahrensverlängernde Einflussfaktoren bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu analysieren, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer setzen zu können. (TZ 14)
- (8) Regelungen einzuführen, wonach bei ausgewählten (Groß-)Verfahren bei Staatsanwaltschaften unmittelbar nach dem Verfahrensabschluss standardisiert die Verfahrensführung zu analysieren ist, um dadurch qualitätssichernde Erkenntnisse für die Steuerung und effiziente Führung von (Groß-)Verfahren zu generieren. (TZ 14)
- (9) Indikatoren zur Wirkungsmessung ambitioniert zu gestalten. (TZ 15)
- (10) die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften und ihre Handhabung durch die beteiligten Behörden im Hinblick auf eine effiziente Qualitätssicherung und die Unterstützung der Staatsanwaltschaften zu evaluieren. (TZ 21)
- (11) die Erledigungsdauer von Berichten der Staatsanwaltschaft standardmäßig und systematisch zu erfassen, um eine Informationsgrundlage zur verfahrensverlängernden Wirkung der Berichtspflicht zu schaffen. (TZ 21)
- (12) im Ministerium eine Dauer von weniger als drei Monaten für die Erledigung von berichtspflichtigen Strafsachen der Staatsanwaltschaften festzulegen und anzustreben. (TZ 21)
- (13) Abteilungen im Ministerium, die für die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften und berichtspflichtige Strafsachen zuständig sind, im Hinblick auf das eingesetzte Personal zweckmäßiger auszustatten, um so beispielsweise kürzere Bearbeitungszeiten von Berichten zu ermöglichen. (TZ 21)
- (14) Dienstbesprechungen mit den überprüften Staatsanwaltschaften (Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Wien sowie Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption) als mögliches Instrument der Aufsicht zu nutzen, um Verfahren effizienter führen zu können. (TZ 21)
- (15) zukünftig Projekte nur mit einem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nichtziele sowie den geplanten Projektablauf enthält, abzuwickeln. (TZ 24)

- (16) die Evaluierung von strafrechtlichen Großverfahren zügig durchzuführen sowie in der Folge die Umsetzung von Ergebnissen und einen nachhaltigen Wissenstransfer sicherzustellen. (TZ 25)
- (17) unter Einbindung der Staatsanwaltschaften Kriterien zur Belastungsmessung (abseits reiner Anfallszahlen pro Kopf oder Punktebelastung im Aktenverteilungssystem) zu entwickeln, um eine verbesserte Grundlage für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und Planstellenverteilung auf die Staatsanwaltschaften zu erhalten. (TZ 28)
- (18) die Arbeitszeit und den Ressourceneinsatz der Staatsanwältinnen und -anwälte zu erfassen; dies einerseits, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung zu entsprechen, andererseits auch um diese Daten für die Ressourcensteuerung und -planung auswertbar und für eine bedarfsgerechte Personalbemessung und -planung nutzbar zu machen. (TZ 28)
- (19) unter Einbindung der Justizbetreuungsagentur, der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie der Staatsanwaltschaften im Sprengel das Instrument und den Einsatz von Expertinnen und Experten (insbesondere aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich) bedarfsgerecht auszubauen und dabei Auslastungsmöglichkeiten, Einsparungs- und Effizienzsteigerungspotenziale zu berücksichtigen. (TZ 30)
- (20) eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen zügig voranzutreiben. Dabei sollte – auch für bereits beurteilte Staatsanwältinnen und -anwälte (sowie für Richterinnen und Richter) – vorgesehen werden, Dienstbeschreibungen regelmäßig zu wiederholen. (TZ 31)

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Der RH empfahl,

- (21) zeitnah die Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Regelungen zur Zuständigkeitsprüfung und Verfahrensübergabe bei den Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel im geeigneten Rahmen (Behördenleiterbesprechung, Nachschau etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. (TZ 7)

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Der RH empfahl,

- (22) die in der Verfahrensautomation Justiz vorgesehenen Schritte zu Übernahmeanträgen gemäß § 20b Strafprozeßordnung sowie die Entscheidung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption darüber mit dem Eingangs- und dem Entscheidungsdatum zu setzen und im Zuge der Registerprüfung zu kontrollieren, um daraus (valide) Informationen für das Verfahrensmanagement gewinnen zu können. (TZ 8)
- (23) die gesetzlichen Kriterien für eine Verfahrensübernahme nach § 20b Strafprozeßordnung zu konkretisieren; dies wäre den anderen Staatsanwaltschaften in geeigneter Form (z.B. Rundschreiben, Leitfaden, Muster, Besprechungsformate) zu kommunizieren, sodass für diese ausreichend klargestellt ist, in welchen Fällen in welcher Form zu berichten ist. (TZ 8)
- (24) das Ziel des Aktionsplans aus dem Common Assessment Framework, Karrierewege für Frauen sichtbar zu machen, konsequent zu verfolgen und Maßnahmen zu forcieren, um den im Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Justiz vorgesehenen 50 %igen Frauenanteil bei den Staatsanwältinnen und -anwälten und den Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zu erreichen. (TZ 32)
- (25) bei selbst organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu Themen, die auch für Bedienstete anderer Staatsanwaltschaften von Interesse sein könnten, unter Berücksichtigung der technischen und räumlichen Gegebenheiten auch Bediensteten anderer Staatsanwaltschaften die (Online-)Teilnahme zu ermöglichen und diese verstärkt über die Teilnahmemöglichkeit zu informieren. (TZ 33)

Staatsanwaltschaft Wien

Der RH empfahl,

- (26) komplexe und umfangreiche Verfahren, die die Kriterien für Großverfahren erfüllen, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vollständig zu melden, damit daraus gewonnene Informationen den Oberbehörden für die Ressourcenplanung und -steuerung zur Verfügung stehen. (TZ 12)
- (27) die Ergebnisse der Fallbesprechungen zwischen der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt und der Gruppenleitung in komplexen und umfangreichen Verfahren (insbesondere Großverfahren) schriftlich und strukturiert festzuhalten und der Behördenleitung vorzulegen, um die notwendige Informationsweitergabe effizient sicherzustellen. (TZ 17)

Bundesministerium für Justiz; Oberstaatsanwaltschaft Wien

Der RH empfahl,

- (28) eine auf objektiven und nachvollziehbaren Kalkulationen aufbauende, strategische Personalbedarfsplanung vorzunehmen; dabei wären die Staatsanwaltschaften einzubeziehen. Anschließend wäre darauf aufbauend eine angemessene Personalausstattung der Staatsanwaltschaften sicherzustellen und gegebenenfalls hierzu mit dem Bundeskanzleramt das Einvernehmen herzustellen. (TZ 26)
- (29) zumindest für die Anzahl der regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft Wien eingesetzten Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte dort fixe Planstellen zu systemisieren und zu besetzen, um den dauerhaften Bedarf auch in der Planstellen- und Personalverteilung abzubilden. (TZ 29)



Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Justizministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Justiz	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
			seit 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausübung der „Opt-in-Möglichkeit“ durch die WKStA _____	28
Tabelle 2:	Angefallene und erledigte Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA in den Jahren 2020 bis Juli 2025 _____	33
Tabelle 3:	Anzahl und Dauer verfahrensverzögernder Faktoren in der Stichprobe des RH _____	43
Tabelle 4:	Verfahrensverzögernde Faktoren im Ermittlungsverfahren _____	44
Tabelle 5:	Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaften _____	52
Tabelle 6:	Periodische Kontrollinstrumente der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA _____	55
Tabelle 7:	Aufsichtsinstrumente der Oberbehörden zum Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens _____	57
Tabelle 8:	Weisungen des Justizministeriums 2014 bis 2024 (vor der Berichtslegung beendete Strafverfahren) _____	67
Tabelle 9:	Vorlagen des Justizministeriums an den Weisungsrat (2020 bis 2024) _____	68
Tabelle 10:	Planstellen und Personalstand: Staatsanwältinnen und -anwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA ____	76
Tabelle 11:	Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt in der Staatsanwaltschaft Wien 2020 bis 2024 (Strafverfahren) _____	78
Tabelle 12:	Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt in den Sondergruppen der Staatsanwaltschaft Wien für „Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen“ sowie „Strafsachen organisierter Kriminalität“ 2020 bis 2024 (Strafverfahren) _____	79
Tabelle 13:	Verfahrensanfall und Erledigungen je Staatsanwältin bzw. -anwalt der WKStA 2020 bis 2024 (Strafverfahren) _____	80
Tabelle 14:	Frauenanteil Staatsanwältinnen und -anwälte bei der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA 2020 bis 2025 _____	93

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisatorischer Aufbau einer Staatsanwaltschaft _____	22
Abbildung 2:	Entwicklung der im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum 31. Dezember offenen Großverfahren von 2020 bis 2024 _____	36
Abbildung 3:	Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA in den Jahren 2020 bis 2024 _____	38
Abbildung 4:	Anzahl Sprengelstaatsanwältinnen und -anwälte im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2020 bis Oktober 2025 (in VBÄ) _____	86

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DiVA	Dienststellenverwaltung und Steuerung des Aktenanfalls
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
HV-SAP	Haushaltsverrechnung des Bundes (SAP = Systeme, Anwendungen und Produkte)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
PAR-St	Personalanforderungsrechnung des Justizministeriums
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
Rz	Randziffer

Management des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

SDG	Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele)
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
TZ	Textzahl
u.a.	und andere, unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VJ	Verfahrensautomation Justiz
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R — H

